Das bayerische Gesetz

vom 10. März 1879

über die

Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen.

Mit erläuternden Anmerkungen

von

L. Jahrmbacher,
k. Oberrechnungsrath.

Dritte Auflage.

Ansbach.
Druck und Verlag von C. Brügel und Sohn.
1890.

Preis: 1 Mk. 20 Pfg

Gesetz

Das bayerische Gesetz

vom 10. März 1879

über die

Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen.

Mit erläuternden Anmerkungen

von

L. Fahrmbacher,
k. Oberrechnungsrath.

Dritte Auflage.

Ansbach.
Druck und Verlag von C. Brügel und Sohn.
1890.

I. Inhalt

des Gesetzes vom 10. März 1879.

II. Anhang.

Vorbemerkungen.

Das Gesetz vom 10. März 1879, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen (Bayer. Ges.- u. V.-Bl. 1879 S. 143) bildete eine Ergänzung (sogenannte Novelle) zum Gesetze vom 1. Juli 1856, die Gewerbsteuer betr. (Bayer. Ges.-Bl. 1856 S. 140). [1])

Die Bestimmungen des letzteren Gesetzes galten daher auch für den Gewerbebetrieb im Umherziehen, insoweit sie mit den neueren Spezialvorschriften vereinbar waren. Ebenso mußten etwaige Lücken und Zweifelhaftigkeiten des neuen Gesetzes nach dem Wortlaut und Sinne des allgemeinen Gewerbsteuergesetzes berichtigt werden. [2])

Das Bedürfniß nach dem vorliegenden Gesetze wurde hervorgerufen durch die starke Vermehrung der Gewerbe im Umherziehen, namentlich der sogenannten Wanderlager, seit der am 1. Januar 1873 stattgefundenen Einführung der deutschen Gewerbeordnung in Bayern. [3])

Die nächste Veranlassung aber zur Vorlage des Gesetzentwurfes Seitens der Staatsregierung an den Landtag war ein An-

---

[1]) Ueber die Entstehung des neuen Gesetzes sind zu vergleichen: Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1878/79 Beilagen-Bd. IV Beilage 202 (Gesetzentwurf mit Motiven), Beilage 215, 217, 230, 247; dann stenographische Berichte 1879 Band III Nr. 72, 77, 84, S. 194, 287, 473.

Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe, Protokoll-Band I 1879 Nro. 31 und 32.

[2]) Es folgt dies auch aus Art. 14 Abs. 2 des gegenwärtigen Gesetzes, wo auf die nach dem Gewerbsteuergesetze von 1856 bestehenden Gewerbsteuerausschüsse einfach Bezug genommen wird, ferner aus Art. 26 Abs. 3, wo die dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen des Gewerbsteuergesetzes ausdrücklich aufgehoben, folglich alle nicht widerstreitenden, auf den Gegenstand bezüglichen Artikel desselben aufrecht erhalten werden.

[3]) Bayer. Ges.-Bl. 1870/71 Beilagen-Bd. S. 49, die Gewerbeordnung S. 52; dazu die k. bayer. Vdg. 4. Dezember 1872, den Vollzug der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in Bayern betr., Bayer. Reg.-Bl. S. 2658.

trag beider Kammern vom Januar 1878 an Seine Majestät den König,

daß die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen, insbesondere der sogenannten Wanderlager und Wanderauktionen, im engsten Anschlusse an die Gesetzgebung der Nachbarstaaten neu geregelt werde, und hiebei die Gewerbs-, Polizei- und Steuerbehörden mit den erforderlichen Befugnissen zur Sicherung der Steuererhebung gegenüber sämmtlichen auswärts seßhaften Handeltreibenden ausgerüstet werden möchten.[4])

Das gegenwärtige Gesetz hat den Zweck, den ganzen Gewerbebetrieb im Umherziehen möglichst gleichmäßig innerhalb Bayerns zur Steuer zu ziehen und überdies durch eine stärkere Steuerbelegung die Vortheile desselben gegenüber dem stehenden Gewerbebetriebe auszugleichen. Bezüglich der Wanderlager insbesondere soll eine gleichmäßige Besteuerung in allen Landestheilen erzielt werden. Mittelbar soll das Gesetz dem seßhaften Handels- und Gewerbestande einen Schutz gewähren.[5])

Aehnliche Gesetze wurden in den letzteren Jahren auch in anderen deutschen Staaten erlassen. Von diesen wurden insbesondere das preußische (1876), sächsische (1878) und württembergische (1873) bei Abfassung des gegenwärtigen Gesetzes berücksichtigt.

Das Gesetz schloß sich an die Bestimmungen der deutschen Gewerbeordnung von 1869 über die Berechtigung zum Gewerbebetriebe, insbesondere an Tit. III, Gewerbebetrieb im Umherziehen, und Tit. IV., Marktverkehr, auf's Engste an. Zum Verständnisse desselben ist daher die Kenntniß der Gewerbeordnung sowie der dazu ergangenen Vollzugsvorschriften unbedingt nothwendig.

Das gegenwärtige Gesetz behandelt

die Besteuerung der Wanderlager und Wanderauktionen (Art. 15),

die Besteuerung der übrigen Gewerbe im Umherziehen (Art. 1 bis 14),

---

[4]) Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1877, Stenograph. Bericht Bd. I S. 247; Protokolle der Reichsrathskammer 1878 Bd. I S. 161. § 5 des Landtagsabschiedes vom 19. Mai 1881 Ges. u. V.-Bl. S. 423.

[5]) Vor dem gegenwärtigen Gesetze wurde in Bayern der Gewerbebetrieb im Umherziehen der allgemeinen Gewerbsteuer nach dem Gewerbsteuergesetze vom 1. Juli 1856 und dessen Tarif unterworfen. — Im Jahre 1886 wurden in Bayern 20717 Wandergewerbscheine ausgestellt, 1888 nur mehr 18120. Die Steuer aus gegenwärtigem Gesetz betrug 1879 noch 280,000 ℳ, 1889 nur mehr 218,000 ℳ.

und trifft Bestimmungen über die Ausführung dieser Besteuerungen (Art. 16 bis 26).

Zum Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes erschien eine Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern und des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 16. März 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 171). Dieselbe wird in nachfolgenden Anmerkungen als Vollzugs-Instruktion bezeichnet werden.

Im Jahre 1881 fand eine Revision der bayerischen Gesetze über die direkten Steuern statt, und es erschien u. A. das Gesetz, die Gewerbsteuer betr., vom 19. Mai 1881 (Ges.- u. V.-Bl. S. 495), welches indessen das System des Gewerbsteuergesetzes von 1856 und die Hauptbestimmungen desselben beibehielt. In Art. 1 Abs. 3 erwähnt es auch den Gewerbebetrieb im Umherziehen mit folgenden Worten: „Die im Umherziehen betriebenen Gewerbe einschließlich der Wanderlager und Wanderauktionen bleiben, soweit sie unter das Gesetz vom 10. März 1879, die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betr., fallen, von den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unberührt.[6])

Im Jahre 1883 kam ein Reichsgesetz vom 1. Juli 1883, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung (R.-Ges.-Bl. S. 159), und auf Grund Art. 16 dieses Gesetzes[7]) ein neuer Text der ganzen deutschen Gewerbeordnung (S. 177). Dieses Gesetz traf insbesondere an dem Tit. III über den Gewerbebetrieb im Umherziehen wesentliche Veränderungen (§§ 55 bis 63).[8]) Dieser Titel III sowie der Tit. IV über den Marktverkehr, dann die hier einschlägigen Paragraphen der vorausgehenden Titel, endlich die einschlägigen Strafbestimmungen

---

[6]) Zu dem Gewerbsteuergesetze gehört eine Bekanntmachung des k. St.-Min. des Innern und St.-Min. der Finanzen vom 9. August 1881, den Vollzug des Gesetzes vom 19. Mai 1881 über die Gewerbsteuer betr., Ges.- u. V.-Bl. S. 967.

[7]) Art. 16 lautet: Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text der Gewerbeordnung, wie er sich aus den Aenderungen ergiebt, durch das Reichsgesetzblatt bekannt zu machen.

[8]) Als Hauptzweck des Nachtragsgesetzes vom 1. Juli 1883 wird in der Begründung des Gesetzentwurfes die Schaffung von Mitteln bezeichnet, um den Gefahren, welche der Gewerbebetrieb im Umherziehen auf dem Gebiete der öffentlichen Sicherheit, Gesundheitspflege, Sittlichkeit und Ordnung seiner Natur nach mit sich bringe, wirksamer als bisher zu begegnen. Insbesondere solle auch mit Rücksicht darauf, daß der Verkehr der Handlungsreisenden zum großen Theil eine vom Hausirhandel kaum mehr unterschiedene Natur angenommen habe, die bisherige Ausnahmsstellung der Handlungsreisenden beseitigt werden, Verhandlungen des Reichstags 1882/83 V. Bd. S. 6, Anlage Nr. 5.

der Gewerbeordnung sind im Anhange dieser Schrift abgedruckt, weil sie die Grundlage für die Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes bilden.

Ferner erschien eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. Oktober 1883, Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich betr. (Bayer. Ges.- u. V.-Bl. S. 469), wodurch verschiedene Vorschriften des Bundesraths, insbesondere über den umherziehenden Gewerbebetrieb der Ausländer veröffentlicht wurden. Auch diese Bundesrathsverordnung ist als Anhang hier beigefügt, weil sie für die Behandlung der umherziehenden ausländischen Gewerbetreibenden maßgebend ist.

In Folge dieser reichsrechtlichen Bestimmungen wurde dann von den k. bayer. Staatsministerien des Innern und der Finanzen eine Bekanntmachung über die Ausfertigung der neuen Wandergewerbescheine und der Besteuerungsausweise unterm 13. Dezember 1883 erlassen. (Fin.-Min.-Bl. 1884 S. 3, Amtsbl. des St.-Min. des Innern S. 393).

Endlich erschien eine Bekanntmachung des k. bayer. Staatsministeriums der Finanzen vom 8. Februar 1885 (F.-M.-Bl. S. 19, Amtsbl. d. Inn. S. 57), worin aus Anlaß der revidirten Gewerbe-

---

[9]) Theils als Vollzugsbestimmungen, theils als Erläuterungen zu dem gegenwärtigen Gesetze sind neben den obigen drei noch mehrere andere Ministerialentschließungen erlassen worden. Hienach stellt sich das Gesammtbild der bayerischen Vorschriften in folgender Weise dar:

MBktm. Inn. u. Fin. 16. März 1879, den Vollzug des Gesetzes v. 10. März 1879 über die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betr., Ges.- u. V.-Bl. S. 171 (Vollz.-Instruktion);

FME. 11. Sept. 1879, den Vollzug des Gesetzes vom 10. März 1879 über die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betr., FMBl. S. 175 (Steuerlisten, Ueberweisung der Steuern);

MBktm. Inn. u. Fin. 25. Okt. 1879, die Behandlung der Straffälle bei Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz über die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betr., Ges.- u. V.-Bl. S. 1467 (ersetzt die §§ 30, 31, 32, 34 der Vollz.-Instr. v. 16. März 1879);

MBktm. Inn. u. Fin. 19. Novbr. 1879, den Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betr., FMBl. 527, Amtsbl. Inn. S. 604 (Besteuerungs-Nachweise, Formularvergütungen); siehe jedoch nun MBktm. Inn. u. Fin. 13. Dez. 1883;

FME. 4. Aug. 1880, das Gesetz vom 10. März 1879 über die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betr., FMBl. S. 210 (Besteuerung der Militär-Musikkapellen und Musiker);

FMBktm. 1. Febr. 1881 sammt ME. Inn. 13. Jan. 1881, die Ausfertigung von Legitimationsscheinen zum Gewerbebetrieb im Umher-

ordnung und der Ausländer-Verordnung verschiedene Weisungen für die Handhabung des Steuergesetzes vom 10. März 1879 ertheilt wurden. Diese Finanz-Ministerial-Bekanntmachung wird im Nachstehenden als Vollzugs-Anweisung bezeichnet werden.

Nach vorstehender Darstellung betrifft das Gesetz vom 10. März 1879 die Besteuerung einer bestimmten Art von Gewerbebetrieb; es bildet eine Ergänzung zum allgemeinen Gewerbsteuergesetze, und zwar jetzt zu dem Gesetze vom 19. Mai 1881 wie früher zu dem Gesetze vom 1. Juli 1856. Es muß daher bei der Handhabung desselben jetzt auf das Gewerbsteuergesetz vom 19. Mai 1881 Rücksicht genommen werden; zur Auslegung des Gesetzestextes, insbesondere bezüglich der behördlichen Zuständigkeit und des Verfahrens, hat indessen das frühere Gewerbsteuergesetz zu dienen.[9])

---

ziehen für Gesellschaften, welche Musikaufführungen u. s. w. darbieten wollen, betr., FM.Bl. S. 84, Amtsbl. Inn. S. 8;

FME. 29. Okt. 1881, die Besteuerung der Viehhändler betr., FMBl. S. 386;

MBktm. Inn. 4. Novbr. 1881, den Gewerbebetrieb im Umherziehen betr., Amtsbl. d. Inn. S. 397 (Zusammenstellung aller Vollzugsvorschriften zu den einschlägigen Bestimmungen der GO.

MBktm. Inn. u. Fin. 1. Febr. 1882, die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen, hier die Distrikts- und Gemeinde-Umlagen betr., FMBl. S. 29, Amtsbl. Inn. S. 75 (Ort der Steuerpflichtigkeit, Umlagenpflichtigkeit);

FME. 17. Novbr. 1882, den Gewerbebetrieb im Umherziehen betr., FMBl. S. 324 (Behandlung der Besteuerungsnachweise); siehe jedoch nun MBktm. Inn. u. Fin. v. 13. Dezbr. 1883;

MBktm. Inn. u. Fin. 13. Dez. 1883, den Vollzug des Gesetzes vom 10. März 1879 über die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen betr., FMBl. 1884 S. 3, Amtsbl. Inn. 1883 S. 393 (Besteuerungsnachweis);

Kgl. Vdg. 27. Dezbr. 1883, den Vollzug der Novelle vom 1. Juli 1883 zur Reichsgewerbeordnung betr., Ges. u. V.-Bl. S. 511.

MBktm. Inn. u. Fin. 8. Febr. 1885, den Vollzug des Gesetzes vom 10. März 1879 über die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betr., FMBl. S. 19, Amtsbl. Inn. S. 57 (Vollz.-Anweisung);

MBktm. Inn. u. Fin. 20. Juli 1887, Ertheilung von Wandergewerbescheinen betr., FMBl. S. 211, Amtsbl. Inn. S. 271 (Gewerbebetrieb außerhalb Bayerns).

Außerdem sind noch wichtig die einschlägigen Strafurtheile des früheren bayerischen Obersten Gerichtshofs und nun des kgl. Oberlandesgerichts München, welche veröffentlicht sind in der „Sammlung der Entscheidungen in Gegenständen des Strafrechts und des Strafprozesses“.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.[10])

Wer[11]) außerhalb seines Wohnortes[12]), ohne Begründung

---

[10]) Die Artikel 1, 2, 3 und 15 sprechen die Steuerpflichtigkeit des Gewerbebetriebs im Umherziehen aus und führen eine zweifache Steuer dafür ein, nämlich eine Steuer für die Hausirgewerbe und eine Steuer für die Wanderlager; sie setzen ferner einen Unterschied fest zwischen Inländern und Ausländern.

Die Steuer für alle umherziehenden Gewerbe außer den Wanderlagern wird in dieser Schrift kurzweg Hausirsteuer genannt werden.

Der Art. 1 entspricht hinsichtlich der Begriffsbestimmung für Wandergewerbe dem § 55 der GO. (Anhang); die dortigen Anmerkungen beziehen sich auch hieher. Die Personen bedürfen in der Regel eines Wandergewerbescheins, Art. 8.

[11]) Jede Person, welche umherzieht, wird für sich besteuert, auch wenn sie für fremde Rechnung die Geschäfte macht; ebenso wenn Mehrere zusammen das Gewerbe auf gemeinschaftliche Rechnung, in Compagnie, als Handels-Gesellschaft, betreiben, Z. III 3 der FME. 29. Oktbr. 1881 FMBl. S. 389. Ausgenommen sind die Theater-, Musik- und Schaustellungs-Gesellschaften nach Tarif Nr. 8 c, d, e, f des Gesetzes; § 60 d der GO.; FME. 1. Febr. 1881 FMBl. S. 84; ME. Inn. 4. Nov. 1881 §§ 14 u. 17 Amtsbl. Inn. S. 416. — Bei den Wanderlagern ist bloß der Unternehmer steuerpflichtig, Art. 15. — Bei Ableben des Gewerbtreibenden dürfen indeß die Hinterbliebenen das Geschäft auf Dauer des bisherigen Wandergewerbescheins ohne neue Besteuerung fortsetzen, Art. 13.

[12]) Der Ausdruck Wohnort ist gleichbedeutend mit Gemeindebezirk; wenn also eine Gemeinde aus mehreren Ortschaften besteht, gehören diese alle zur Gemeinde. Stenograph. Ber. S. 295; Z. 1 der Vollz. Anweis. 1885.

Zum Wohnorte wird übrigens zu Gunsten gewisser Gewerbe noch ein Umkreis von 15 Kilometern hinzugerechnet, Art. 2 Z. 5.

Wer im Gemeindebezirk seines Wohnorts ein Gewerbe umherziehend treibt, z. B. Lumpensammeln, Topfbinden, Scheerenschleifen, Cigarrenverkauf, Zeitungkolportiren, Musikmachen, wird nicht nach diesem Gesetze, sondern nach dem allgemeinen Gewerbsteuergesetze vom 19. Mai 1881 besteuert; § 1 der

einer gewerblichen Niederlassung [13]) und ohne vorgängige Bestellung [14]) in eigener Person [15]):

Vollz. Bktm. z. Gwbst.-Ges. v. 1881 Ges.- u. VBl. S. 967. — Bezüglich der Wanderlager siehe auch Art. 15 Z. 1 u. 2.

[13]) Zu einer gewerblichen Niederlassung gehört gemäß § 42 der GO. mindestens ein zu dauerndem Gebrauche eingerichtetes, beständig oder doch in regelmäßiger Wiederkehr benütztes Lokal für den Betrieb des Gewerbes; außerdem ist noch die Gesammtheit der zum Gewerbsbetriebe getroffenen Veranstaltungen sowie der begleitenden Umstände maßgebend. Die Anmeldung des Gewerbes als eines stehenden bei der Gemeindebehörde nach § 14 der GO. ist noch nicht entscheidend, Art. 15 Z. 2. OLG.-Urth. 13. Dez. 1884 Slg. III S. 274, Z. II 2 der FME. 29. Okt. 1881 FMBl. S. 389 (Viehhändler.)

Wer bloß im Gemeindebezirke seiner gewerblichen Niederlassung ohne Wohnsitz sein Gewerbe umherziehend treibt, unterliegt dort der allgemeinen Gewerbsteuer. Z. B. Wenn Jemand in der Stadt A wohnt und im Dorfe B eine Cigarren-Fabrik hat, so darf er mit seinen Cigarren in A und in B hausiren, ohne dafür Hausirsteuer zahlen zu müssen; allein er wird in B als Cigarrenmacher (Tarif Nr. 14) oder Tabakfabrikant (Tarif Nr. 133) und in A als Cigarrenhändler (Nr. 44, 47) eingesteuert, § 3 der Vollz.-Instr. 1879. Anders bei Wanderlagern, Art. 15.

[14]) Der Mangel vorgängiger Bestellung drückt sich aus im Aufsuchen des Geschäfts, Zubringen der Waare; ebensowenig ist das bloße Geschehenlassen der Vorzeigung einer Waare eine vorgängige Bestellung. Darum fehlt es z. B. an der vorgängigen Bestellung, wenn Jemand die Waaren, über welche sich Kaufsverhandlungen mit einem wirklichen Besteller zerschlagen haben, nachher einem Anderen zum Kauf anbietet, OLG.-Urth. 16. Nov. 1888 Slg. V S. 208. Uebrigens liegt eine vorgängige Bestellung nicht nur dann vor, wenn ein fester Auftrag zur Lieferung einer bestimmten Waare derart ertheilt wurde, daß bei Ausführung desselben ein beide Theile bindendes Rechtsgeschäft geschlossen ist, sondern auch schon, wenn ein Gewerbtreibender aufgefordert wurde, hinreichend bezeichnete Gegenstände aus seinem Gewerbsbetrieb an einen dritten Ort zur Auswahl zu bringen, OLG Urth. 22. Juli 1880 Slg. I S. 160, unter Hinweis auf die Slg. der oberstrichterl. Entscheid. IX S. 554; OLG.-Urth. 26. Aug. 1880 Slg. I S. 184. — Bestellung gilt auch für Musikmachen, Urth. Obst. GH. 10. Okt. 1874 Slg. IV S. 426, MBl. Inn. 1875 S. 651. Hausirsteuerpflichtiges Anbieten von Musikaufführungen von Haus zu Haus liegt übrigens nur dann vor, wenn die Gelegenheit dazu von den Musikern aufgesucht wird, nicht aber dann, wenn die Musiker ihr Gewerbe zwar in verschiedenen Lokalen, jedoch nur auf vorgängige Bestellung, ausüben, OLG. Urth. 3. Juni 1885 Slg. III S. 401, Amtsbl. Inn. 1885 S. 187. Bestellung kann auch vorkommen für Ankauf zum Wiederverkauf, Urth. Obst. GH. 26. April 1880 Slg. IX S. 555; Z. II 2 der FME. 29. Okt. 1881 FMBl. S. 388.

[15]) Der Ausdruck „in eigener Person" kommt auch in § 55 der GO. vor und hat den Sinn, daß jeder gewerbausübende Umherzieher einen Wandergewerbeschein bedarf, selbst wenn er etwa für fremde Rechnung das Geschäft treibt, § 60d der GO. Zugleich bildet er den Gegensatz zu Begleiter und sagt, daß nur derjenige der Hausirsteuer unterliegt, welcher als selbständiger Gewerbausüber herumzieht, nicht aber auch diejenigen Personen, welche er zu

1. Waaren[16]) irgend einer Art außer selbstgewonnenen Erzeugnissen der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, der Jagd und des Fischfangs[17]) feilbieten,
2. Waaren irgend einer Art bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkaufe ankaufen,[18])
3. Waarenbestellungen aufsuchen,
4. gewerbliche oder künstlerische Leistungen oder Schaustellungen,

---

seinem Geschäfte als Begleiter mit sich führt, Art. 4 und Tarifnummer 1—3. Die Begleiter kommen bloß bei Ausmessung der Steuer für den Gewerbausüber in Betracht.

[16]) Waaren sind bewegliche Sachen jeder Art, insbesondere auch Vieh, Stenogr. Ber. S. 295; FME. 29. Okt. 1881 FMBl. S. 387. Das Feilbieten kann auch durch Zeichen geschehen, Urth. Obst. GH. 30. Juni 1879 Bl. f. Rechtsanw. XXIV S. 495.

[17]) Hiezu § 2 der Vollz.-Instr. 1879; § 59 Z. 1 der GO. Gemäß Z. 2 Abs. 1 der Vollz.-Anweis. 1885 darf die obige Befreiung auch auf eigene Erzeugnisse der Geflügel- und Bienenzucht ausgedehnt werden; nicht auf Citronen lt. Urth. Obst. GH. 6. Aug. 1877 Slg. VII S. 361, Amtsbl. Inn. S. 328. Erzeugnisse der Landwirthschaft sind diejenigen, welche dem Boden durch Bewirthschaftung abgewonnen werden, Urth. Obst. GH. 30. Nov. 1877, 20. Juni 1879, Bl. f. Rechtsanw. XLIII S. 222, XLIV S. 496. Eine Beschränkung auf rohe Erzeugnisse ist oben nicht gemacht; also eine Bearbeitung zugelassen. Wer nicht mit Erzeugnissen der eigenen Wirthschaft, sondern mit angekauften Produkten Handel im Umherziehen treibt, unterliegt der Hausirsteuer, obgleich er nach § 59 Z. 1 der GO. für derartige Rohprodukte keinen Wandergewerbeschein bedarf, Z. 2 Abs. 2 der Vollz.-Anweis. 1885.

Auch nach Art. 2 des Gewerbsteuergesetzes von 1881 ist der Verkauf von eigenen Erzeugnissen der Land- und Forstwirthschaft, der Jagd und Fischerei, sei es, daß dieselben roh, oder sei es daß sie in einem Zustande verkauft werden, welcher in dem Bereiche des treffenden Wirthschaftsbetriebs oder Erwerbs liegt, nicht als steuerbares Gewerbe zu erachten.

[18]) Eine Ausnahme für die Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, der Jagd und Fischerei ist hier nicht gemacht, wie bei Z. 1. — Anstatt „Ankaufen" wird in den Vorschriften häufig auch „Aufkaufen" gesagt; insbesondere bei Massenankäufen, z. B. von Lebensmitteln, Hopfen, Wolle, Hasenbälgen, Schaffellen. — Die Erläuterung des Begriffs Kaufmann sieh in Art. 4 des deutschen Handelsgesetzbuchs. — Die Steuerpflichtigkeit besteht auch dann, wenn die aufgekauften Waaren zum Wiederverkauf auf Messen oder Märkten bestimmt sind, OLG. Urth. 11. Nov. 1884 Slg. III S. 246, Amtsbl. Inn. 1885 S. 10. Der Wiederverkauf kann an das Publikum oder an andere Verkäufer geschehen. Das Aufkaufen unterliegt aber nur dann der Steuer, wenn kein Hausirverkauf der Waaren stattfindet, weil das Aufkaufen der nämlichen Waaren als Theil des Hausirhandels gilt und in dem Verkaufe schon mitbesteuert ist, Stenograph. Ber. S. 310.

bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet, darbieten[19])

will, unterliegt der Steuer[20]) vom Gewerbebetrieb[21]) im Umherziehen nach den folgenden Bestimmungen,[22]) soweit nicht für den Betrieb von Wanderlagern in Art. 15 besondere Vorschriften gegeben sind.[23])

---

[19]) Z. B. auch ein (nicht approbirter) Zahntechniker, OLG.-Urth. 13. Dez. 1884 Slg. III S. 274. — Bayerische Militärmusik-Kapellen fallen wegen des Kunstwerthes ihrer Leistungen nicht unter das Gesetz, FME. 4. Aug. 1880 FMBl. 210.

[20]) Außer der Staatssteuer unterliegen die Gewerbe im Umherziehen, geradeso wie die stehenden Gewerbe, auch noch

a) den Gemeindeumlagen, am Wohnort oder am Orte des Gewerbsbeginns, dann an jedem Orte des Wanderlagers, Art. 43 der rechtsrheinischen Gemeinde-O., Art. 34 der pfälzischen Gemeinde-O. Ges.-Bl. 1866/69 S. 893 und 1027. Stenograph. Ber. S. 289; §§ 21, 27 der Vollz.-Instr. 1879; Z. 3 der MBktm. Inn. u. Fin. 1 Febr. 1882 FMBl. S. 29, Amtsbl. Inn. S. 75. Einziehung dieser G.-U. durch das Rentamt, falls dieses die G.-U. für die Gemeinde des Wohnorts erhebt, FME. 23. Okt. 1879 Nr. 2646 u. 2647. Kontrole durch das Bezirksamt, Z. 4 der MBktm. Inn. u. Fin. 13. Dez. 1883 FMBl. S. 4. Nachricht durchs Rentamt, Z. 4 Abs. 3 der MBktm. Inn. u. Fin. 1. Febr. 1882 FMBl. S. 33;

b) den Distriktsumlagen, Art. 31 des Distriktsraths-Ges., Ges.-Bl. 1852 S. 245; MBktm. Inn. u. Fin. 1. Febr. 1882 FMBl. S. 29, Amtsbl. Inn. S. 75;

c) den Kreisumlagen, Art. 16 des Landraths-Ges., Ges.-Bl. 1852 S. 269; § 16 Z. 6 der Vollz.-Inst. 1879;

d) den Abgaben für den gewerblichen Unterricht von den Gewerbe-Legitimationsscheinen, Art. 26 Abs. 4. — Art. 23 des Gewerbs-Ges. v. 30. Jan. 1868 Ges.-Bl. 1866/69 S. 320; § 22 der k. Vdg. 4. Dez. 1872 Rg.-Bl. S. 2675, 26. Nov. 1875 Ges.- u. V.-Bl. S. 732; §§ 10, 11, 12 der ME. Inn. 4. Nov. 1881, Amtsbl. Inn. S. 411.

[21]) Es wird zur Anwendung des ganzen Gesetzes eine gewerbsmäßige Thätigkeit vorausgesetzt wie bei der Gewerbsteuer. Der Begriff der Gewerbsmäßigkeit muß hier wie dort aus der Lebenserfahrung geschöpft werden. Zweifellos gehört dazu die Richtung des Willens auf den Erwerb und in der Regel auch eine gewisse Fortgesetztheit, Berufsmäßigkeit der Thätigkeit. Daher fällt nicht unter das Gesetz der Ankauf und Verkauf von Gegenständen auf öffentlichen Ausstellungen, Gesetzentwurfs-Motive zu Art. 2 und 3; § 5 der Vollz.-Instr. 1879; OLG.-Urth. 9. Juli 1880 Slg. IV S. 156.

[22]) Diese Bestimmungen gelten nicht blos für die Bayern, sondern auch für andere deutsche Geschäftstreibende in Bayern, weil durch § 3 des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Beil. z. bayer. Ges.-Bl. 1871/72 S. 42) ausdrücklich gestattet ist, den Gewerbebetrieb in jedem Bundesstaate zur Steuer heranzuziehen.

[23]) Für die Besteuerung der Wanderlager gelten die Art. 15 bis 26 des Gesetzes, die Art. 1 bis 14 dagegen nur insofern, als sie im Art. 15 angezogen sind, Ges.-Entw. zu Art. 1 a. E.

Art. 2.

Der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen sind nicht unterworfen:[24])

1. Kaufleute, Fabrikanten und andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe[25]) betreiben, sowie die in deren Diensten befindlichen Reisenden, welche außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung, beziehungsweise der gewerblichen Niederlassung ihrer Geschäftsherren[26])
   a) Waarenbestellungen suchen, wenn sie von den Waaren, auf welche sie Bestellung suchen, nur Proben oder Muster mit sich führen,[27])

---

[24]) Der Art. 2 gewährt Steuerbefreiungen für die seßhaften Gewerbetreibenden, welche gewisse Geschäfte im Umherziehen machen.

Er steht in Wechselbeziehung zu § 59 der G.-O., welcher die Befreiungen von dem Wandergewerbeschein enthält; er bezieht sich ferner auf § 44 der G.-O. bezüglich der Handlungsreisenden. Aus der Befreiung von der Hausirsteuer folgt aber noch keine Steuerfreiheit; sondern die Geschäftsinhaber sind der allgemeinen Gewerbsteuer, die Geschäftsreisenden der Einkommensteuer nach den Gesetzen vom 19. Mai 1881 Ges.- u. V.-Bl. S. 495 und 441 unterworfen.

Wenn in anderen als den in Art. 2 bezeichneten Formen ein umherziehender Geschäftsbetrieb nach Art. 1 von einem seßhaften Gewerbtreibenden ausgeübt wird, so unterliegt Letzterer neben der allgemeinen Gewerbsteuer allerdings noch der Hausir- und der Wanderlagersteuer; z. B. wenn der Besitzer einer Schnittwaarenhandlung mit seinen Waaren auch hausiren geht oder auswärts ein Wanderlager hält, Z. II 3 u. Z. IV der F.-M.-E. 29. Oktbr. 1881 F.-M.-Bl. S. 389 (Viehhändler).

[25]) Stehendes Gewerbe ist hier im weiten Sinne der G.-O. (§§ 14, 42, 44) zu verstehen. Der Artikel betrifft nur diejenigen stehenden Gewerbe, weche sich innerhalb des deutschen Reichsgebietes befinden.

[26]) Z. 1 a u. b steht im Einklange mit Abs. 1 u. 2 von § 44 der G.-O.; nur ist dort noch erläuternd beigefügt, daß das Bestellungsuchen und Waarenaufkaufen lediglich für die Zwecke des stehenden Gewerbsbetriebs geschehen dürfe. Dies gilt auch für die Hausirsteuer; falls daher ein Handlungsreisender noch ein weiteres Gewerbe im Umherziehen durch Bestellungsuchen oder Waarenaufkauf betreibt, welches mit dem stehenden Gewerbe seines Prinzipals in keinerlei Verbindung steht, unterliegt er für ersteres Gewerbe der Hausirsteuer, Z. 3 der Vollz.-Anw. 1885.

Für die Geschäftsreisenden gibt es Gewerbe-Legitimationskarten, § 44a der G.-O., Beil. V z. M.-E. d. Inn. 4. Novbr. 1881, Amtsbl. d. Inn. S. 430 u. 444.

[27]) Das Bestellungsuchen darf auch bei anderen Personen als Kaufleuten geschehen, Stenogr. Ber. S. 295, aber überall nur mit Proben und Mustern. Wenn dagegen der Bestellungsucher Waaren zum Verkaufe mit sich führt, unterliegt er der Hausirsteuer.

b) Waaren aufkaufen, auch wenn sie die aufgekauften Waaren mit sich führen, soferne dieß nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte geschieht;[28])

2. diejenigen, welche ausschließlich im Meß- und Marktverkehr die in Art. 1 Ziff. 1 mit 3 bezeichneten Arten des Gewerbebetriebs ausüben;[29])

3. Gewerbetreibende, welche außerhalb ihres Wohnortes bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder anderen außergewöhnlichen Gelegenheiten solche Waaren, hinsichtlich deren dieß von den zuständigen Behörden gestattet ist,[30]) feilbieten;

4. Gewerbetreibende, welche selbstgewonnene Waaren, hinsicht-

---

Indessen ist in Abs. 2 von § 44 der G.-O. dem Bundesrathe die Befugniß eingeräumt, ausnahmsweise für einzelne Industrien den Waarenverkauf durch die Reisenden, jedoch nur an Kaufleute zu gestatten, und dies ist durch Ziff. I der Bund.-R.-Vdg. v. 31. Oktbr. 1883 geschehen zu Gunsten der Fabriken und Großhandlungen von Gold- und Silberwaaren, Taschenuhren und Bijouteriewaaren, dann der Großhändler mit Edelsteinen, Perlen, Kameen und Korallen (siehe Anhang). Dieser Waarenverkauf außerhalb des Gewerbssitzes ist also für diese Gewerbe als unbeschränkter Ausfluß des stehenden Gewerbes erklärt. Er soll daher gemäß ausdrücklicher Bestimmung in Ziff. 4 der Vollz.-Anweis. 1885 auch nicht mit der bayer. Hausirsteuer belegt werden. — Hienach darf indessen der Reisende einer Uhrengroßhandlung die bei Personen, welche nicht mit Uhren handeln, aufgesuchten Bestellungen nicht aus dem Vorrathe von Uhren, welchen er etwa mit bei sich führt, sogleich vollziehen, OLG.-Urth. 22. April 1885 Slg. III S. 369.

[28]) Das Aufkaufen ist den Reisenden in Abs. 3 des § 44 der G.-O. nur bei Kaufleuten oder Produzenten oder in offenen Verkaufsstellen gestattet, bei anderen Personen und an anderen Orten aber durch Ziff. 5 des § 148 unter Strafe verboten. Dies ist in Ziff. 3 der Vollz.-Anweis. 1885 als belanglos für die Hausirsteuer erklärt, d. h. wohl die Reisenden bedürfen zu anderem Ankaufen einen Wandergewerbeschein, derselbe ist aber steuerfrei, Art. 8.

[29]) Vergl. Tit. IV der G.-O. Der Marktverkehr gilt gar nicht als Gewerbebetrieb im Umherziehen, § 64 der G.-O. Die Ziff. 2 bezieht sich auf alle Arten von Märkten, § 5 der Vollz.-Instr. 1879; gilt aber nur für denjenigen Geschäftsbetrieb, welcher lediglich durch Marktbesuch ausgeübt wird. An seinem Wohnorte oder Gewerbssitze unterliegt ein solcher Marktbesucher übrigens der Gewerbsteuer, Ziff. II 2 der F.-M.-E. 29. Oktbr. 1881 F.-M.-Bl. S. 388. Urth. d. Obst. GH. 6. Novbr. 1876 Slg. VI S. 516. Wer sein Geschäft sowohl auf Märkten als im Umherziehen betreibt, darf mit der Hausirsteuer nur für letzteren Betrieb angelegt werden, nicht für den Gesammtbetrieb, OLG.-Urth. 21. April 1881 Slg. I S. 347.

[30]) Ziff. 4 des § 59 der G.-O.

lich deren dieß nach Landesgebrauch hergebracht ist, zu Wasser verfahren und vom Fahrzeuge aus feilbieten;[31])

5. Gewerbetreibende,[32]) welche in nicht größerer Entfernung als fünfzehn Kilometer vom Wohnorte
   a) solche Verzehrungsgegenstände oder selbstverfertigte Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs[33]) gehören, feilbieten,
   b) gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies landesüblich ist, anbieten,
   c) das Musikergewerbe ausüben.[34])

Art. 3.[35])

Im Betreffe der Angehörigen außerdeutscher Staaten, welche weder ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung in einem

---

[31]) Solches Feilbieten von selbstgewonnenen Erzeugnissen der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, der Jagd und Fischerei ist schon steuerfrei nach Art. 1 Ziff. 1; es bezieht sich also obige Ziff. 4 auf andere Erzeugnisse von stehenden Gewerben. Der Wortlaut ist etwas enger als in Ziff. 3 des § 59 der G.-O., wo „für selbstgewonnene Erzeugnisse und selbstverfertigte Waaren" der Wandergewerbeschein erlassen ist. In Folge dessen kann selbst ohne Wandergewerbeschein eine Hausirsteuer eintreten für Gegenstände, welche nicht unter jene Gattungen fallen, z. B. Kohlen, Ziff. 5 der Vollz.-Anweis. 1885. Bezüglich des Handels der Schiffer mit angekauften Waaren siehe Tarif Nr. 5.

[32]) d. h. mit stehendem Gewerbe, F.-M.-E. 7. Novbr. 1883 Nr. 11519.

[33]) Als Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind bereits durch § 66 der G.-O. erklärt: rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehes; Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirthschaft, dem Garten- und Obstbau und der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Taglöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausnahme der geistigen Getränke; dann frische Lebensmittel aller Art. Dieser Kreis kann aber durch die zuständige Verwaltungsbehörde erweitert werden. Zweifellos gehören Brod und Fleisch dazu, Stenogr. Ber. S. 296, OLG.-Urth. Slg. II S. 216. Daß die Gegenstände thatsächlich auf den Wochenmärkten des betreffenden Ortes feilgehalten werden, bedarf es zur Anwendung obiger Gesetzesstelle nicht, ebenda. Dieser Verkauf in der Umgegend von 15 Kilometer gilt gar nicht als Gewerbebetrieb im Umherziehen, Anm. 12.

[34]) Die Ziff. 5 stimmt mit Ziff. 2 des § 59 der G.-O. nicht ganz überein, indem dort die Befreiung vom Wandergewerbescheine beschränkter ist. In Folge dessen können Wandergewerbescheine vorkommen ohne Hausirsteuer, insbesondere für Musiker und für Händler mit Naturprodukten, Ziff. 6 der Vollz.-Anweis. 1885, Anm. zu Art. 8.

[35]) Der Artikel 3 handelt von der Besteuerung der Ausländer. Siehe § 56d der GO. und Bundesraths-Verordnung v. 31. Okt. 1883. (Anhang.)

deutschen Staate haben,[36]) treten, soferne nicht durch Verträge oder Vereinbarungen[37]) oder durch Anordnungen der Staatsregierung[38]) anderweite Festsetzungen getroffen sind, nachstehende besondere Bestimmungen ein:

1. Dieselben sind der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen auch dann unterworfen, wenn sie selbstgewonnene Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, der Jagd und des Fischfangs ohne vorgängige Bestellung in eigener Person feilbieten.[38a])

---

[36]) Der Begriff Ausländer ist hier zurückgedrängter als sonst. Denn während im Allgemeinen jeder Nichtangehörige des Deutschen Reichs als Ausländer gilt (Art. 3 der Reichsverfassung vom 15. April 1871), werden hier alle diejenigen Ausländer, welche ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung in Deutschland haben, noch den Inländern hinsichtlich der Besteuerungserleichterung gleichgestellt.

[37]) In den Handelsverträgen der Staaten und auch wohl in Vereinbarungen der Staatsregierungen ist häufig für die beiderseitgen Staatsangehörigen die Gleichstellung mit den eigenen Unterthanen in Bezug auf Steuern, oder für die Musterreisenden und für den Marktverkehr volle Steuerfreiheit oder eine feste Gebühr zugestanden, § 6 der Vollz.-Instr. 1879; ferner Art. 1 u. 12 des Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen Deutschland und Portugal v. 2. März 1872 R.-Ges.-Bl. S. 254; Art. I und III der Handelsconvention zwischen Deutschland und Rumänien v. 14. Nov. 1877 R.-Ges.-Bl. 1881, S. 200; Art. 19 des Handelsvertrags zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn v. 23. Mai 1881 R.-Ges.-Bl. S. 129; Art. 10 des Handelsvertrags zwischen Deutschland und der Schweiz v. 23. Mai 1881 R.-Ges.-Bl. S. 158; Art. II und IV des Handelsvertrags zwischen dem Deutschen Reich und Serbien v. 6. Jan. 1883 R.-Ges.-Bl. S. 42; Art. 1 und 5 des Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reich und Spanien v. 12. Juli 1883 R.-Ges.-Bl. S. 308.

[38]) Eine solche Anordnung ist z. B. die Bundesrathsverordnung v. 31. Okt. 1883, Bayer. Ges.- u. V.-Bl. S. 470 (Anhang); Z. 7 der Vollz.-Anweis. 1885. Dieselbe unterscheidet zwischen den (für ihr Geschäft Bestellungen suchenden oder Waaren bei Kaufleuten, Produzenten oder in öffentlichen Verkaufsstellen aufkaufenden) Handlungsreisenden und zwischen den umherziehenden Gewerbetreibenden, Z. II B u. A der Bund.-R.-Vdg. 31. Okt. 1883. Erstere bedürfen entweder der handelsvertragsgemäßen Gewerbelegitimationskarte oder einer besonderen Legitimationskarte (Formular S. 475), Letztere dagegen einen Wandergewerbeschein (Z. III der Vdg., Formular S. 484 und für Musiker und Schausteller S. 477.) — Zeugnisse von österreichisch-ungarischen Behörden zur Erlangung von Legitimationen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen, ME. Inn. 13. Jan. 1882 Amtsbl. S. 10.

[38a]) Allein sie brauchen keinen Wandergewerbeschein, soweit sie lediglich im Grenzverkehr den Verkauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht betreiben, Z. II A 2 der Bund.-R.-Vdg. 31. Okt. 1883.

2. Die Bestimmungen des Art. 3 Ziff. 1 finden auf dieselben und die in ihren Diensten stehenden Reisenden, welche für deren im Auslande betriebenes Geschäft Waaren aufkaufen oder Waarenbestellungen suchen, keine Anwendung.
3. Aller Handel (Verkauf und Ankauf von Waaren und Suchen von Waarenbestellungen) der Ausländer auf Messen und Jahrmärkten bleibt von der Besteuerung frei.
4. Desgleichen ist ihnen auf Wochenmärkten das Feilbieten und der Ankauf von Verzehrungsgegenständen, welche dem Wochenmarktverkehr angehören, steuerfrei gestattet.[39])

---

[39]) Wenn man di Artikel 1, 2, 3 und den Tarif zusammenfaßt, so ergibt sich folgende Uebersicht über die Steuerpflichtigkeit.

Der Hausirsteuer unterliegen:

I. Die umherziehenden Verkäufer (Tarif Nr. 3 u. 5);

ausgenommen:

a) Personen mit Wohnsitz oder Gewerbssitz im Deutschen Reiche, welche bloß mit selbstgewonnenen Erzeugnissen der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- oder Obstbaues, der Jagd oder Fischerei, oder bloß auf Messen und Märkten, oder bloß bei außerordentlichen Gelegenheiten, oder vom Schiff aus mit Eigenfabrikaten, oder auf 15 Kilometer von ihrem Wohnsitze mit wochenmarktlichen Verzehrungs-Gegenständen und Eigenfabrikaten ihr Geschäft treiben, dann die inländischen und die ausländischen, ihnen vertrags- oder verordnungsgemäß geichgestellten Reisenden mit Gold- und Silberwaaren, Taschenuhren, Bijouterien, Edelsteinen, Perlen, Kameen und Korallen,

b) Personen ohne Wohnsitz oder Gewerbssitz im Deutschen Reiche, welche bloß Messen oder Jahrmärkte besuchen oder bloß auf Wochenmärkten Verzehrungs-Gegenstände feilbieten.

II. Die umherziehenden Aufkäufer (Tarif Nr. 1, 3 und 5);

ausgenommen:

die Inhaber stehender Gewerbe mit Wohnsitz oder Gewerbssitz im Deutschen Reiche und die Reisenden für solche inländische Geschäfte sowie die ausländischen, ihnen vertrags- oder verordnungsgemäß gleichgestellten Reisenden, dann die Aufkäufer auf Messen und Jahrmärkten, endlich die deutschen Aufkäufer auf anderen Märkten, und die ausländischen Aufkäufer von Verzehrungsgegenständen auf Wochenmärkten.

III. Die umherziehenden Aufsucher von Waarenbestellungen (Tarif Nr.6);

ausgenommen:

die Inhaber stehender Gewerbe mit Wohnsitz oder Gewerbssitz im Deutschen Reiche und die Reisenden für solche inländische Geschäfte sowie die ausländischen, ihnen vertrags- oder verordnungsgemäß gleichgestellten Reisenden, dann die Bestellungsucher auf Messen und Jahrmärkten und die deutschen Bestellungsucher auf anderen Märkten.

Art. 4.[40])

Die Steuer von den im Umherziehen betriebenen Gewerben besteht in einer Normal- und einer Betriebsanlage, deren Größe sich nach dem beigefügten Steuertarif bemißt.

In allen jenen Fällen, in welchen nach den Anleitungen des Tarifs die Betriebsanlage durch die Anzahl der Begleiter des Gewerbetreibenden oder der Mitglieder einer Gesellschaft bestimmt wird, haben Familienangehörige des Unternehmers für die Berechnung nur dann in Betracht zu kommen, wenn dieselben an den Arbeiten des Gewerbes selbst theilnehmen.[41])

Ist nach den Anleitungen des Tarifs die Betriebsanlage innerhalb eines Mindest- und Meistbetrags zu bemessen, so dienen

---

IV. Die über 15 Kilometer von ihrem Wohnsitze umherziehenden Handwerker und Musiker (Tarif Nr. 2 u. 5, 7 u. 8).
V. Die umherziehenden Schausteller (Tarif Nr. 7 u. 8).
VI. Die umherziehenden Gaureiter (Tarif Nr. 4.)

[40]) Der Artikel 4 behandelt die Ausmessung der Hausirsteuer (Steuersätze) und die Verbindung mehrerer Gewerbe.

Die Theilung der Steuer in eine Normalanlage und in eine Betriebsanlage entspricht dem Art. 4 des Gewerbsteuergesetzes von 1881. Der Tarif ist als ein wesentlicher Bestandtheil des Gesetzes zu betrachten.

Soweit durch die GO. gewisse Gegenstände oder Geschäfte oder Ausübungsformen vom Gewerbebetrieb im Umherziehen ausgeschlossen sind, findet auch keine Steueranlage statt, §§ 56, 56 a, 56 b, 56 c. der GO.; Z. 8 a der Vollz.-Anweis. 1885.

Die Betriebsanlage ist entweder nach der Anzahl der Begleiter oder Gesellschafter zu berechnen (Tarif Nr. 1, 2, 3, 7, 8 c, d, e, f) oder innerhalb eines Spielraums von zwei gesetzlich bestimmten Geldbeträgen zu wählen (Tarif Nr. 5, 8 a, 8 g, 9.) — Der Stand der maßgebenden Merkmale ist nach dem Zeitpunkte der Gewerbs-Anmeldung, nicht etwa nach einem Durchschnitt aus der Vergangenheit festzustellen wie gemäß Art. 6 u. 7 d. GStGes.

[41]) Das Gesetz weicht vom Gewerbsteuergesetz insofern ab, daß es keine Unterscheidung zwischen technisch gebildeten Gehilfen und untergeordneten Arbeitern (Art. 10 und 11 GStGes.) trifft, sondern alle mit dem Geschäftsherrn umherziehenden Nebenpersonen unter dem Namen Begleiter zusammenfaßt und einander gleichgestellt. Eine weitere Abweichung vom GStGes. (Art. 14) liegt darin, daß auch die Ehefrau als solcher Begleiter gerechnet wird, wenn sie im Geschäfte selbst verwendet ist; daß dagegen andere Familienangehörige, ohne Rücksicht auf das Alter, nicht in Betracht gezogen werden, soferne dieselben nicht an den eigentlichen Arbeiten des Gewerbes Theil nehmen, sondern bloß als Träger, Führer, Einsammler, Ausrufer mitgehen. — Die Begleitung besteht in der Theilnahme am Umherziehen; es müssen daher alle beim Geschäftsherrn befindlichen Personen für die Steuerbehörde als Begleiter gelten, OLG.-Urth. 26. Aug. 1880 Slg. I S. 185. Bloß vorübergehend an einem Orte zu einzelnen Dienstleistungen verwendete Personen, welche nicht mitgeführt werden, bleiben außer Betracht; vergl. § 60 d, § 62 der GO.

für die Auswahl des Satzes der Betriebsanlage die Menge und der Werth der zum Verkauf bestimmten Waaren oder zur öffentlichen Schaustellung gebotenen Gegenstände, beziehungsweise die Größe des in dem Gewerbe verwendeten Betriebskapitals und erzielten Umsatzes als Anhaltspunkt.[42])

Hiebei soll, wenn nicht besondere, den Umfang des Geschäftes wesentlich beschränkende Verhältnisse vorliegen, unter den vierten Theil des im Tarife angegebenen Meistsatzes der Betriebsanlage nicht herabgegangen werden.[43])

Wer mehrere unter verschiedene Tarifsätze fallende Gewerbe betreibt, ist nach dem höchstbesteuerten derselben anzulegen, soferne die Steuer nicht nach Ziff. 5 des Tarifs zu bemessen ist; das Nämliche gilt für den gleichzeitigen Betrieb mehrerer unter verschiedene Tarifsätze fallender Handelsgeschäfte.[44])

Bei solchen Gewerben im Umherziehen, welche im Tarif nicht

---

[42]) Es findet nicht die Ermittelung eines Ertragsanschlages statt wie nach Art. 7 des GStGes.; sondern es sind als Anhaltspunkte für die Steuerbemessung genau bezeichnet: Menge und Werth der Waaren oder Schaugegenstände, Betriebskapital, Umsatz. Zur Schätzung kann ein Sachverständiger beigezogen werden. — Es ist auf eine möglichst gleichmäßige Besteuerung der nämlichen Gewerbe bei benachbarten Rentämtern Bedacht zu nehmen. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXXVII S. 314.

[43]) Das Gesetz gebietet die Auflegung einer Betriebsanlage, wo die gesetzlichen Merkmale vorhanden sind (Ausnahme Tarif Nr. 6); es setzt außerdem noch dte Schranke, daß unter das Viertel des tarifmäßigen Meistsatzes der Betriebsanlage nur unter besonderen Verhältnissen herabgegangen werden darf. Solche Ausnahmsverhältnisse dürfen von Amtswegen berücksichtigt werden; aber es ist zunächst Sache des Gewerbtreibenden, darauf aufmerksam zu machen, Art. 9 b.

[44]) Der Absatz 5 behandelt die Verbindung mehrerer Gewerbe im Umherzihen in Einer Hand. Der zweite Satz bezieht sich auf die Handelsgeschäfte; der erste Satz auf die übrigen Geschäfte. Nichts ist gesagt bezüglich der Vereinigung von Handelsgeschäften mit anderen Geschäften; folglich gilt hiefür die Regel des Gewerbsteuergesetzes; dies setzt obiger Text voraus. Es sind hienach folgende Fälle möglich:

a) Verbindung eines Hausirhandels mit einer anderen Gattung des Gewerbe-Betriebs im Umherziehen (Aufkauf anderer Waaren, Handwerk, Musterreisen, Schaustellen, Musikaufführen). Hier soll nach dem Stenogr. Ber. S. 310 sowohl der Hausirhandel als das andere Gewerbe mit besonderer Steuer (Normal- und Betriebsanlage) belegt werden, wie es nach dem GStGes. geschehen müßte (Art. 18 des GStGes. 1856 u. Art. 9 Abs. 2 des GStGes. 1881); z. B. ein Schaukastenträger treibt einen Hausirhandel mit Bändern, ein herumziehender Siebmacher einen Hausirhandel mit Beuteltuch.

b) Verbindung mehrerer unter verschiedene Tarifsnummern oder Buch-

erwähnt sind, wird die Normal- und Betriebsanlage nach Analogie des dem einzusteuernden nächst verwandten Gewerbes festgesetzt.[45])

Art. 5.[46])

Für den Gewerbebetrieb im Umherziehen geringerer Art kann, wenn der einem deutschen Staate angehörige Unternehmer in dem Geschäftsbetriebe durch besondere Umstände (hohes Alter, körperliche Gebrechen und dergleichen) beschränkt wird, durch die steuerveranlagende Behörde eine Steuer-Ermäßigung in der Weise gewährt werden, daß bei der Normalanlage auf einen geringeren Betrag, äußersten Falles bis zum vierten Theile des tarifmäßigen Satzes herabgegangen werden und für den ersten Begleiter die Betriebsanlage außer Berechnung bleiben darf.

---

staben fallender Hausirhandelsgeschäfte (z. B. Bürsten- und Bilderhandel), oder Verbindung mehrerer unter verschiedene Tarifsnummern oder Buchstaben fallender sonstiger Wandergewerbe (z. B. Schaukasten und Scheerenschleifen, Kunstreiter und Menagerie). Hier soll nach obigem Artikel zunächst gefragt werden, ob nicht für den Gewerbebetrieb im Ganzen eine Steuer nach Nr. 5 des Tarifs mit mindestens 36 Mk. Normal- und 90 Mk. Betriebsanlage = 126 Mk. entsprechend sei. Erst wenn diese Steuer zu schwer erscheint, soll dasjenige der verbundenen Geschäfte zur Steuerberechnung herausgewählt werden, welches nach dem Tarife die höchste Steueranlage gestattet, soferne nicht eine Ermäßigung nach Art. 5 Platz zu greifen hat.

c) Verbindung mehrerer unter den nämlichen Buchstaben der nämlichen Tarifsnummer fallender Geschäfte (z. B. Handel mit Regenschirmen und Schnittwaaren; Panorama, Wachsfiguren, physikalische Apparate in Einer Bude). Hier kommt nur die Steuer einmal zum Ansatz.

d) Verbindung eines Wanderlagers mit einem Hausirhandel oder sonstigen Wandergewerbe. Hier wird jedes Geschäft für sich mit besonderer Normal- und Betriebsanlage besteuert.

[45]) Nur bei Tarif Nr. 3c findet eine Analogie nicht statt, § 7a der Vollz.-Instr. 1879.

[46]) Der Artikel 5 schafft Steuerermäßigungen.

Er hat den Zweck, einzelne Härten, welche aus der Anwendung der vorausgehenden gesetzlichen Regeln entstehen können, zu mildern (Abs. 1); dann solche Industrien zu schützen, welche zum Absatz ihrer Erzeugnisse den Hausirhandel nicht entbehren können (Abs. 2).

Abs. 1 ist indessen auf Deutsche, Abs. 2 auf die Einwohner des Königreichs Bayern beschränkt. Abs. 1 geht weiter als die ähnliche Bestimmung in Art. 19 des GStGes. v. 1881, indem er das Herabgehen bis zum Viertel der tarifmäßigen Normalanlage gestattet und sogar die Betriebsanlage für den ersten Begleiter ganz erläßt; er gilt übrigens nur für Gewerbe geringerer Art, insbesondere Tarif Nr. 1, 2, 3a und Nr. 7a u. b. Die besonderen Gründe der Billigkeit können nicht bloß in der Person des Gewerbtreibenden,

Außerdem ist die Staatsregierung ermächtigt, den Bewohnern einzelner Orte oder Bezirke des Königreichs für einzelne Gegenstände oder Erwerbsarten die Begünstigung einer Steuerermäßigung einzuräumen.[47])

Art. 6.[48])

Die Steuer ist jeweils bei dem Geschäftsbeginne in Bayern für das Kalenderjahr im Voraus mit dem ganzen Betrage zu entrichten.[49])

Die Steuerpflicht ist vorbehaltlich der in Art. 7, 8 und 14 gegebenen Vorschriften bei jenem Rentamte und an jenem Orte

---

sondern auch in den Gewerbs- oder örtlichen Verhältnissen liegen, z. B. übermäßige Konkurrenz, § 8 der Vollz. Instr. 1879. Die Ermäßigung darf unter Umständen auch dann angewendet werden, wenn für Musikaufführungen und Schaustellungen Wandergewerbescheine auf kürzere Zeit als das Kalenderjahr ausgestellt werden (§ 60 der GO.), Z. 9 der Vollz.-Anweis. 1885.

Es darf auch die eine oder die andere Erleichterung allein gewährt, z. B. der Führer eines Blinden außer Ansatz gelassen, trotzdem aber die volle Normalanlage auferlegt werden. Der Begleiter darf indessen nur dann übergangen werden, wenn er unentbehrlich, und nicht zu befürchten ist, daß er auf eigene Rechnung ein Gewerbe im Umherziehen treiben werde, § 8 der Vollz.-Instr. 1879. Es braucht nicht immer gleich auf das Mindestmaß herabgegangen zu werden.

Die Steuerermäßigungen werden vom Rentamte bewilligt, jedoch vorbehaltlich des Reklamationsrechtes, Art. 24a, § 8 der Vollz. Instr. 1879

[47]) Die Gesuche von ganzen Orten um Steuermäßigung sind bei der Distriktsverwaltungsbehörde anzubringen; letztere darf solche auch von Amtswegen beantragen, § 9 der Vollz.-Instr. 1879.

Solche Ermäßigungs-Bewilligungen finden sich im Finanzministerialbl. 1879 S. 81, 89, 92, 97, 105, 118, 119, 165, 267, 414, 495, 529; Bl. f. adm. Pr. Bd. XXXVIII S. 220.

[48]) Die Artikel 6 bis 14 handeln von der Steueranlage und der Steuerentrichtung.

Der Artikel 6 bestimmt die zeitliche Dauer der Steueranlage sowie den Ort der Steuerpflichtigkeit.

[49]) Die Hausirsteuer ist alle Jahre festzustellen, auch wenn das Gewerbe von einem Jahr in's andere fortbetrieben wird. Der volle Jahresbetrag muß entrichtet werden, auch wenn der Geschäftsbeginn erst Mitte oder Ende des Jahres stattfindet, Stenograph. Ber. S. 297. Die Vorauszahlung der ganzen Jahresschuldigkeit bildet eine Abweichung von der Vorschrift, daß die Gewerbsteuer in Quartalsraten verfällt nach Fin.-Min.-Bktm. v. 15. Mai 1868 Reg.-Bl. S. 809. — Aehnlich ist die Vorauszahlung für das erste Vierteljahr bei gewissen stehenden neuen Gewerben, Art. 59 Abs. 2 des GStGes., § 6 der FMBktm. 27. Dez. 1881 Ges.- u. V.-Bl. S. 20. — Auch der Wandergewerbeschein wird gemäß Abs. 1 von § 60 der GO. in der Regel für die Dauer des Kalenderjahres ertheilt. Eine Ausnahme findet gemäß Abs. 2 nur statt für Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige

begründet, in welchem der Gewerbetreibende seinen Wohnsitz hat, oder wenn er einen Wohnsitz in Bayern nicht hat, bei jenem Rentamte, in dessen Bezirk von der Zeit der Geltung des gegenwärtigen Gesetzes an der Gewerbebetrieb begonnen, beziehungsweise der zu dem beabsichtigten Gewerbebetrieb nach den Vorschriften der Gewerbeordnung nothwendige Legitimationsschein von einer bayerischen Behörde ausgestellt wird.[50])

Art. 7.[51])

Wer ein der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen unterliegendes Gewerbe ausüben will, ist gehalten, dasselbe vor

---

Lustbarkeiten (§ 55 Z. 4 der GO.). Letztere Ausnahme hat keinen Einfluß auf die Steuerpflichtigkeit; die Hausirsteuer muß für's ganze Jahr angelegt werden. Indessen ist durch Z. 9 der Vollz.-Anweis. 1885 gestattet, daß in solchen Fällen nach den obwaltendem Umständen etwa die Steuerermäßigung nach Abs. 1 von Art. 5 angewendet werde.

[50]) Hat der umherziehende Gewerbtreibende einen Wohnsitz in Bayern, d. h. einen Ort, in welchen er immer wieder zurückkehrt, so gehört er mit seiner Steuerpflichtigkeit dem Rentamte seines Wohnsitzes zu und muß in dessen Steuerliste eingetragen werden. Seine Steuer wird daher an dieses Rentamt überwiesen, falls er bei einem anderen Rentamte sich zur Besteuerung anmeldet und von demselben in Steuer gelegt wird, Art. 14 Abs. 4; § 10, § 37 b, c der Vollz.-Instr. 1879. Anders Art. 21 des GStGes. 1881.

Hat der Gewerbtreibende keinen Wohnsitz in Bayern, so ist seine Steuerpflicht bei jenem Rentamte begründet, in dessen Sprengel er seinen Wandergewerbeschein löst (Art. 8), oder, wenn er keinen solchen braucht, bei dem Rentamte, in dessen Bezirk er sein Gewerbe beginnt (Art. 9).

Bei Wanderlagern entsteht die Steuerpflichtigkeit an jedem Betriebsorte, Art. 15 Z. 6.

Die Frage, welches Rentamt zuständig sei, insbesondere auch, wenn zwei Rentämter zu einem Bezirksamtssprengel gehören, behandelt Z. 2 der MBktm. d. Inn. u. d. Fin. 1. Febr. 1882 FMBl. S. 30.

Daß die Steuerpflichtigkeit auch an einen bestimmten Ort, d. h. Gemeinde geknüpft wird, hat darin seinen Grund, weil von der Steueranlage in einer Gemeinde die Umlagenpflichtigkeit zu Letzterer abhängt, Art. 43 der diesrhein., Art. 34 der pfälz. Gemeindeordnung, Ges.-Bl. 1866/69 S. 894, 1027; §§ 21, 27 der Vollz.-Instr. 1879. Die Frage, an welchem Orte die Steuerpflichtigkeit begründet sei, regeln die Z. 3 und 4 der MBktm. 1. Febr. 1882, die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen, hier die Distrikts- und Gemeindeumlagen betr., FMBl. S. 31, Amtsbl. Inn. S. 75 (für die nicht in Bayern wohnhaften Hausirer wird eine bestimmte Gemeinde vom Rentamte bezeichnet).

[51]) Der Artikel 7 stellt den Grundsatz auf, daß Jeder, wecher ein der Hausirsteuer unterliegendes Gewerbe beginnen will, dasselbe vor dem Geschäftsbeginne beim Rentamte anzumelden, die Steuer dafür zu entrichten und sich mit dem Ausweise hierüber zu versehen hat. (Art. 8 u. 9.)

Eröffnung des Betriebs behufs Entrichtung der Steuer anzumelden[52]) und sich für die jeweilige Betriebsdauer (Art. 6 Abs. 1) mit einem Nachweise über die Festsetzung der Steuer und deren Entrichtung zu versehen.[53])

Mit der Anmeldung hat der Pflichtige die Angabe jener Verhältnisse zu verbinden, welche für die Steueranlage maßgebend sind.

Art. 8.[54])

Die Anmeldung und die Einholung des Besteuerungsnachweises hat, soferne es zur Ausübung des Gewerbes in Bayern

---

[52]) Die Anmeldung hat in der Regel persönlich und mündlich und zwar bei dem nach Art. 6 zuständigen Rentamte zu geschehen, §§ 12 u. 13 der Vollz.-Instr. 1879. Die Unterlassung ist strafbar, Art. 16.

Die Anmeldung hat auch vom Inhaber eines bereits besteuerten stehenden Gewerbes zu erfolgen, wenn er sein Geschäft auf den Betrieb im Umherziehen nach Maßgabe des Art. 1 ausdehnen will und nicht ausnahmsweise nach Art. 2 befreit ist.

Diese Anmeldung ist verschieden von der durch Art. 6 des bayer. Gewerbsgesetzes v. 30. Jan. 1868 (Ges.-Bl. 1866/69 S. 311), dann durch § 14 der GO. und durch Art. 57 u. 58 des bayer. G.-St.-Ges. v. 1881, endlich durch die MBktm. d. Inn. u. d. Fin. v. 27. Dezbr. 1881 (Ges.- u. V.-Bl. 1882 S. 1) vorgeschriebenen Anzeige bei der Gemeindebehörde über den selbständigen Beginn eines stehenden Gewerbes. Dieser Anzeigepflicht unterliegen die umherziehenden Gewerbe nur insoweit, als sie auf Grund eines hausirsteuerfreien Wandergewerbescheins ausgeübt werden dürfen (Anm. zu Art. 8), weil sie dann der allgemeinen Gewerbsteuer verfallen, argum. aus Art. 1 des G.-St.-Ges. 1881, § 1 der MBktm. Inn. u. Fin. 9. Aug. 1881 Ges.- u. V.-Bl. S. 968, Z. 12b der Vollz.-Anw. 1885.

Von der Fatirung zu der alle zwei Jahre stattfindenden Neuanlage der Gewerbsteuer sind die umherziehenden Gewerbetreibenden insoweit frei, als sie lediglich ein mit Hausir- oder Wanderlagersteuer belegtes Gewerbe betreiben; nicht dagegen insoweit sie daneben ein stehendes Gewerbe ausüben oder auf Grund eines hausirsteuerfreien Wandergewerbescheins umherziehen, Art. 22, 23 des G.-St.-Ges. 1881, §§ 11, 12, 13 u. Beil. IV der M.-Bektm. Inn. u. Fin. v. 9. Aug. 1881 Ges.- u. V.-Bl. S. 968, Z. 12b der Vollz.-Anw. 1885.

[53]) Daß der Steuerausweis nicht bloß die Entrichtung, sondern auch die Anlage der Steuer bekunden soll (Art. 9b), ist zu dem Zwecke angeordnet, um eine spätere die Steuerfestsetzung beeinflußende Aenderung des Gewerbsbetriebs kontroliren zu können, Art. 12.

Auf Verlangen hat der Anmeldende Einsicht von der Art und dem Umfange seines Geschäftes zu gewähren, § 12 der Vollz.-Instr. 1879.

Verschweigungen und Unrichtigkeiten bei der Angabe der Betriebsmerkmale sind strafbar, Art. 17.

Die Zahlung kann nur beim Rentamte, nicht auch bei einem Steuereinnehmer oder Steuervorgeher stattfinden, § 16 Z. 8 der Vollz.-Instr. 1879.

[54]) Der Artikel 8 wendet den Grundsatz des Artikel 7

nach den Vorschriften der Gewerbeordnung des Legitimationsscheines einer bayerischen Behörde bedarf,[55]) dem Antrage auf Ertheilung des letzteren voranzugehen.[56])

---

auf diejenigen Fälle des hausirsteuerpflichtigen Gewerbebetriebs an, in welchen bei einer bayerischen Verwaltungsbehörde ein Legitimationsschein ausgestellt oder ausgedehnt oder visirt wird. Unter dem Legitimationsschein ist jetzt der Wandergewerbeschein zu verstehen, Z. 10 der Vollz.-Anw. 1885.

[55]) Der Artikel 8 bezieht sich zunächst

a) auf den § 55 der GO., wonach alle Gewerbe im Umherziehen regelmäßig nur auf Grund von Wandergewerbescheinen ausgeübt werden dürfen, folglich derjenige, welcher ein solches Gewerbe in Bayern beginnt, bei einer bayerischen Behörde sich einen Wandergewerbeschein lösen muß;
b) auf den Abs. 2 v. § 60 der GO., wonach außerbayerische deutsche Wandergewerbescheine für Schaustellungen und Kunstaufführungen zur Ausübung des Gewerbes in Bayern nur dann berechtigen, wenn sie auf den jeweiligen bayerischen Verwaltungsbezirk ausgedehnt worden sind;
c) auf Z. II A 6 der Bund.-R.-Vdg. v. 31. Okt. 1883, wonach die Wandergewerbescheine der Ausländer (Nichtdeutsche) für jeden Verwaltungsbezirk besonders ausgestellt oder ausgedehnt werden müssen, in welchem das Gewerbe ausgeübt werden soll. Er findet aber auch Anwendung
d) auf den § 24 der Vollzugsverordnung vom 4. Dez. 1872, Reg.-Bl. 1872 S. 2678, wonach diejenigen Personen, welche auf Grund eines von einer außerbayerischen deutschen Behörde ausgestellten Wandergewerbescheines in Bayern einen der bayerischen Gewerbelegitimationsscheins-Abgabe nach § 22 dieser Verordnung unterliegenden Gewerbsbetrieb ausüben wollen, vorerst bei derjenigen Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk sie das Königreich betreten oder den Gewerbsbetrieb beginnen, sich zur Erlage jener Abgabe zu melden haben. Die Entrichtung der Abgabe und der Staatssteuer wird auf ihrem Wandergewerbescheine vorgemerkt (Obiger Abs. 3). Es betrifft dies hauptsächlich den Hausirverkauf und die Wanderlager.

Von der Regel ad a, daß jeder Gewerbtreibende, welcher einen Wandergewerbeschein bedarf, der Hausirsteuer unterliegt (§ 1 der Vollz.-Instr. 1879), gibt es indessen Ausnahmen. Steuerfrei sind die Wandergewerbescheine

a) für das Feilbieten nicht selbstverfertigter wochenmarktlicher Verzehrungsgegenstände innerhalb des 15 Kilometer-Umkreises vom Wohnorte, Z. 2 v. § 59 der GO., Z. 5a v. Art. 2, Z. 6 der Vollz.-Anweis. 1885;
b) für das Musikmachen und Handwerkern innerhalb des nämlichen Umkreises, Z. 2 v. § 59 der GO., Z. 2b u. c v. Art. 2, Z. 6 der Vollz.-Anweis. 1885;
c) für das Aufkaufen der Geschäftsreisenden bei Nichtkaufleuten und Nichtproduzenten und außerhalb offener Verkaufsstellen, § 44 Abs. 3 der GO, Z. 1b, Art. 2, Z. 1b u. Z. 11b der Vollz.-Anweis. 1885;

Es soll alsdann regelmäßig der Nachweis der Besteuerung dem Legitimationsscheine beigefügt werden.

Die gleiche Bestimmung tritt für Personen in Geltung, welche auf Grund eines von einer außerbayerischen deutschen Be-

---

d) für das polizeilich erlaubte Feilbieten von geistigen Getränken bei außerordentlichen Gelegenheiten, § 56 Abs. 2 Z. 1 u. § 60 Abs. 1 der GO., Z. 3 v. Art. 2;

e) für den außerhalb Bayerns beabsichtigten, jedoch in Bayern angemeldeten umherziehenden Gewerbebetrieb, MBktm. Inn. u. Fin. 20. Juli 1887 FMBl. S. 211, Antsbl. d. Inn. S. 271.

[56]) Es wird die Steuererhebung hier mit der polizeilichen Amtshandlung in Verbindung gebracht, d. h. der Wandergewerbeschein wird vor der Steuerzahlung nicht ertheilt, § 11 Abschn. I der Vollz.-Instr. 1879.

Der Gewerbtreibende hat daher zunächst beim Rentamte sein Gewerbe anzumelden; dieses setzt die Steuer und Kreisumlage fest, erhebt sie und macht davon regelmäßig auf der letzten Seite des Formulars zum Wandergewerbescheine den Vermerk; dann sendet es dasselbe durch einen Boten oder die Post an die Distriktspolizeibehörde, welche dasselbe vollständig ausfüllt und ausfertigt, wenn der Ertheilung nicht ein Hinderniß entgegensteht. Im Falle der Versagung wird das Formular ans Rentamt behufs Rückgabe der Steuer zurückgesendet. Ausnahmsweise kommt ein besonderes Blatt als Quittung über die Steuer zur Anwendung und wird durch die Distriktspolizeibehörde dem Formular angeheftet, nämlich, wenn es sich um die Ausdehnung eines außerhalb Bayerns einem Deutschen ertheilten Wandergewerbescheins für Lustbarkeiten oder um die Ausdehnung eines deutschen Wandergewerbescheins eines Ausländers handelt, MBktm. Inn. u. Fin. 13. Dezbr. 1883 FMBl. 1884 S. 3, Amtsbl. d. Inn. 1883 S. 393. Die Formulare erhält das Rentamt durch die Distriktspolizeibehörde, diese dieselben durch die Regierung K. d. Inn., ebenda. Vergl. Stenogr. Ber. S. 297; § 11 Abschn. I a. E., § 17 der Vollz.-Instr. 1879; FME. 17. Novbr. 1882 FMBl. S. 324. Ueber Zweifelsfälle, dann über das Verfahren bei hausirsteuerfreien Wandergewerbescheinen Z. 12 der Vollz.-Anweis. 1885, MBktm. Inn. u. Fin. 20. Juli 1887 MBl. S. 211. — Wandergewerbeschein-Formulare Ges.- u. V.-Bl. 1883 S. 477, 1889 S. 578; Besteuerungsnachweise Ges.- u. V.-Bl. 1879 S. 201, 202.

Die Distriktsverwaltungsbehörden haben bei Behandlung des Wandergewerbescheines eines in Bayern nicht Wohnhaften auch für die Erhebung der Distrikts- und Gemeindeumlagen Sorge zu tragen, § 9 der ME. Inn. 4. Nov. 1881 Amtsbl. Inn. S. 409, Z. 4 Abs. 2 der MBktm. Inn. u. Fin. 1. Febr. 1882 FMBl. S. 33, Z. 4 d. MBktm. Inn. u. Fin. 13. Dezbr. 1883 FMBl. 1884 S. 4.

Es kommt auch die Ausdehnung eines von einer bayerischen Distriktsverwaltungsbehörde ausgestellten Wandergewerbescheins vor, wenn nämlich Schaustellungen oder Lustbarkeiten in einem andern Verwaltungsbezirk aufgeführt werden wollen, § 60 Abs. 2 der GO. Allein es knüpft sich keine Hausirsteuer daran. — Die Gebühr für die Ausstellung beträgt 2 Mk., für die Ausdehnung 50 Pf., Art. 173 Z. 3 u. Art. 170 Z. 1 des Gebühr.-Ges. v. 18. Aug. 1879 Ges.- u. V.-Bl. S. 948. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXXII S. 350, Bd. XXXVII S. 382.

hörde ausgestellten Legitimationsscheines in Bayern einen Gewerbebetrieb im Umherziehen beabsichtigen und hiezu gemäß der Vollzugsvorschriften zur Gewerbeordnung eine Vormerkung auf ihrem Legitimationsscheine bei derjenigen bayer. Distriktsverwaltungsbehörde einzuholen haben, in deren Bezirk das Königreich betreten, oder der Gewerbebetrieb begonnen wird.[57])

In den übrigen durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührten Fällen des Betriebs von Gewerben im Umherziehen ist die Anmeldung beim Rentamte des Wohnortes des Gewerbetreibenden, soferne derselbe seinen Wohnort in Bayern hat, oder beim Rentamte des Betriebsortes (Art. 6 Abs. 2) zu bewirken.[58])

Art. 9.[59])

Auf Grund der Anmeldung und nach Einziehung sonstiger Nachrichten, welche das Rentamt für die Bemessung der Steuer

---

[57]) Art. 26 Abs. 4 dies. Ges. — Art. 23 des Gewerbsges. 3. Januar 1868 Ges.-Bl. 1868/69 S. 320; § 22 der kgl. Vdg. 4. Dez. 1872 Reg.-Bl. S. 2675, 26. Nov. 1875 Ges.- u. V.-Bl. S. 732; §§ 10, 11, 12 der ME. d. Inn. 4. Nov. 1881 Amtsbl. d. Inn. S. 411.

[58]) Dieser Absatz gehört dem Sinne nach zu Art. 9, Ges.-Entw. zu Art. 8.

[59]) Der Artikel 9 wendet den Grundsatz des Art. 7 auf diejenigen Fälle des steuerbaren Gewerbebetriebs im Umherziehen an, in welchen ein Wandergewerbeschein nicht greifbar ist.

Es sind dies die Fälle, wo ein Wandergewerbeschein von einer bayer. Verwaltungsbehörde [A]) weder ausgestellt oder ausgedehnt noch [B]) behufs der Abgabenentrichtung visirt wird (wie in Art. 8), § 11 Abschn. II, §§ 17, 27 der Vollz.-Instr. 1879.

ad A. Die Fälle der Hausirsteuerpflichtigkeit ohne Wandergewerbeschein sind:

a) der Verkauf von nicht selbstgewonnenen Roherzeugnissen der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht außer den Märkten durch Inländer, § 59 Z. 1 der GO., Art. 1 Z. 1, Art. 2 Z. 2 d. Ges., Z. 2 Abs. 2 u. Z. 11 der Vollz.-Anweis. 1885;

b) der Verkauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht durch Ausländer im gewöhnlichen Grenzverkehre, Z. II A 2 der Bund.-R.-Vdg. 31. Oktbr. 1883 (Anhang), Art. 3 Z. 1 des Ges., Z. 11 der Vollz.-Anweis. 1885;

c) der landesübliche Verkauf im Schiffe von darin angefahrenen selbstgewonnenen Erzeugnissen und selbstgefertigten Waaren, die nicht aus stehendem Gewerbe, aus der Land- oder Forstwirthschaft, Garten- oder Obstbau, Jagd oder Fischerei herrühren, durch Inländer, § 59 Z. 3 der GO., Art. 2 Z. 4 des Ges., Z. 5 der Vollz.-Anweis. 1885;

allenfalls noch für erforderlich erachtet, wird, soferne nicht der Besteuerungsnachweis dem Legitimationsscheine beizufügen ist (Art. 8 Abs. 2), vom Rentamte dem Gewerbetreibenden eine Nachweisung zugefertigt, welche zu enthalten hat:

a) die Bezeichnung der Person des Gewerbetreibenden, die angemeldete Betriebsdauer des Gewerbes, die Art und den Gegenstand des Gewerbebetriebs und die Angabe aller sonstigen, nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes und des demselben beigefügten Steuertarifs für den Ansatz der Normalanlage und das Ausmaß der Betriebsanlage maßgebenden Verhältnisse;

b) die Festsetzung der Steuer nach Anleitung des Steuertarifs mit Bezeichnung allenfallsiger eine Steuerermäßigung veranlassenden Umstände;

c) die amtliche Quittung über die Entrichtung der Steuer.[60])

---

d) der Verkauf oder Aufkauf von anderen als bloßen Verzehrungsgegenständen des Wochenmarktverkehrs auf Wochenmärkten durch Ausländer, § 64 der GO., Art. 3 Z. 4 des Ges.

ad B. Von der Hausirlegitimationsscheins-Abgabe frei und daher nicht bei einer Polizeibehörde vorzulegen sind die außerbayerischen Wandergewerbescheine für das Umherziehen zum Zweck des Handwerkerns, des Arbeitsbestellungsuchens, des Aufkaufs von Waaren, des Auf- und Verkaufs selbstgewonnener Fische oder Wildes und des Verkaufs selbstverfertigter Wochenmarktswaaren bis auf 15 Kilometer Entfernung, § 22 und 24 der Vollzugsverordnung vom 4. Dezbr. 1872 Reg.-Bl. S. 2678, § 10 der MBktm. Jnn. 4. Novbr. 1881 Amtsbl. Jnn. S. 411.

[60]) In allen diesen Fällen braucht der Gewerbtreibende sich nicht an die Verwaltungsbehörde, sondern bloß an das Rentamt zu wenden. Er muß dort sein Gewerbe genau angeben und erhält dann von diesem eine besondere Urkunde über seine Steueranlage und Steuerzahlung, § 11 Abschn. II, § 17, Formular III der Vollz.-Jnstr. 1879.

Der Artikel findet übrigens auch Anwendung auf die Abhaltung eines Wanderlagers an einem bestimmten Orte (Art. 15 Z. 5) und wird dort seine Hauptbedeutung erlangen, Stenogr. Ber. S. 298.

Die unrichtige Angabe von Geschäftsmerkmalen oder die Verschweigung von solchen ist strafbar, Art. 17, kann außerdem bei Wanderlagern die Verfällung in die Schätzungskosten zur Folge haben, Art. 15 Z. 11.

Die Anmeldung soll beim Rentamte des Wohnsitzes geschehen, falls der Gewerbtreibende einen solchen hat, und Letzterer soll, thunlichst auch dorthin gewiesen werden, § 10 Abs. 2 der Vollz.-Jnstr. 1879. Doch wird auch außerhalb des Wohnsitz-Rentamtes die Anmeldung angenommen, Art. 14 Abs. 4. Hat der Gewerbtreibende keinen Wohnsitz in Bayern, so muß er sich bei demjenigen Rentamte melden, in dessen Bezirk er das Gewerbe beginnt, Art. 8 Abs. 4; Z. 2 der MBktm. Jnn. 1. Febr. 1882 FMBl. S. 30.

Wanderlager sind am Betriebsort anzumelden, Art. 15 Z. 5.

Art. 10.[61])

Sämmtlichen zur Ertheilung von Legitimationsscheinen, zur Entgegennahme von Anmeldungen oder zur Festsetzung der Steuer zuständigen Behörden ist bei Meidung eigener Haftung für einen etwaigen Steuerentgang untersagt, an den Pflichtigen die Aushändigung eines Legitimationsscheines oder die Ertheilung einer Vormerkung auf demselben zum Zwecke der Ausdehnung des Gewerbebetriebs,[62]) ferner die Aushändigung eines Auszugs aus dem Anmelderegister[63]) oder eines Besteuerungsnachweises[64]) früher zu bewirken, als die Steuerentrichtung erfolgt ist.[65])

---

[61]) Der Art. 10 verbietet die Aushändigung von Legitimationspapieren vor der Steuerentrichtung. Er findet auch Anwendung auf Wanderlager, Art. 15 Z. 11.

[62]) Zuständig zur Ertheilung und Ausdehnung, dann zur Visirung der Wandergewerbescheine sind die Bezirksämter und in den unmittelbaren Städten die Magistrate (in München jedoch die Polizeidirektion, soweit es sich um einen Gewerbebetrieb im Umherziehen mit Preß-Erzeugnissen handelt), § 9 der k. Vdg. 27. Dez. 1883 Ges.- und V.-Bl. S. 515. Die vorkommenden drei Formulare siehe am Schlusse der Bund.-R.-Vdg. 31. Okt. 1883 Bayer. Ges.- und V.-Bl. S. 477, 480, 484; 1889 S. 578.

Die besondere Legitimation zum Feilbieten geistiger Getränke nach § 56 Abs. 1 Z. 1 der GO. ertheilt die Ortspolizeibehörde, in München der Magistrat; ebenso die Legitimation zu Schaustellungen in den Straßen gemäß § 60a der GO. die Ortspolizeibehörde, in München die Polizeidirektion, § 9 der k. Vdg. 27. Dez. 1883 Ges.- u. V.-Bl. S. 515.

[63]) Die Entgegennahme von Gewerbeanmeldungen geschieht beim Rentamte (Art. 7). Das Anmelderegister über die Wanderlager wird von der Gemeindebehörde geführt, Art. 15 Z. 5; § 24 der Vollz.-Instr. 1879.

[64]) Besteuerungsnachweise werden vom Rentamte ertheilt, Art. 8 u. 9; Formulare d. Vollz.-Instr. 1879 S. 201, 202.

[65]) Es treten von der Regel, daß ohne Steuernachweis keine Legitimation zu ertheilen sei, Ausnahmen ein bei den Wandergewerbescheinen, welche steuerfrei sind (Anm. z. Art. 8) und bei den Wandergewerbescheinen für die Mitglieder von Theater- und Musikgesellschaften, weil hier die Hausirsteuer für das ganze Unternehmen vom Leiter desselben getragen wird (Tarif Nr. 8c, d, e, f, § 60d Abs. 3 der GO., ME. Inn. 13. Jan. 1881, FMBl. S. 84, Z. 5 der MBktm. Inn. u. Fin. 13. Dez. 1883, FMBl. 1884 S. 4). In diesen Ausnahmsfällen ist die Steuerfreibelassung auf den Wandergewerbescheinen ausdrücklich zu bemerken, damit die Inhaber derselben vor Beanstandungen durch die Vollzugsorgane verschont bleiben, Z. 5 der MBktm. Inn. u. Fin. 13. Dezbr. 1883 FMBl. 1884 S. 4, Z. 12b der Vollz.-Anweis. 1885.

Art. 11.[66])

Legitimationsscheine und Besteuerungsnachweise gelten nur für jene Personen und auf jene Zeitdauer, für welche dieselben ausgefertigt sind.

Die Inhaber solcher Bescheinigungen sind verpflichtet, dieselben während der thatsächlichen Ausübung des Gewerbes bei sich zu führen und auf Erfordern den zuständigen Behörden, Beamten und deren Vollzugsorganen vorzuzeigen; es dürfen diese Bescheinigungen weder an einen Anderen überlassen, noch Begleiter in größerer als der angegebenen Anzahl mitgeführt werden.[67])

Durch das Vorzeigen beglaubigter Abschrift wird der vorstehenden Verpflichtung nicht genügt.

Wird glaubhaft nachgewiesen, daß ein Legitimationsschein mit Besteuerungsnachweis oder der letztere allein verloren, vernichtet oder unbrauchbar geworden ist, so kann die Ertheilung einer neuen Ausfertigung desselben gegen Ersatz der Auslagen einschließlich der etwaigen Amortisationskosten verlangt werden.[68])

---

[66]) Der Art. 11 beschränkt die Giltigkeit der Legitimation auf die Person, verpflichtet zum Beisichführen derselben, behandelt den Verlust derselben.

[67]) Diese Bestimmung entspricht dem § 60d u. § 60c der GO. Die Zuwiderhandlung ist mit Strafe bedroht, Art. 19. Zuständig sind die Distrikts- und Ortspolizeibehörden und Rentämter, dann deren Diener und die Gendarmerie. Die Letzteren haben jeden umherziehenden Gewerbtreibenden zu kontroliren, ob er mit einem Wandergewerbescheine für das laufende Jahr versehen ist, und ob er nicht ein anderes Geschäft oder sein Geschäft mit anderen Waaren, Schaugegenständen oder Begleitern ausübt, als in demselben angegeben ist, Art. 12, § 18 der Vollz.-Instr. 1879. Gegebenen Falles ist dem Rentamte des Entdeckungsortes Anzeige zu erstatten, auch die Beschlagnahme der Gegenstände und die Festnahme der Personen zu bethätigen, Art. 23; MBktm. Inn. u. Fin. 25. Okt. 1879 Ges.- u. V.-Bl. S. 1467.

[68]) Die Neuausfertigung eines Wandergewerbescheines muß bei der Verwaltungsbehörde, die Neuausstellung eines Besteuerungsnachweises beim Rentamte beantragt werden. Von dieser oder jener Behörde hat auch das Amortisationsverfahren d. h. die Ungiltigkeitserklärung bezüglich der früheren Urkunde auszugehen. Wegen Benachrichtigung des auswärtigen Rentamtes siehe Art. 14 a. E. Der Artikel findet auch Anwendung auf Wanderlager, Art. 15 Z. 11. — Änderungen im Mitgliederbestand einer Gesellschaft, Z. 7 der ME. Inn. 13. Jan. 1881, FMBl. S. 88, Amtsbl. Inn. S. 9 Gebühr FME. 1. Febr. 1881 FMBl. S. 85.

Art. 12.[69])

Wird während des Zeitraums, für welchen ein Besteuerungsnachweis nach Vorschrift der Art. 7, 8 und 9 eingeholt ist, das Gewerbe auf eine größere Anzahl oder auf eine andere Gattung von Waaren und Leistungen, als solche im Legitimationsscheine oder in der rentamtlichen Nachweisung bezeichnet sind, ausgedehnt, oder tritt eine Aenderung in der Zahl der mitzuführenden Begleiter oder in jenen Verhältnissen des Gewerbebetriebs ein, welche für die Besteuerung nach Inhalt des Legitimationsscheines oder der rentamtlichen Nachweisung maßgebend waren, so ist der Inhaber verpflichtet, hievon Anmeldung behufs Aenderung, beziehungsweise Ergänzung der ihm ertheilten Bescheinigungen zu machen.

In Folge dieser neuen Anmeldung ist die veranlaßte Aenderung der Steuer zu bewirken, wobei das in den Art. 7, 8 und 9 angeordnete Verfahren und das in Art. 10 erlassene Verbot zur sinngemäßen Anwendung zu gelangen hat.[70])

Art. 13.[71])

Wegen Abstandnahme vom Beginn des Gewerbebetriebs, sowie wegen Einstellung[72]), Unterbrechung oder Verminderung desselben findet eine Erstattung der Steuer nicht statt.

Ist jedoch wegen unvorhergesehener von dem Willen des Steuerpflichtigen unabhängiger Ereignisse der Beginn des Gewerbebetriebs unterblieben[73]) und wird der Besteuerungsnachweis innerhalb vier Wochen nach Ausstellung desselben dem Rentamte zu-

---

[69]) Der Artikel betrifft die Veränderung eines Gewerbsbetriebs in der Richtung einer höheren Steuerpflichtigkeit. (Verminderungen behandelt der Art. 13.)

[70]) Wird die Betriebsänderung nicht angemeldet, so tritt Strafe ein, Art. 17. Die nachträgliche Steuer-Anlage und Entrichtung wird auf dem Wandergewerbescheine oder Besteuerungsnachweise vorgemerkt; ebenso die Freibelassung, falls keine Aenderung der Steuer trotz der Geschäfts-Aenderung einzutreten hat, § 18, 19 d. V.-F. Nachricht ans Wohnsitz-Rentamt, Art. 14 Abs. 5.

[71]) Der Artikel 13 betrifft das Unterbleiben des Betriebs, die Rückvergütung der Steuer.

[72]) Einstellung ist das obrigkeitliche Verbot der Gewerbs-Ausübung, § 63 der GO.

[73]) Das Gewerbe darf gar nicht begonnen worden sein in Folge höherer Gewalt, Stenogr. Ber. S. 298. Eine solche liegt auch dann vor, wenn demjenigen, welcher beim Rentamte die Steuer gezahlt hat, dann von der Verwaltungsbehörde der Wandergewerbeschein gemäß der GO. verweigert wird. In diesem Falle muß die Rückstattung der Steuer beim nämlichen Rentamte

rückgegeben, so ist die entrichtete Steuer auf Verlangen zurückzuerstatten.[74])

Wird von Hinterbliebenen verstorbener Inhaber von Legitimationsscheinen oder Besteuerungsnachweisungen der Gewerbebetrieb im Umherziehen in bisheriger Art und Ausdehnung fortgesetzt, so ist von einer nochmaligen Steuererhebung Umgang zu nehmen.[75])

Art. 14.[76])

Die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen wird vom Rentamte ohne Zuziehung eines Steuerausschusses nach den angemeldeten oder sonst erhobenen Betriebsmerkmalen festgesetzt und sofort zur Einhebung gebracht.[77])

Das Rentamt hat jedoch dem Gewerbsteuerausschuß (Gewerbsteuergesetz vom 1. Juli 1856) bei dessen nächstem Zusammentritt die erfolgten Einsteuerungen zur Kenntnißnahme und Stellung etwaiger Anträge vorzulegen.[78])

---

gefordert werden, in den anderen Fällen kann dies auch bei jedem anderen Rentamte geschehen, § 20 der Vollz.-Instr. 1879, Z. 4 der MBktm. Inn. u. Fin. 13. Dez. 1883 FMBl. 1884 S. 4.

[74]) Die Steuer muß zurückerstattet werden, aber nur auf Anfordern, nicht auch von Amtswegen, und nur wenn die Rückforderung binnen 4 Wochen geltend gemacht wird, Stenogr. Ber. S. 298. Aehnlich bei den Wanderlagern, Art. 15 Z. 10, § 20 der Vollz.-Instr. 1879.

Die Wochen werden nach dem Kalendertage bemessen, § 200 der deutschen Civ.-Proz.-O. vom 30. Jan. 1877 R.-Ges.-Bl. 1877 S. 118. Der Besteuerungsnachweis wird dem Rentamte übersendet, welches die Besteuerung vorgenommen hat; es muß den Betrag sofort ersetzen, §§ 20, 37 b der Vollz.-Instr. 1879. Das Wohnsitz-Rentamt wird benachrichtigt, Art. 14 Abs. 5.

[75]) Die Steuerentrichtung für das Kalenderjahr wird also auch auf die Geschäftsnachfolger bezogen. Indessen brauchen sie für sich einen Wandergewerbeschein § 50 d. GO. Unter Hinterbliebenen sind die Wittwe und Kinder des Verlebten zu verstehen, auch wenn Letztere schon großjährich sind (Folgerung aus § 46 der GO.). Findet auch Anwendung auf Wanderlager, Art. 15 Z. 11.

[76]) Der Artikel handelt von der Steuer-Festsetzung (Anlegung) und von der Steuer-Ueberweisung.

[77]) Abs. 1 bildet eine Abweichung von dem früheren Gewerbsteuergesetze sowie von Art. 28 und 33 des G.-St.-Ges. 1881, wonach die Gewerbsteuer-Erklärungen der Pflichtigen durch einen Ausschuß von Staatsbürgern geprüft und die Steueranlagen festgesetzt werden. Hier dagegen ist der Rentbeamte entscheidende Behörde erster Instanz, nicht bloß beantragender Staatsanwalt. Die Steueranlagen werden in eine besondere Steuerliste eingetragen, welche für den ganzen Rentamtsbezirk angelegt und am letzten September jeden Jahres abgeschlossen wird, §§ 15, 16, 27 der Vollz.-Instr. 1879, FMBktm. 11. Septbr. 1879 FMBl. S. 175 (Formular der Steuerliste).

[78]) Diese Anträge sollen eine Art Beschwerde zur Wahrung des Ge-

Für etwa erforderliche Schätzungen kann vom Rentamte ein Sachverständiger beigezogen werden; die hierauf erwachsenden Kosten trägt die Staatskassa.[79])

Wird von Unternehmern eines Gewerbebetriebs im Umherziehen, welche in Bayern ihren Wohnsitz haben (Art. 6 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 4), die Anmeldung zur Steueranlage in einem anderen Rentamtsbezirke als jenem des Wohnortes bewirkt, so hat das Rentamt, bei welchem die Anmeldung erfolgt, die Anlage und Einziehung der Steuer für Rechnung des Rentamtes des Wohnortes vorzunehmen.[80]) Das Gleiche gilt von den gemäß Art. 11

---

setzes sein und an die Regierungsfinanzkammer gerichtet werden (wohl soferne der Rentbeamte nicht ohnehin der Auffassung des Steuerausschusses beitritt). Die darauf ergehende Entschließung der Regierung wird in einer Weisung zu bestehen haben, künftig das Gesetz in diesem oder jenem Sinne anzuwenden, Stenogr. Ber. S. 299, § 22 der Vollz.-Instr. 1879. Findet auch Anwendung auf Wanderlager, Art. 15 Z. 11.

[79]) Schätzungen sollen nur bei größeren Waarengeschäften (Nr. 5 des Tarifs), dann bei Schaubuden und Menagerien (Nr. 8b und g) vorgenommen werden, aber auch hier nur, wenn nicht durch andere Mittel, z. B. Rechnungen, Thierversicherungsscheine ein Urtheil gewonnen werden kann, § 14 der Vollz.-Instr. 1879. Anders bei Wanderlagern, Art. 15. Die Sachverständigen werden im Benehmen mit den Handels- und Gewerbekammern oder Bezirksgremien aufgestellt, auf Handgelübde vom Rentamte verpflichtet und nach dem Normative vom 13. Dezember 1875, FMBl. 1875 S. 340, entschädigt, § 14 der Vollz.-Instr. Der Gewerbtreibende darf von der Schätzung Kenntniß nehmen, § 26 der Vollz.-Instr.

Der Absatz 2 dieses Artikels findet auch auf Wanderlager Anwendung; ebenso der Absatz 3, jedoch nicht unbedingt, Art. 15 Z. 6 und Z. 11 Abs. 2.

[80]) Die Einsteuerung geschieht gerade so, als wenn sie für eigene Rechnung des Rentamtes vorgenommen würde. Nur bei den Kreisumlagen wird der Prozentsatz desjenigen Regierungsbezirkes genommen, welchem der Steuerpflichtige nach seinem Wohnsitze angehört. Dann aber wird der Eingesteuerte mittels Auszugs aus der Steuerliste an sein Wohnsitz-Rentamt überwiesen und dort in die Steuerliste eingetragen. Die Uebersendung des Geldes erfolgt am Jahresschlusse, § 15, § 16, Z. 6 u. 7, § 37b der Vollz.-Instr. 1879. — Uebrigens sollen zur Vermeidung unrichtiger Besteuerung Personen, welche sich auswärts anmelden, ihrem zuständigen Rentamte zur Einsteuerung überwiesen werden, soferne sie nicht nachzuweisen vermögen, daß sie dort ihren Wohnsitz vollständig und dauernd aufgegeben haben, FME. 16. Juni 1879 Nr. 8396. — Vergl. § 61 der GO., ME. Inn. v. 21. Dez. 1888, FMBl. S. 441.

In Folge dieser Ueberweisungen können auch die auswärts Besteuerten an ihrem Wohnorte zu den Gemeinde-Umlagen herangezogen werden, was sie häufig durch die auswärtige Anmeldung zu umgehen suchen. Die Einsicht der Steuerliste steht den Gemeindebehörden frei, § 21 der Vollz.-Instr. — Bezüglich der Gewerbetreibenden ohne Wohnsitz in Bayern siehe Z. 4 der MBktm. Inn. u. Fin. 1. Febr. 1882 FMBl. S. 33.

Abs. 4 zu ertheilenden neuen Ausfertigungen, dann von den gemäß Art. 12 vorzunehmenden Aenderungen und von den gemäß Art. 13 veranlaßten Steuererstattungen.

Dem zuständigen Rentamte des Wohnortes ist von solchen Fällen unverzüglich Mittheilung zu machen.

Art. 15.[81])

Hinsichtlich der Besteuerung der Wanderlager gelten folgende Vorschriften:[82])

1. Wer außerhalb seines Wohnortes[83]) oder des Wohnortes des Unternehmers[84]) und außer dem Meß- und Markt-

---

[81]) Der Artikel 15 behandelt die Besteuerung der Wanderlager. (Siehe Art. 1 a. E.)

[82]) Die deutsche Gewerbeordnung von 1869 kennt den Namen Wanderlager nicht, wohl aber das bayerische Gewerbsgesetz vom 30. Januar 1868 Art. 21 (Ges.-Bl. 1868/69 S. 319) und das Zollvereins-Zollgesetz vom 26. Sept. 1869 § 124 (ebenda S. 1474. Die Gewerbeordnung v. 1883 erwähnt derselben in § 56 c. Auch früher wurden in Bayern die Wanderlager zu den Gewerben im Umherziehen gerechnet, und ihre Ausübung vom Besitze eines Legitimationsscheines abhängig gemacht, ME. 11. Febr. 1875 Amtsbl. Inn. S. 71; sie wurden mit Gewerbsteuer belegt, FME. 14. Juli 1876 FMBl. S. 141.

Die GO. unterscheidet die Wanderlager nicht von den Hausirgewerben, der Wanderlagerhalter muß daher alljährlich einen Wandergewerbeschein lösen (§ 55), soferne kein Ausnahmsfall gegeben ist (§ 59).

Das Eigenthümliche der Wanderlager-Steuer besteht darin, daß dieselbe für jeden Ort des Lagerhaltens erhoben wird, obgleich das Gewerbe im Umherziehen betrieben wird. Der Schwerpunkt der neuen Steuer aber liegt in der Bestimmung von Einem Prozent des Werths des Lagers als Betriebsanlage. — Durch die Besteuerung am jeweiligen Betriebsorte wurde insbesondere auch bezweckt, daß diese Gemeinde zur Erhebung der Umlage für sich berechtigt sei, Motive z. Ges.-Entw. FME. v. 23. Okt. 1880 Nr. 2646.

[83]) Wer an seinem Wohnsitze gewerbsmäßig Waaren feilbietet oder Versteigerungen vornimmt, wird nach dem Gewerbsteuergesetze vom 19. Mai 1881 als Händler oder als Auktionator oder Licitationsgeschäftsinhaber besteuert.

[84]) Unternehmer ist derjenige, für dessen Rechnung, Nutzen und Vortheil der Verkauf oder die Versteigerung der Waaren vorgenommen wird. Dieser Unternehmer wird häufig nicht mit dem als Verkäufer oder Versteigerer Auftretenden identisch sein, sondern Ersterer läßt seine Waaren auswärts durch einen Anderen verkaufen oder versteigern, welchem er sie übersendet. Dann wird nicht dieser Vermittler, sondern er selber zur Steuer herangezogen, Stenogr. Ber. S. 198. Siehe jedoch Art. 20.

Dieses Verhältniß findet insbesondere statt bei Auktionatoren und bei Licitationsgeschäftsinhabern, wenn sie in ihren Geschäftslokalen oder wenigstens an ihrem Geschäftssitze Waaren auswärtiger Fabrikanten oder Kaufleute

Verkehr von einer festen[85]) Verkaufsstätte aus vorübergehend[86]) Waaren, gleichviel ob zum Verkaufe aus freier Hand oder im Wege der Versteigerung[87]) feilbietet, beziehungsweise feilbieten läßt, ist für jeden Ort des Betriebs gesondert der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen unterworfen.

2. Die Entscheidung darüber, ob ein feilgebotenes Waarenlager nach den unter Ziffer 1 gegebenen Merkmalen als Wanderlager anzusehen ist, richtet sich nach den thatsächlichen Verhältnissen des Gewerbebetriebs, und es ist für dieselbe der Umstand, daß der Betrieb nach § 14 der Gewerbeordnung als ein stehender angemeldet wurde[88]), ebensowenig wie die

---

zum Verkaufe bringen. Darum ist dies in Z. 5 ausdrücklich hervorgehoben, Stenogr. Ber. S. 196 und 313.

Ueber die Voraussetzungen eines Wanderlagers, § 23 Abs. 1, 2, 3 der Vollz.-Instr. 1879. Hienach sind Einstellplätze für das Vieh eines Hausirhändlers in der Regel nicht als Wanderlager anzusehen. Eine wesentliche Voraussetzung ist die Gewerbsmäßigkeit des Geschäftsbetriebs, d. h. eine fortgesetzte, auf Erwerb gerichtete Thätigkeit, OLG.-Urth. 9. Juli 1886 Slg. IV S. 153, OLG.-Urth. 9. Juli 1886 Slg. IV S. 156 unter Bezugnahme auf Urth. v. 11. Dez. 1885 Slg. III S. 557 und Rechtsprechung des Reichsgerichts Bd. I S. 726; siehe auch OLG.-Entsch. I S. 142, III S. 243 (Anm. 21).

[85]) Das Wort „fest" bildet den Gegensatz zu tragbar, mit der Person des Hausirers sich bewegend und wandelnd, ist aber nicht gleichbedeutend mit bodenzusammenhängend, so daß also z. B. auch ein Auslagegestell aus Schragen und Brettern als feste Verkaufsstätte anzunehmen ist; ebenso ein ausgespannter Wagen mit einem Geschirrlager, ein abgehängter Eisenbahnwaggon mit einer Bretterladung. Bl. f. adm. Prax. Bd. XXXIV S. 357.

Eine feste Verkaufsstätte ist auch ein Gasthof, OLG.-Urth. 9. Juli 1886 Slg. IV S. 153; ein Wirthslokal, OLG.-Urth. 9. Juli 1886 Slg. V S. 156. Anschlag am Verkaufsort, § 56c a. E. der GO.

[86]) Die bloß vorübergehende Existenz ist der Gegensatz zur Gewerbsniederlassung und der Kernpunkt im Begriff des Wanderlagers.

Zu den Wanderlagern gehören daher nicht die sogenannten Saison-Geschäfte, welche alljährlich wiederkehrend auf die Zeit des Bedarfes an einem Orte betrieben werden, z. B. an Badeorten, Stenogr. Ber. S. 312. Es sind dies stehende Gewerbe und als solche zu besteuern, § 23 Abs. 4 der Vollz.-Instr. 1879, Z. 13 der Vollz.-Anweis. 1885, Art. 21 des G.-St.-Ges. 1881, § 10 Z. 3 der Vollz.-Bktm. 9. Aug. 1881 Ges.- u. V.-Bl. S. 975.

[87]) Wanderauktionen sind jetzt durch § 56c der GO. für die Regel verboten.

[88]) Es läge sonst ganz in der Macht des Pflichtigen, durch Anmeldung eines stehenden Handelsgeschäftes (Niederlassung) bei der Gemeindebehörde die höhere Steuer des Wanderlagers zu umgehen.

vorübergehende Verlegung des Wohnsitzes in den Betriebsort maßgebend.[89])

3. Die Steuer für den Wanderlagerbetrieb besteht in einer Normal- und einer Betriebsanlage[90]), deren Größe sich nach dem beigefügten Steuertarif bemißt. Innerhalb des für die Betriebsanlage im Tarife angegebenen Mindest- und Meistsatzes erfolgt die Bemessung derselben mit eins vom Hundert des angemeldeten und durch Schätzung erhobenen Geldwerthes der für den Betriebsort zum Verkaufe bestimmten Waarenvorräthe.[91])
4. Von der Jahressteuer hat der Steuerpflichtige bei einem Geschäftsbetrieb auf die Dauer von 14 Tagen und darunter die Hälfte, auf die Dauer von mehr als 14 Tagen und bis zu 30 Tagen drei Viertheile, auf die Dauer von mehr als 30 Tagen und bis zu 1 Jahr den vollen Betrag zu entrichten und zwar vor dem Beginne des Geschäfts.[92])
5. Jeder Unternehmer eines Wanderlagers ist gehalten, dasselbe vor Eröffnung des Betriebs bei der Gemeindebehörde des Betriebsortes anzumelden und sich für die jeweilige Betriebsdauer mit einem Nachweise über die Festsetzung der Steuer und deren Entrichtung zu versehen (Art. 9).[93])

---

[89]) Es muß aus den Umständen gefolgert werden, ob nicht die Verlegung nur zum Scheine auf die Dauer des Wanderlagers vorgenommen wurde.

[90]) Es muß eine Betriebsanlage auferlegt werden.

[91]) Hieraus und aus Ziffer 6 läßt sich folgern, daß in allen Fällen der Werth des Wanderlagers durch Sachverständigenschätzung erhoben werden muß, auch wenn die Anmeldung völlig glaubwürdig und selbst für einen Laien kontrolirbar ist, § 14, 26 und 27 der Vollz.-Instr. 1879. Uebrigens bleibt die Angabe des Pflichtigen maßgebend, falls die Schätzung niedriger ausfällt, ohne daß ein bloßer Irrthum vorliegt. Die Sachverständigen werden im Benehmen mit den Handels- und Gewerbekammern oder Bezirksgremien aufgestellt, auf Handgelübde vom Rentamte verpflichtet und nach FME. v. 13. Dez. 1875 (FMBl. S. 340) entschädigt, § 14 der Vollz.-Instr. 1879. Der Gewerbtreibende darf von der Schätzung Kenntniß nehmen, § 26 Instr.

Als Geldwerth sind nicht die Fakturapreise, sondern die Verkaufspreise anzunehmen, weil der Geschäftsgewinn besteuert werden soll.

[93]) Der Lagerhalter hat sein Wanderlager (oder die Auktion) zunächst bei der Gemeindebehörde anzumelden. Diese hat sofort einen Auszug aus dem Anmelderegister dem für den Betriebsort zuständigen Rentamte zu übersenden, welches denselben dem Schätzmanne mittheilt. Der Gewerbtreibende darf der Schätzung anwohnen und muß dann die vom Rentamte festzusetzende Steuer dort entrichten. Hierüber erhält er einen Besteuerungsnachweis nach Formular III der Vollz.-Instr. 1879, Z. 3 a. E. der MBktm. 13. Dez.

Das Gleiche gilt für Auktionatoren und Inhaber von Licitationsanstalten, wenn sie am Sitze ihrer gewerblichen Niederlassung für auswärtige Auftraggeber Waaren[94]) versteigern oder überhaupt feilbieten. Sie sind verpflichtet, auf Verlangen den Eigenthümer der durch sie feilgebotenen oder zur Versteigerung gelangenden Waaren nachzuweisen.[95])

6. Die Festsetzung der Steuer nach vorgängiger Erhebung des Geldwerthes der Waarenvorräthe (Art. 14 Abs. 3) und die Einhebung der Steuer steht ohne Rücksicht auf den Wohnort des Unternehmers demjenigen Rentamte zu, in dessen Bezirk sich der Betriebsort des Wanderlagers befindet.

7. Will ein Wanderlager-Inhaber den Betrieb für den Zeitraum, für welchen er die Steuer bezahlt hat (Ziff. 4) ohne Unterbrechung ausdehnen, so ist dies dem Rentamte anzuzeigen, und ist unter Ausfertigung eines abgeänderten Besteuerungsnachweises die Steuerschuldigkeit für die ganze Dauer des Betriebs neu festzustellen und sofort der sich hienach ergebende Mehrbetrag der Steuer zu erheben.[96])

8. Wenn während des Zeitraums, für welchen die Steuer entrichtet worden ist, die Waarenvorräthe einen Zuwachs erhalten, so ist dies dem Rentamte anzuzeigen, worauf unter Ausfertigung eines abgeänderten Besteuerungsnachweises die

---

1883, FMBl. 1884 S. 5. Von der Steuerfestsetzung erhält die Gemeindebehörde behufs der Umlagenerhebung und Kontrole des Lagers sofort Mittheilung, §§ 24—27 der Vollz.-Instr. 1879. Auch ohne Anmeldung hat die Anzeige der Gemeindebehörde und die Einsteuerung zu erfolgen. — Einen Tag nach Ablauf der angemeldeten Betriebsdauer ist der Besteuerungsnachweis dem Rentamte zurückzustellen bei 30 Mk. Strafe, § 28 der Instr. 1879.

[94]) Unter Waaren sind nicht einzelne, etwa schon gebrauchte Gegenstände, sondern Vorräthe von solchen Sachen zu verstehen, welche erst an das Publikum gelangen sollen.

[95]) Sie müssen den Eigenthümer auch dann bezeichnen, wenn er ein einheimischer ist, damit man kontroliren kann, ob ein Wanderlager gegeben ist oder nicht, Stenogr. Ber. S. 313, § 25 der Vollz.-Instr. 1879.

[96]) Die Unterlassung der Anzeige ist strafbar, Art. 17 c. Tritt eine Unterbrechung ein, so muß die Steuer von Neuem bezahlt werden. Nach Beendigung der angemeldeten Betriebsdauer muß der Besteuerungsnachweis binnen eines Tages bei 30 Mk. Strafe dem Rentamte zurückgestellt werden, § 28 der Vollz.-Instr. 1879. Die Kontrole über die Rückgabe steht insbesondere der Ortspolizeibehörde zu, und diese hat daher durch Beschlagnahme der Waaren zu verhindern, daß der Lagerhalter sich der Strafe entziehe, Art. 23 und 25.

Steuer neu festgestellt und mit dem sich ergebenden Mehrbetrage erhoben wird.[97])

9. Der Rentbeamte ist ermächtigt, jederzeit von dem Wanderlager und den darin feilgebotenen Waarenvorräthen behufs der Steuerkontrole Einsicht zu nehmen oder zu dem gleichen Zwecke einen Stellvertreter oder Sachverständigen abzuordnen.[98])

10. Steuererstattungen an Wanderlager-Inhaber finden nur dann statt, wenn wegen unvorhergesehener von dem Willen des Steuerpflichtigen unabhängiger Ereignisse der Beginn des Gewerbebetriebs unterblieb und der Besteuerungsnachweis innerhalb einer Woche nach dessen Ausstellung dem Rentamte zurückgegeben wird.[99])

11. Im Uebrigen finden die in Art. 10, 11, 13 Abs. 3 und 14 Abs. 2 des gegenwärtigen Gesetzes gegebenen Vorschriften auch hinsichtlich des Betriebs von Wanderlagern sinngemäße Anwendung.

Die Kosten einer vom Rentamte angeordneten Schätzung (Ziff. 6 und 8 oben, dann Art. 14 Abs. 3) fallen dem Inhaber des Wanderlagers zur Last, wenn der geschätzte Werth den vom Unternehmer beim Rentamte angegebenen übersteigt.[100])

Art. 16.[101])

Wer, ohne mit dem Nachweise über die Festsetzung der Steuer

---

[97]) Das Rentamt hat sofort die Abschätzung der Waaren anzuordnen. Die Unterlassung der Anzeige ist strafbar, Art. 17 c, § 28 der Vollz.-Instr. 1879.

[98]) Diese Kontrole ist von der größten Wichtigkeit und eine der wesentlichen Bedingungen für den praktischen Erfolg des Gesetzes. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXXVII S. 316.

Der Rentbeamte kann auch einen Gehilfen als Stellvertreter abordnen. Auch die Ortspolizeibehörde kann in Anspruch genommen werden, § 29 der Vollz.-Instr. 1879.

[99]) Siehe Art. 13 Abs. 2.

[100]) Das Gleiche wird geschehen müssen, wenn der Pflichtige die Werthangabe abgelehnt hat.

[101]) Die Artikel 16—21 enthalten Strafbestimmungen für die Hausirsteuer und die Wanderlagersteuer. Die Strafen sind nicht abhängig von einer bösen Absicht oder Fahrlässigkeit des Pflichtigen, Ges.-Entw. Beil. Bd. IV, S. 299 (Anm. 1). — Es sind bloß Übertretungen, Art. 5 des bayer. Ausführ-Ges. vom 18. Aug. 1879 zur R.-Str.-Pr.-O. Ges.- u. V.-Bl. 1879 S. 787.

und deren Entrichtung nach Maßgabe der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes versehen zu sein, ein der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen unterworfenes Gewerbe betreibt, verfällt in eine dem zwei- bis fünffachen, bei Wanderlagern und Wanderauktionen dem fünf- bis zehnfachen Betrage der Jahressteuer für das betriebene Gewerbe gleichkommende Geldstrafe.[102])

Art. 17.

Wer bei der Anmeldung des Gewerbes (Art. 7, 8, 9 und 15 Ziff. 5) die zur Feststellung der Steuer erforderlichen Merkmale verschweigt oder unrichtig angibt[103]), desgleichen wer nach Einholung des Besteuerungsnachweises, ohne den in Art. 12 und Art. 15 Ziff. 7 und 8 hiewegen ausgesprochenen Verpflichtungen zu genügen,

a) innerhalb der angemeldeten Betriebsdauer ein anderes der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen unterliegendes Gewerbe betreibt als das im Legitimationsscheine oder in dem Besteuerungsnachweise bezeichnete,

b) innerhalb der angemeldeten Betriebsdauer den Gewerbebetrieb auf eine größere Anzahl oder auf andere als die in den erwähnten Bescheinigungen verzeichneten Gegenstände oder Leistungen ausdehnt, wer endlich

c) den Betrieb eines Wanderlagers über den angemeldeten Zeitraum erstreckt oder auf Waarenvorräthe von größerer Menge und von größerem Werthe, als angemeldet, ausdehnt,

verfällt in eine Geldstrafe, welche dem Zwei- bis Fünffachen, bei Wanderlagern und Wanderauktionen dem Fünf- bis Zehnfachen desjenigen Betrages gleichkommt, um welchen die entrichtete Steuer

---

[102]) Es handelt sich hier um die Fälle, wo kein Besteuerungsnachweis erholt wurde und daher auch kein Wandergewerbeschein vorhanden ist. Hier schließt die Steuerstrafe die gerichtliche Bestrafung wegen Nichtlösung eines Wandergewerbescheines aus, § 148 Abs. 1 Z. 7 und Abs. 2 der G.-O. Es bedarf daher keiner rentamtlichen Mittheilung an den Amtsanwalt. — Festnahme der Übertreter, Vorführung ans Rentamt, Feststellung des Thatbestandes, Überführung ans Amtsgericht, Beschlagnahme der Gewerbsartikel, §§ 3, 4, 5 der MBktm. Inn. u. Fin. 25. Okt. 1879 Ges.- u. V.-Bl. S. 1468 (abgedruckt als Anhang), Art. 23.

[103]) Diese Bestimmung ist dem Art. 60 des G.-St.-Ges. 1881 ähnlich, läßt jedoch keine Aufhebung oder Milderung der Strafbarkeit durch Nachbringung, Ergänzung oder Berichtigung der Angaben zu, wie Artikel 61. — Festnahme des Übertreters, Beschlagnahme der Waaren, §§ 3, 4, 5 der MBktm. Inn. u. Fin. 25 Okt. 1879 (Anhang), Art. 23.

hinter der nach den Vorschriften des Gesetzes geschuldeten zurücksteht.[104])

Wird jedoch festgestellt, daß der thatsächlich ausgeübte Gewerbebetrieb bei rechtzeitiger Beobachtung der Vorschriften in Art. 12 und Art. 15 Ziff. 7 und 8 ohne Erhöhung des schon entrichteten Steuersatzes hätte stattfinden dürfen, so tritt Geldstrafe bis zu 30 ℳ ein.

Art. 18.

Neben den in Art. 16 und Art. 17 ausgesprochenen Geldstrafen ist die vorenthaltene Steuer zu entrichten.[105])

Art. 19.

Jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des Art. 11 Abs. 2 wird mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ geahndet, soferne nicht wegen Verbindung des Besteuerungsnachweises mit dem Legitimationsscheine (Art. 8 Abs. 2) auf dieselbe Handlung oder Unterlassung schon die Strafbestimmungen in § 149 der Gewerbeordnung Anwendung finden.[106])

---

[104]) Die oben gekennzeichneten Zuwiderhandlungen sind fast ganz auch durch die Strafandrohungen der G.-O. (§ 148 Z. 6 u. 7, § 149 Z. 4) getroffen; allein letztere kommen auf dieselben nicht zur Anwendung, weil gemäß Abs. 2 v. §§ 148 u. 149 die gewerbspolizeiliche Strafe ausgeschlossen sein soll, wenn die Handlung auch mit einer Steuerstrafe belegt ist. Dann verschlingt Letztere die Erstere.

[105]) Die Nachholung der hinterzogenen Steuer darf jedoch nicht auf weiter zurück als auf 3 Jahre geschehen, Stenogr. Ber. S. 298, 301. Sie wird von dem zur Strafeinschreitung zuständigen Rentamte festgesetzt und entweder für dessen eigene Rechnung oder für das Rentamt des Wohnorts in die Steuerliste eingetragen, § 7 der MBktm. Jnn. u. Fin. 25. Okt. 1879 (Anhang), Mithaftung eines Auftraggebers Art. 20.

[106]) Der Abs. 2 von Art. 11 gebietet das Beisichführen und Vorzeigen des Ausweises über die Steuerzahlung, verbietet die Abtretung desselben und untersagt das Mitführen von mehr Begleitern, als darin angegeben sind. Die Steuerquittung ist jetzt in der Regel auf den Wandergewerbeschein selbst gesetzt; dann kann sie nur mit diesem zugleich geführt und vorgezeigt oder abgetreten werden. Ausnahmsweise ist sie als besonderes Blatt demselben angeheftet; auch dann kann sie nur mit dem Scheine vorgezeigt oder abgetreten werden (Anm. zu Art. 8). Jn denjenigen Fällen dagegen, wo es zum Hausirgewerbe keines Wandergewerbescheines bedarf, besteht sie als loses Blatt für sich (Anm. zu Art. 9); ebenso ist's bei der Steuer vom Wanderlager für jeden Betriebsort (Art. 15 Z. 5). Hier kann die Bescheinigung nur für sich geführt und vorgezeigt oder abgetreten werden. Gleiches würde auch der Fall sein, wenn das anzuheftende Blatt nicht angefügt worden oder wieder losgelöst wäre.

Zuwiderhandlungen gegen die zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Vollzugsanordnungen unterliegen einer Geldstrafe bis zu 30 ℳ.

Art. 20.

Sind die in Art. 16, 17 und 19 Abs. 2 erwähnten strafbaren Handlungen im Auftrage einer anderen Person ausgeübt worden, so ist gegen den Auftraggeber auf die gleiche Strafe, wie gegen den Beauftragten zu erkennen, und Beide haften solidarisch für die Strafbeträge, die Kosten und die vorenthaltene Steuer.[107])

Art. 21.

Die nach Art. 16 und Art. 17 Abs. 1 verhängten Geldstrafen verfallen, soferne sie im vollen Betrage erhoben werden[108]), bei Wanderlagern und Wanderauktionen dem Armenfond des Betriebsortes, bei sonstigem Gewerbebetrieb im Umherziehen, wenn der Gewerbetreibende seinen Wohnsitz in Bayern hat, dem Armenfond des Wohnortes.[109])

Sonstige auf Grund dieses Gesetzes verhängte Geldstrafen fließen in die Staatskassa.

Für jene Fälle der Verbindung von Steuerausweis und Wandergewerbeschein ist jetzt auch durch die Strafbestimmungen der G.-O. gesorgt, indem

§ 148 Z. 5 das Abtreten eines Wandergewerbescheines mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen,

§ 149 Z. 2 das Nichtbeisichführen oder Nichtvorzeigen, und

§ 149 Z. 5 das unbefugte Mitführen von Personen mit Geldstrafe bis 30 ℳ und im Unvermögensfalle mit Haftstrafe bis zu 8 Tagen bedroht.

Darum hätte nach obigem Art. 19 eine Bestrafung durch's Rentamt nicht einzutreten, sondern durch's Gericht. Allein in Abs. 2 v. § 148 und § 149 der G.-O. ist bemerkt: „Die Strafe bleibt ausgeschlossen, wenn die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze enthält", und in Folge dessen kann nicht eine Anwendung jener Strafbestimmungen der G.-O., sondern nur eine Bestrafung nach dem ersten Satz obiger Steuergesetzesstelle stattfinden. Damit ist der zweite, einschränkende Satz thatsächlich aufgehoben. Es bedarf daher keiner rentamtlichen Mittheilung solcher Anzeigen an den Amtsanwalt.

[107]) Es ist nicht nothwendig, daß der Auftraggeber ein Vermögensinteresse an der strafbaren Handlung hatte, Stenogr. Ber. S. 300.

[108]) Wenn nur Theilbeträge beigetrieben werden können, fließen diese zur Staatskasse, Stenogr. Ber. S. 300, § 33 der Vollz.-Instr.

[109]) Vergl. Art. 68 des G.-St.-Ges. 1881.

Art. 22.[110])

Hinsichtlich des administrativen[111]) und gerichtlichen Strafverfahrens wegen der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz und die dazu erlassenen Vollzugsanordnungen kommen die Vorschriften[112]), nach welchen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze richtet, jedoch mit der Maßgabe zur Anwendung, daß

a) an Stelle der Zollbehörden die Rentämter und an Stelle der Zollverwaltungsstellen die Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, zu treten haben, und daß

b) gegen den rentamtlichen Strafbescheid ein Reklamationsrecht an die Regierung, Kammer der Finanzen, gemäß der nachfolgenden Gesetzesbestimmungen dem Steuerpflichtigen zusteht, soferne derselbe nicht binnen einer Woche nach Bekanntmachung des Strafbescheides auf gerichtliche Entscheidung anträgt.

Art. 23.

In den Fällen des Art. 16 und Art. 17 können die zum

---

[110]) Der Artikel 22 behandelt das einschlägige Strafverfahren der Finanzbehörden und Gerichte. Hiezu die MBktm. Inn. u. Fin. 25. Okt. 1879, die Behandlung der Straffälle bei Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz über die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen v. 10. März 1879 betr., Ges.- u. V.-Bl. S. 1467. (Abgedruckt als Anhang.)

[111]) Alle Strafen nach diesem Gesetze müssen zunächst vom Rentamte ausgesprochen werden. Zuständig ist dasjenige Rentamt, in dessen Bezirke die Verfehlung entdeckt wurde, § 2 der MBktm. 25. Okt. 1879, § 4 Abs. 3. Ausgenommen von der rentamtlichen Strafgewalt sind lediglich die Fälle, wo der Beschuldigte oder einer derselben zur Zeit der Begehung das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Jahr vollendet hat, oder taubstumm ist, § 7 der MBktm. 25. Okt. 1879.

[112]) Diese Vorschriften sind enthalten in den §§ 459 bis 469 der deutschen Strafprozeßordnung vom 1. Febr. 1877 (R.-Ges.-Bl. S. 336) und in den Artikeln 85 bis 92 des bayer. Ges. vom 18. Aug. 1879 zur Ausführung der R.-Str.-Pr.-O. (Ges.- u. V.-Bl. S. 824), dann in der MBktm. Just. u. Fin. 2. Okt. 1879, das Verfahren in Zoll- u. Aufschlagsachen betr., Ges.- u. V.-Bl. S. 1381; § 1 der MBktm. 25. Okt. 1879. Indessen findet Abs. 5 von Art. 89 des Ausführ.-Ges. hier keine Anwendung; sondern an dessen Stelle tritt lit. b. des obigen Artikel 22, welche mit dem für die übrigen Personalsteuern durch Art. 99 Abs. 1 desselben Ausführ.-Ges. zugelassenen Reklamationsrechte übereinstimmt. Der vom Rentamte Bestrafte hat hienach die Wahl, seine Sache entweder vor dem Gerichte oder vor der Regierungsfinanzkammer weiter zu verfolgen, wenn er sich bei dem rentamtlichen Ausspruche nicht beruhigen will.

Gewerbebetrieb im Umherziehen mitgeführten Gegenstände, soweit es zur Sicherstellung der Abgaben, Strafen und Kosten oder zum Beweise der strafbaren Handlung erforderlich ist, in Beschlag genommen werden.[113])

Art. 24.

Reklamationen zur Regierung, Kammer der Finanzen, können ergriffen werden:

a) wegen Festsetzung der Steuer,[114])

b) gegen jeden Beschluß der Steuerbehörde, welcher dem An-

Art. 65 des G.-St.-G. 1881. — Das Gericht darf sich nur mit der Strafe befassen, nicht auch mit der Steuernachzahlung, OLG.-Urth. 6. Juli 1880 Slg. I S. 142. Im Uebrigen ist das Gericht an die thatsächlichen Annahmen im administr. Bescheid nicht gebunden, OLG.-Urth. 30. April 1880 Slg. I S. 8. — Der administrative Strafbescheid ist der Ausfluß einer wirklichen Strafgewalt, weil er nicht auf einer freiwilligen und ausdrücklichen Anerkennung und Unterwerfung des Beschuldigten beruht, sondern ergehen muß und die die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils von selbst erlangt, sobald auf gerichtliche Entscheidung innerhalb bestimmter Frist nicht angetragen, oder der Antrag zurückgenommen, und auch eine Reklamation an die Regierungsfinanzkammer nicht erhoben oder als unbegründet abgewiesen worden ist, § 11 der MBktm. 25. Okt 1879. Vergl. das lehrreiche Buch von Jos. Volk, Das Strafverfahren in Zoll-, Aufschlags- u. anderen Steuersachen, Nördlingen bei C. H. Beck 1875, insbesondere S. 72 u. S. 186.

[113]) Unter Abgaben sind hier nicht blos die Staatssteuer, sondern auch die damit zusammenhängenden Gemeinde-Distrikts- und Kreis-Umlagen zu verstehen, Stenogr. Ber. S. 289, 301.

Es darf selbst eine Festnahme des Gewerbtreibenden und Vorführung an das Rentamt stattfinden, wenn es sich um Zuwiderhandlungen gegen Art. 16 und 17 des Gesetzes handelt, die Übertreter auf frischer That betroffen werden und sich über ihre Person nicht genügend ausweisen können, oder die Fortsetzung der strafbaren Handlung nur so verhindert werden kann, Art. 88 und 102 des bayr. Ausführ.-Ges. zu R.-Str.-Pr.-O., §§ 3, 4, 5 der M.-Bktm. 25. Okt. 1879 (Anhang).

Zuständig ist das Rentamt und provisorisch alle Sicherheitsorgane, insbesondere auch die Ortspolzeibehörden, Art. 25.

Es bedarf keiner gerichtlichen Vorsichts-Verfügung.

Sobald die Steuerfestsetzung und der Strafausspruch rechtskräftig sind, tritt das allgemeine Vollstreckungsrecht der Rentämter in Wirksamkeit, § 13 der MBktm. 25. Oktbr. 1879. Es wird daher von den beschlagnahmten Gegenständen so viel, als nothwendig ist, veräußert, das Uebrige aber ausgehändigt, soweit nicht etwa die Gemeindebehörde dieselben zur Deckung ihrer Umlagen beansprucht. Absonderungsrecht im Konkurse § 41 Nr. 1 der Konk.-O. 10. Febr. 1878 R.-Ges.-Bl. 1878 Nr. 10. Können die Sachen nicht zurückgegeben werden, so verbleiben dieselben als herrenloses Gut dem Fiskus.

[114]) Hieher gehört wohl auch die Entscheidung, ob ein steuerbares Wanderlager überhaupt gegeben ist, Art. 15, Abs. 2. Auch die Versagung

trage auf Steuererstattung (Art. 13 Abs. 2 und Art. 15 Ziff. 10 nicht stattgibt, endlich

c) gegen Strafbescheide jeder Art (Art. 22 lit. b.).

Die Reklamationen sind binnen einer Woche[115]) ausschließender Frist und zwar in den Fällen unter lit. a vom Tage der Einhebung der Steuer an, in den Fällen unter lit. b und c vom Tage der Bekanntmachung der treffenden Beschlüsse oder Bescheide an gerechnet, bei dem Rentamte, welches die Steuer festgesetzt oder den beschwerlichen Beschluß erlassen hat, schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

Die Zuständigkeit der Reklamationsstelle richtet sich nach jenem Rentamte, von welchem thatsächlich — wenn auch an Stelle des Rentamts des Wohnortes[116]) — die Steueranlage vorgenommen oder der Strafbescheid erlassen, oder bei welchem der Antrag auf Steuererstattung gestellt wurde.

Dem Rechtstitel kommt hinsichtlich der Entrichtung der Steuer keine aufschiebende Wirkung zu.

Gegen den Bescheid der Regierung findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.[117])

Wird eine Reklamation wegen Festsetzung der Steuer zur Regierung, Kammer der Finanzen, ergriffen, außerdem aber wegen der vom Rentamte neben Anlage der Steuer verhängten Strafe

---

einer Steuer-Ermäßigung, Art. 5, § 8 Abs. 2 des Vollz.-Instr. 1879. Durch die Reklamation erwächst die ganze Besteuerungsfrage zur oberen Instanz, so daß eine Abänderung auch zum Nachtheile des Reklamanten erfolgen kann.

[115]) Die Woche wird nach dem Kalender gerechnet, § 43 der R.-Str.-P.-O. v. 1. Febr. 1877, R.-Ges.-Bl. S. 260. Die Nothwendigkeit kollegialer Verbescheidung der Reklamationen folgt aus Art. 53 des G.-St.-Ges. 1856.

[116]) Siehe Art. 14 Abs. 4.

[117]) Insbesondere keine Beschwerde an den Verwaltungs-Gerichtshof, Entscheid d. Verw.-G.-H. v. 8. Nov. 1881 Slg. III S. 341. Doch bleibt das Oberaufsichtsrecht des Finanzministeriums vorbehalten, Stenogr. Ber. S. 301.

Begnadigungsgesuche wegen Strafen, die im Verwaltungswege ausgesprochen worden sind, werden von der Finanzverwaltung behandelt; sie sind nach Einvernahme des Rentamtes und nach Erholung eines Vermögens- und Leumundszeugnisses dem k. Staatsministerium der Finanzen von der Regierungsfinanzkammer mit gutachtlichem Berichte vorzulegen, FME. 8. Juli 1879 Nr. 9132.

auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so bleibt die letztere bis zur rechtskräftigen Feststellung der Steuer ausgesetzt.

Art. 25.

Die sämmtlichen Gemeindebehörden sind verpflichtet, hinsichtlich der Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen, dann der Bestrafung von Zuwiderhandlungen und zur Sicherstellung der Abgaben, Strafen und Kosten die erforderliche Beihilfe nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes und der hiezu ergehenden Vollzugsanordnungen zu leisten.[118])

Art. 26.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. April 1879 in Wirksamkeit.

Es können jedoch schon vom Tage der Verkündung ab Anmeldungen stattfinden und Besteuerungsnachweise eingeholt werden.

Von dem Tage der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes an treten alle entgegenstehenden Bestimmungen des Gewerbsteuergesetzes vom 1. Juli 1856 und der hiezu erlassenen Vollzugsanordnungen mit der Maßgabe außer Wirksamkeit, daß die zufolge letzteren Gesetzes von Gewerben im Umherziehen für das Jahr 1879 bereits entrichteten Gewerbesteuern auf die nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes anfallenden Steuern angerechnet werden.

Die bestehenden Bestimmungen über die Erhebung von Taxen, Stempeln[119]) und Abgaben für gewerbliche Legitimationsscheine werden durch gegenwärtiges Gesetz nicht berührt.[120])

---

[118]) § 24 Abs. 4, § 29 der Vollz.-Instr. 1879; MBktm. Inn. u. Fin. 25. Okt. 1879 (Anhang).

[119]) Die Gebühr für Ausstellung eines Wandergewerbescheines beträgt 2 ℳ., für Ausdehnung der Giltigkeit auf einen andern Verwaltungsbezirk 50 ₰, Art. 173 Z. 3 u. Art. 170 Z. 1 des Gebühr.-Ges. v. 18. Aug. 1879 Ges.- u. V.-Bl. S. 948. Für das Formular bezahlt der Empfänger nichts, Art. 188 Abs. 1 des Gebühr-Ges.; auch nicht die Bezirksämter an das Verlagsamt der Regierung, dagegen die Stadtmagistrate 4 u. 6 ₰, MBktm. Inn. u. Fin. 21. Sept. 1879 Ges.- u. V.-Bl. S. 1205, ME. Inn. u. Fin. 19. Nov. 1879. FMBl. S. 527, MBktm. Inn. u. Fin. 13. Dez. 1883 FMBl. 1884 S. 3. Vergl. §§ 28 u. 29 der ME. Inn. 4. Nov. 1881 Amtsbl. Inn. S. 435. — Die Kosten der Steueranlage treffen die Staatskasse, § 9 der FME. 11. Septbr. 1879 FMBl S 177.

[120]) Die Abgabe von den Wandergewerbescheinen nach Art. 23 des bayr. Gewerbsgesetzes 30. Jan. 1868 Ges.-Bl. 1866/69 S. 320 und § 22 der Vollz.-Vg. vom 4. Dezember 1872. Reg.-Bl. S. 2675,

Mit Ausführung desselben sind die Staatsministerien des Innern und der Finanzen beauftragt.

Gegeben zu München, den 10. März 1879.

Ludwig.

v. Pfretzschner. Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle.
v. Maillinger. v. Riedel.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Der General-Sekretär des Staatsraths:

A. M. Wigard.

---

dann der k. Vg. vom 26. Nov. 1875, Ges.- u. V.-Bl. S. 732 und §§ 10, 11, 12 der ME. Inn. 4 Nov. 1881 Amtsbl. Inn. S. 411 beträgt: wenn der Gewerbebetrieb erstreckt werden soll:

a) auf Einen Ort	3 ℳ 60 ₰
b) auf mehrere Orte oder Einen Verwaltungsbezirk (auch unmittelbare Stadt, Amtsbl. Jn. 1876 S. 40)	9 ℳ
c) auf mehrere Verwalt.-Bez. des nämlichen Regier.-Bez. (FMBl. 1885 S. 801) oder Einen Regier.-Bez.	18 ℳ
d) auf zwei Regierungsbezirke (wenn auch nur für Einen Verwalt.-Bez. eines jeden)	27 ℳ
e) auf drei Regierungsbezirke	36 ℳ
f) auf vier Regierungsbezirke	43 ℳ 20 ₰
g) auf fünf Regierungsbezirke	48 ℳ 60 ₰
h) auf sechs Regierungsbezirke	54 ℳ
i) auf sieben Regierungsbezirke	59 ℳ 40 ₰
k) auf das ganze Königreich	64 ℳ 80 ₰

Das Abgabe-Erträgniß wird für den gewerblichen Unterricht verwendet.

Frei von der Abgabe sind die Wandergewerbescheine für die Verrichtung gewerblicher Arbeiten, das Aufsuchen von Arbeitsbestellungen, den Aufkauf von Waaren, den Auf- und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfanges, dann den Verkauf selbstverfertigter Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehres gehören, innerhalb des Umkreises von 15 Kilometern, endlich für Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten.

Hinsichtlich der Ausländer ME. Inn. 13. März 1878 Amtsbl. Inn. S. 77.

Die erhobenen Abgaben werden als durchlaufende Posten ins Gebühr-Register des Bezirksamtes eingetragen und an das Taxamt der Regierung abgeliefert, von wo sie an die Fondsverwaltung des Kult.-Min. gelangen. Das Erträgniß ist zu ersehen aus den Rechnungsnachweisungen über die nicht im Budget enthaltenen Staatsfonds, wie sie dem Landtage vorgelegt werden. Es belief sich im Jahre 1887 auf 109143 ℳ 20 ₰, Verhdl. Kamm. Abg. 1889 Rechnungsnachweis. S. 1383 (Beilagen).

Steuer-Tarif

für die im

Umherziehen betriebenen Gewerbe.[121])

Lauf. Nr.	Bezeichnung der Gewerbe.	Normal-Anlage ℳ	₰	Betriebsanlage.
1.	Sammeln geringwerthiger Erzeugnisse und Abgänge der Haus- und Landwirthschaft, wie z. B. Sammeln von Lumpen, Asche, Federn, Borsten, Werg, Glasscherben, altem Eisen, Blei, Zinn, Kupfer oder Messing, ferner von Haaren, Knochen, Klauen und dergl.[122])	3	60	Als Betriebsanlage wird für jeden Begleiter (Art. 4 Abs. 2) der Satz der Normalanlage in Berechnung gebracht.[124])
2.	Gewerbliche Arbeiten von untergeordneter Beschaffenheit[123]), wie z. B.	5	40	Wie bei Nr. 1.

[121]) Der Tarif kennt keine Abstufung der Steuer nach der Bevölkerungszahl der Betriebsorte wie Art. 5 und der Tarif des Gewerbsteuer-Gesetzes von 1881.

[122]) Hier ist hauptsächlich das Aufkaufen gemeint, also gegen Geldbezahlung. Bei Lumpensammlern soll indessen auch geringfügiger Tauschhandel gestattet sein, ohne daß deßhalb ein Hausirhandel angenommen zu werden braucht, Stenogr. Ber. S. 310. Haare = Thierhaare S. 302. Bezüglich höherwerthiger Gegenstände siehe Nr. 3.

Das Sammeln muß zum Zweck des Wiederverkaufs vorgenommen werden, um daraus für sich Gewinn zu erzielen, Art. 1 Z. 2. Wer dagegen z. B. im Dienst und festen Lohn einer Fabrik für diese Aufkäufe besorgt, wird nicht nach diesem Gesetze besteuert, sondern nach dem Einkommensteuer-Gesetze. Findet der Wiederverkauf der Gegenstände im Umherziehen statt, so ist ein Hausirhandel gegeben und nach Tarif Nr. 3 zu besteuern.

[123]) Schon der erste Begleiter wird voll gerechnet. Ausnahmsweise darf aber aus Billigkeitsrücksichten von dem ersten Begleiter ganz abgesehen werden, Art. 5 Abs. 1. Familienangehörige, welche nicht an der eigentlichen Gewerbsausübung Theil nehmen, werden gar nicht als Begleiter gerechnet, Art. 4 Abs. 2.

Lauf. Nr.	Bezeichnung der Gewerbe.	Normal-Anlage ℳ	₰	Betriebsanlage.
	Topfbinden, Kesselflicken, Scheerenschleifen, Kitten, Löthen, Geschirr verzinnen, Krautschneiden, sogen. Kammerjägerei, Petschaft- und Siegelstecherei, Schärfen von Sägen und Werkzeugen, Ausbessern von Holzuhren, Spinnrädern und dergleichen Hausgeräthen 2c.			
3.	Hausirhandel[125]) und zwar:	9	—	Wie bei Nr. 1.
	a) mit Lebensmitteln, Haushaltungs- und Wirthschaftsbedürfnissen und anderen Waaren von geringerem Werthe, wie z. B. mit groben Holz-, Eisen-, Thon-, Glas-, Bürstenbinder-, Korbmacher-Waaren, Schwarzwälder Holzuhren, mit Schreibmaterialien, Wetzsteinen, dann mit geringwerthigen Verzehrungsgegenständen u. dergl.[126])			
	b) mit sonstigen Gegenständen von höherem Werthe und des Luxusverbrauchs, wie z. B. mit Galanterie-, besseren Glas-, Gyps- und Porzellanwaaren,	18	—	Wie bei Nr. 1.

---

[124]) Gegensatz zu Nr. 5, wo der bedeutende Gewerbsbetrieb erwähnt ist. Kammerjägerei = Ungeziefer-Vertilgung. Auch das Kastriren von Hausthieren gehört hieher, Entsch. des Verw.-Ger.-Hofs v. 15. Juni 1882 Slg. IV S. 94; ebenso Mühlärzte.

[125]) Hausirhandel bedeutet zunächst den Absatz von Waaren durch Feilbieten im Umherziehen ohne Verkaufsstätte, Art. 22 und 23 des Gewerbsges. 30. Januar 1868, Ges.-Bl. 1866|69 S. 320, dann Abschn. III und IV der k. Vdg. 28. April 1868, den Gewerbbetrieb im Umherziehen und den Hausirhandel betr. Reg.-Bl. S. 714, § 10 Abs. 3 der ME. 4 Nov. 1881 Amtsbl. Inn. S. 411.

Im weiteren Sinne aber umfaßt der Hausirhandel auch das Aufkaufen und Ankaufen (Art. 10 des Deutsch. Hand.-Ges.-B., Art. 3 Z. 3 oben), und so muß das Wort auch hier verstanden werden, weil sonst das Aufkaufen, welches über das geringfügige Sammeln der Nr. 1 hinausgeht, nicht richtig besteuert werden könnte.

[126]) Das Kennzeichen der lit. a ist die Geringwerthigkeit der Gegenstände, Stenogr. Ber. S. 302. Korbmacher- und Bürstenbinder-Waaren fallen darunter S. 302; auch sogen. Pirmasenser (d. h. geringe) Schuhe S. 304.

Durch FME. 29. Oktbr. 1881 Z. III 2, FMBl. S. 389, wurde indessen gestattet, auch den geringfügigen Schweinehandel unter lit. a einzureihen.

Lauf. Nr.	Bezeichnung der Gewerbe.	Normal-Anlage ℳ	₰	Betriebsanlage.
	mit Kupferstichen, Photographien, Oeldruckbildern und Landkarten, mit optischen Waaren, Parfümerien, Regen- und Sonnen-Schirmen, mit Schnittwaaren und Modewaaren, mit Spezereiwaaren, Tabak, Cigarren, Cigaretten und Rauchrequisiten, mit feineren Zuckerwaaren und dergleichen,			
	c) mit Gold-, Silber- und Bijouteriewaaren, mit Taschenuhren und mit Druckschriften.[127]	24	—	Wie bei Nr. 1.
4.	Gewerbebetrieb der Gaureiter (Darbietung von Hengsten zum Beschälgeschäfte, sofern der Betrieb im Umherziehen stattfindet.[128])	18	—	Als Betriebsanlage wird für die Verwendung eines Hengstes nichts, für solche jeden weiteren Hengstes der Satz der Normalanlage in Berechnung gebracht.
5.	Gewerbebetrieb im Umherziehen mit erheblichem Betriebskapital und Umsatz.[129]) Unter diese Tarifnummer fallen auch Schiffer, welche auf eigene Rechnung mit angekauften Waaren vom Schiffe aus Handel treiben.	36	—	Die Betriebsanlage wird innerhalb eines Spielraums zwischen 1 ℳ bis 360 ℳ bemessen.
6.	Ausländ. Musterreisende (Art. 3 Z. 2)[130])	36	—	Ohne Betriebsanlage.

[123]) Die lit. c erleidet keine Ausdehnung auf andere Gegenstände, wie lit. a und b, welche nur Beispiele aufzählen, § 7 a der Vollz.-Instr. 1879. Die lit. c erfährt indessen jetzt durch § 56 Z. 3 der GO., dann diezu § 44 ergangenen Bund.-R.-Vdg. 31. Okt. 1883 (Anhang) eine Umgestaltung in folgender Weise: c) mit Druckschriften und mit Bijouteriewaaren nicht von Gold oder Silber, soweit nicht das Mitführen derselben den Geschäftsreisenden gestattet ist, Z. 8 b u. c der Vollz.-Anweis. 1885. Auch das Kolportiren von Zeitungen außerhalb des Wohnortes gehört hieher.

[128]) Der Gauritt ist in Bayern nur mehr ausnahmsweise gestattet, k. Vdg. 2. Nov. 1884, Ges.- u. V.-Bl. S. 489, Z. 8 d der Vollz.-Anweis. 1885.

[129]) Die Nummer ist anzuwenden, wenn die vorausgehenden Tarifsätze im Vergleiche mit der Steueranlage ähnlicher stehender Gewerbe nicht hoch genug wären, Stenogr. Ber. S. 308, § 7b der Vollz.-Instr. 1879; auf den Viehhandel, Z. III der FME. 29. Oktbr. 1881, FMBl. S. 389. Auch bei einer Verbindung von Gewerben, Art. 4 Abs. 5 oben.

[130]) Inländische Musterreisende sind frei von der Hausirsteuer, Art. 2 Z. 1; ebenso die ihnen vertrags- oder verordnungsmäßig gleichgestellten ausländischen Reisenden, Art. 3.

Lauf. Nr.	Bezeichnung der Gewerbe.	Normal-Anlage M	Normal-Anlage ₰	Betriebsanlage.
7.	Darbietung von künstlerischen Leistungen oder Schaustellungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet[131]), untergeordneter Art und zwar:			
	a) Drehorgelspieler, wandernde Musikanten, Bilderzeiger, Bärentreiber, Schaukastenträger und dergleichen,	5	40	Wie bei Nr. 1.
	b) Wandernde Musikgesellschaften, Carousselspiel-, Schießbudenbesitzer, Schaubudeninhaber für Kunst- und Naturmerkwürdigkeiten, Gymnastiker, Kunstreiter u. dgl., soferne sich dieselben nicht wegen größeren Betriebsumfanges zur Einreihung unter Tarif Nr. 8 eignen.[132])	9	—	Wie bei Nr. 1.
8.	Darbietung von künstlerischen Leistungen oder Schaustellungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet, besserer Gattung und zwar:			
	a) Taschenspieler, Escamoteure,	18	—	Die Betriebsanlage wird innerhalb eines Spielraums von 1 M bis 180 M bemessen.

[131]) Eigentliche Kunstleistungen höherer Art fallen gar nicht unter dieses Gesetz; sondern die Künstler unterliegen der Einkommensteuer. Das unterscheidende Merkmal liegt in der Genialität, der angebornen, freien Schöpfer- oder Darstellungskraft oder der Befriedigung eines feineren Geschmackes gegenüber der durch Lernen erreichbaren Fertigkeit oder Befriedigung bloßer Schaubegierde oder Unterhaltungslust, § 4, § 7c der Vollz.-Instr. 1879, Bl. f. adm. Pr. Bd. XXXVII S. 315.

Unter den Musikanten sind auch Sänger zu verstehen, Stenogr. Ber. S. 308.

[132]) Bei Tarif Nr. 7 lit. b darf die Gesammtsteueranlage (Normal- und Betriebsanlage zusammen) nicht über 108 M steigen, § 7, Abs. 2 der Vollz.-Instr. 1879.

Lauf. Nr.	Bezeichnung der Gewerbe.	Normal-Anlage M	Normal-Anlage ₰	Betriebsanlage.
	b) Schaubudeninhaber für Kunst- und Naturmerkwürdigkeiten, für Panoramas, für Wachsfiguren-, Marionetten-, mechanische Kunsttheater u. dgl.	18	—	Wie vor.
	c) Musikgesellschaften[133])	18	—	Mit Ausnahme des Gesellschaftsvorstandes bis zum Meistbetrage von 90 M sind für jedes bei der Aufführung thätige Gesellschaftsmitglied 9 M als Betriebsanlage in Berechnung zu bringen.
	d) Theater- und Schauspielgesellschaften[134])	36	—	Mit Ausnahme des Gesellschaftsvorstandes sind für jedes Mitglied des vorhandenen Hauptpersonals 24 M und für jedes Mitglied des Nebenpersonals 12 M als Betriebsanlage in Ansatz zu bringen.[135])
	e) Singspiel-Unternehmungen, ebenso gemischte Gesellschaften für musikalische, gymnastische Produktionen und sonstige Schaustellungen	36	—	Mit Ausnahme des Gesellschaftsvorstandes sind für jedes bei den Aufführungen thätige Gesellschaftsmitglied 24 M als Betriebsanlage in Berechnung zu bringen.

[133]) Ueber die Besteuerung der Gesellschaften, FME. 4. Aug. 1880 F.-M.-Bl. S. 210 (Militärmusik), FMBktm. 1. Febr. 1881 sammt ME. Inn. 13. Jan. 1881 FMBl. S. 84, Amtsbl. Inn. S. 8, § 17 der M.-E. Inn. 4. Novbr. 1881 Amtsbl. Inn. S. 420. — § 7c der Vollz.-Instr. 1879.

[134]) Ein Theaterunternehmen für eine Saison an einem bestimmten Orte mit den hiezu engagirten Schauspielern ist ein stehendes Gewerbe, Stenogr. Ber. S. 475.

[135]) Unter Hauptpersonal sind diejenigen Personen zu verstehen, welche im Theater mitspielen, Stenogr. Ber. S. 309.

Lauf. Nr.	Bezeichnung der Gewerbe.	Normal-Anlage M.	Normal-Anlage ₰	Betriebsanlage.
	f) Kunstreiter, Seiltänzer und Gymnastiker-Gesellschaften, ebenso andere hier nicht besonders aufgeführte Personen und Gesellschaften, welche durch öffentliche Produktion körperlicher Kunstfertigkeiten besserer Gattung sich Erwerb verschaffen.	36	—	Wie bei Nr. 8 lit. d.
	g) Menagerie-Inhaber	36	—	Die Betriebsanlage wird innerhalb eines Spielraumes von 1 M bis 360 M bemessen.[136])
9.	Wanderlager und Wanderauktionen jeder Art	36	—	Die Betriebsanlage wird gemäß Art. 15 Z. 3 des Gesetzes innerhalb eines Spielraumes von 1 M bis 1080 M bemessen.

[136]) Die Betriebsanlage muß berechnet werden nach dem Werthe der Thiere, darf jedoch nicht unter 1 M und nicht über 360 M betragen, Art. 4 Abs. 3.

Anhang.

Gewerbeordnung

für das

Deutsche Reich

vom 1. Juli 1883.[137])

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Der Betrieb eines Gewerbes ist Jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.

§ 5.

In den Beschränkungen des Betriebes einzelner Gewerbe, welche auf den Zoll-, Steuer- und Postgesetzen beruhen, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

§ 6.[138])

Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf die Fischerei, das Unterrichtswesen, die advokatorische und Notariatspraxis, den Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und

---

[137]) R.-Ges.-Bl. 1883 S. 177, Textausgabe mit Sachregister bei C. Brügel u. Sohn in Ansbach. — Dazu der ausführliche Kommentar von Rob. Land-man, Nördlingen, Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.

[138]) Siehe § 35; § 56a Z. 1; § 56 Z. 9; § 56 Z. 5.

Auswanderungsagenten, der Versicherungsunternehmer, die Ausübung der Heilkunde[138a]), den Verkauf von Arzneimitteln[138b]), den Vertrieb von Lotterieloosen[138c]) findet das gegenwärtige Gesetz nur insoweit Anwendung, als dasselbe ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält.

Durch Kaiserliche Verordnung wird bestimmt, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehr zu überlassen sind.

§ 11.

Das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Befugniß zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes keinen Unterschied.

§ 12.

Diejenigen Beschränkungen, welche in Betreff des Gewerbebetriebes für Personen des Soldaten- und Beamtenstandes, sowie deren Angehörigen bestehen, werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

Titel II.

Stehender Gewerbebetrieb.[139])

I. Allgemeine Erfordernisse.

§ 14.

Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß der für den Ort, wo solches geschieht, nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde gleichzeitig Anzeige davon machen. Diese Anzeige liegt auch demjenigen ob, welcher zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen (Tit. III) befugt ist.[140])

---

[139]) Als stehender Gewerbebetrieb im Sinne der G.-O. ist derjenige zu betrachten, welcher nicht unter den Gewerbebetrieb im Umherziehen (Tit. III) oder unter den Marktverkehr (Tit. IV) fällt; daher auch das ohne Wandergewerbeschein durch § 59 gestattete Wandergewerbe. Anders ist der Begriff des stehenden Gewerbes nach dem obigen Gesetze über die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen, insofern man hienach nur denjenigen Betrieb als stehenden bezeichnen dürfte, welcher nicht unter die Hausir- oder Wanderlagersteuer nach Art. 1 und 15 fällt.

[140]) Zum Beginn des Gewerbes im Umherziehen bedarf es keiner solchen Anzeige. Nur wenn der Umherziehende ein stehendes Gewerbe anfängt, muß auch er Anzeige machen. — Wer ohne Wandergewerbeschein nach § 59 umherziehen will, muß Anzeige machen.

II. Erforderniß besonderer Genehmigung.

2. Gewerbetreibende, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.

§ 32.

Schauspielunternehmer bedürfen zum Betriebe ihres Gewerbes der Erlaubniß. Dieselbe ist zu versagen, wenn die Behörde auf Grund von Thatsachen die Ueberzeugung gewinnt, daß der Nachsuchende die zu dem beabsichtigten Gewerbe-Betriebe erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht nicht besitzt.

§ 33b.

Wer gewerbsmäßig Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen darbieten will, bedarf der vorgängigen Erlaubniß der Ortspolizeibehörde.[141])

§ 35.

Die Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht als Gewerbe ist zu untersagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb darthun.

Unter derselben Voraussetzung sind zu untersagen: der Trödelhandel (Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten, oder gebrauchter Wäsche, Kleinhandel mit altem Metallgeräth, mit Metallbruch oder dergl.), sowie der Kleinhandel mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen, und der Handel mit Dynamit oder anderen Sprengstoffen.[142])

Dasselbe gilt von der gewerbsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte, insbesondere der Abfassung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufsätze, von dem Geschäfte der gewerbsmäßigen Vermittelungsagenten für Immobiliarverträge,[143]) Darlehen[144]) und Heirathen, von dem Geschäfte eines Gesindevermiethers und eines Stellenvermittlers, sowie

---

[141]) Vergl. § 60a für die außerhalb des Gemeindebezirks ihres Wohnsitzes Umherziehenden.

[142]) Siehe § 56 Z. 2 u. 6.

[143]) OLG.-Urth. 14. Okt. 1887 Amtsbl. Inn. S. 421.

[144]) Siehe § 56a Z. 2.

vom Geschäfte eines Auktionators. Denjenigen, welche gewerbsmäßig das Geschäft eines Auktionators betreiben, ist es verboten, Immobilien zu versteigern, wenn sie nicht von den dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen als solche angestellt sind (§ 36).

Personen, welche die in diesem Paragraphen bezeichneten Gewerbe beginnen, haben bei Eröffnung ihres Gewerbebetriebes der zuständigen Behörde hiervon Anzeige zu machen.

III. Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbebefugnisse.

§ 42.

Wer zum selbständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes befugt ist, darf dasselbe innerhalb und unbeschadet der Bestimmungen des dritten Titels auch außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung[145]) ausüben.

Eine gewerbliche Niederlassung gilt nicht als vorhanden, wenn der Gewerbetreibende im Inlande ein zu dauerndem Gebrauche eingerichtetes, beständig oder doch in regelmäßiger Wiederkehr von ihm benutztes Lokal für den Betrieb seines Gewerbes nicht besitzt.

§ 42 a.[146])

Gegenstände, welche von dem Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind[147]), dürfen auch innerhalb des Gemeindebezirkes des Wohnorts oder der gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nicht feilgeboten oder zum Wiederverkauf angekauft werden, mit Ausnahme von Bier und Wein[148]) in Fässern und Flaschen und vorbehaltlich des nach § 33 erlaubten Gewerbebetriebes.[149])

---

[145]) Auch außerhalb des Gemeindebezirkes der Gewerbsniederlassung darf das stehende Gewerbe insoweit ausgeübt werden, als nicht Titel III Beschränkungen festsetzt; alle Betriebsformen, welche nicht als Gewerbebetrieb im Umherziehen dort erklärt sind, gehören zum stehenden Gewerbe.

[146]) Die §§ 42 a und 42 b ordnen den umherziehenden Gewerbebetrieb im Gemeindebezirke des Wohnorts oder der Gewerbsniederlassung.

[147]) Siehe § 56, bezüglich der Strafe § 148 Z. 5. Mit anderen Gegenständen im Gemeindebezirke des Wohnorts oder der Gewerbsniederlassung umherziehen, ist also gestattet.

[148]) Also nicht Branntwein und Liqueur.

[149]) Der Vorbehalt bezieht sich auf den Kleinverkauf von Bier und Wein ohne Genuß auf der Stelle.

Die zuständige Landesregierung ist befugt, soweit ein Bedürfniß dazu obwaltet, anzuordnen, daß und inwiefern weitere Ausnahmen von diesem Verbote stattfinden sollen.

Das Feilbieten geistiger Getränke kann von der Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet werden.

§ 42 b.

Durch die höhere Verwaltungsbehörde kann auf Grund eines Gemeindebeschlusses für einzelne Gemeinden bestimmt werden, daß Personen, welche in dem Gemeindebezirke einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung besitzen und welche innerhalb des Gemeindebezirks auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus

1. Waaren feilbieten, oder
2. Waaren bei anderen Personen, als bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produciren, oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen, oder Waarenbestellungen bei Personen, in deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art keine Verwendung finden, aufsuchen oder
3. gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies nicht Landesgebrauch ist, anbieten wollen,

der Erlaubniß bedürfen.[150]) Diese Bestimmung kann auf gewisse Kategorien von Waaren und Leistungen beschränkt werden.

Auf die Ertheilung, Versagung und Zurücknahme der Erlaubniß finden die Vorschriften der §§ 57, 57a, 57b, 58 und 63 Absatz 1, und auf die Ausübung des Gewerbebetriebes die Vorschriften der §§ 60b, 60c, 60d Absatz 1 und 2 und 63 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

In Betreff der im § 59 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Erzeugnisse und Waaren, auch wenn dieselben nicht zu den selbstgewonnenen oder selbstverfertigten gehören, ferner in Betreff der Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerke, insoweit der Gewerbebetrieb hiermit von Haus zu Haus stattfindet, sowie in Betreff der vom Bundesrath in Gemäßheit des § 44 Abs. 2 gestatteten Ausnahmen

---

[150]) Es wird ein Erlaubnißschein ausgestellt. Die Gebühr dafür ist 2 Mk. bei der Distriktspolizeibehörde oder 1 Mk. bei der Ortspolizeibehörde, Art. 173 Z. 3, Art. 186 des bayer. Gebühren-Ges. 18. Aug. 1879 Ges.- u. V.-Bl. S. 949. Strafe im § 148 Z. 5 u. § 149 Z. 1.

darf der betreffende Gewerbebetrieb in dem Gemeindebezirke des Wohnsitzes oder der gewerblichen Niederlassung von einer Erlaubniß nicht abhängig gemacht werden. In Betreff der im § 59 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Erzeugnisse und Waaren kann jedoch der Gewerbebetrieb unter den in § 57 Ziffer 1 bis 4 erwähnten Voraussetzungen untersagt, sowie nach Maßgabe des § 60b Abs. 2 und § 60c Absatz 2 beschränkt werden. Auf die Untersagung dieses Gewerbebetriebs finden die Vorschriften des § 63 Absatz 1, auf die Beschränkung desselben die Vorschriften des § 63 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, die vom Bundesrath gemäß § 56d getroffenen Bestimmungen auf diejenigen Ausländer entsprechend anzuwenden, welche innerhalb des Gemeindebezirks ihres Wohnortes oder ihrer gewerblichen Niederlassung auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten, oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus eins der unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Gewerbe betreiben wollen.

§ 43.[151])

Wer gewerbsmäßig Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen will, bedarf dazu einer Erlaubniß der Ortspolizeibehörde, und hat den über diese Erlaubniß auszustellenden, auf seinen Namen lautenden Legitimationsschein bei sich zu führen.

Auf die Ertheilung und Versagung der Erlaubniß finden die Vorschriften der §§ 57 Nr. 1, 2, 4, 57a, 57b Nr. 1 und 2 und 63 Abs. 1 entsprechende Anwendung. Auf das bloße Anheften und Anschlagen findet der Versagungsgrund der abschreckenden Entstellung keine Anwendung.

Zur Vertheilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken bei der Wahl zu gesetzgebenden Körperschaften ist eine polizeiliche Erlaubniß in der Zeit von der amtlichen Bekanntmach-

---

[151]) Der § 43 betrifft das gewerbsmäßige Verbreiten von Druckwerken im Umherziehen sowohl in der Gemeinde des Wohn- oder Gewerbssitzes (stehendes Gewerbe) als außerhalb derselben (Gewerbe im Umherziehen). Zu letzterem Zwecke bedarf man aber auch noch eines Wandergewerbescheines (§ 55) und eines genehmigten Schriftenverzeichnisses (§ 56). Strafe in § 148 Z. 5 und § 149 Z. 1. Die Gebühr für den Legitimationsschein nach Art. 173 Z. 3 oder Art. 186 des Gebühren-Gesetzes 2 Mk. in unmittelbaren, 1 Mk. in mittelbaren Gemeinden. Formular im Amtsbl. Inn. 1881 S. 434 u. 446.

ung des Wahltages bis zur Beendigung des Wahlaktes nicht erforderlich.

§ 44.[152])

Wer ein stehendes Gewerbe betreibt, ist befugt, auch außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in seinem Dienste stehende Reisende für die Zwecke seines Gewerbebetriebes Waaren aufzukaufen und Bestellungen auf Waaren zu suchen.

Die aufgekauften Waaren dürfen nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mitgeführt werden, von den Waaren, auf welche Bestellungen gesucht werden, dürfen nur Proben und Muster mitgeführt werden, soweit nicht der Bundesrath für bestimmte Waaren, welche im Verhältnisse zu ihrem Umfange einen hohen Werth haben und übungsgemäß an die Wiederverkäufer im Stück abgesetzt werden, zum Zwecke des Absatzes an Personen, welche damit Handel treiben, Ausnahmen zuläßt.[153])

Das Aufkaufen von Waaren darf ferner nur bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produciren, oder in offenen Verkaufsstellen erfolgen.

§ 44 a.

Wer in Gemäßheit des § 44 Absatz 1 und 2 Waarenbestellungen aufsucht oder Waaren aufkauft, bedarf hierzu einer Legitimationskarte, welche auf den Antrag des Inhabers des stehenden Gewerbebetriebes von der für dessen Niederlassungsort zuständigen Verwaltungsbehörde für die Dauer des Kalenderjahres und den Umfang des Reichs ausgestellt wird. Die Legitimationskarte enthält den Namen des Inhabers derselben, den Namen der Person oder der Firma, in deren Diensten er handelt und die nähere Bezeichnung des Gewerbebetriebes.

Der Inhaber der Legitimationskarte ist verpflichtet, dieselbe während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen

---

[152]) Innerhalb des Deutschen Reichs. Die §§ 44 und 44a beziehen sich insbesondere auf die Geschäftsreisenden von deutschen Fabriken und Handlungshäusern, sowie von ausländischen, insoweit die letzteren durch Staatsverträge den deutschen gleichgestellt sind. Im Uebrigen gilt für die ausländischen Handlungsreisenden die Verordnung des Bundesraths v. 31. Okt. 1883 Z. II B (Anhang). Strafe in § 148 Z. 5 und 7; Konfiskation der Legitimationskarte in § 44a Abs. 4.

[153]) Eine solche Ausnahme ist gemacht in Z. I der Bundesraths-Vdg. 31. Okt. 1883 (Anhang).

und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung der Legitimationskarte einzustellen.[154])

Die Legitimationskarte ist zu versagen, wenn bei demjenigen, für welchen sie beantragt wird, eine der im § 57 Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Voraussetzungen zutrifft, außerdem darf sie nur dann versagt werden, wenn die im § 57b Ziffer 2 bezeichnete Voraussetzung vorliegt.

Die Legitimationskarte kann durch die Behörde, welche sie ausgestellt hat, zurückgenommen werden, wenn sich ergiebt, daß eine der im § 57 Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Voraussetzungen zur Zeit der Ertheilung derselben vorhanden gewesen, der Behörde aber unbekannt geblieben, oder nach Ertheilung derselben eingetreten ist, oder wenn bei dem Geschäftsbetriebe die im § 44 gezogenen Schranken überschritten werden.

Wegen des Verfahrens gelten die Vorschriften des § 63 Abs. 1.

Einer Legitimationskarte bedürfen diejenigen Gewerbetreibenden nicht, welche durch die in den Zollvereins- oder Handelsverträgen vorgesehene Gewerbelegitimationskarte bereits legitimirt sind.[155]) In Betreff dieser Gewerbetreibenden finden die vorstehenden Bestimmungen über die Verpflichtung zum Mitführen der Legitimationskarte, über die Folgen der Nichterfüllung dieser Verpflichtung, sowie über die Versagung und Zurücknahme der Karte entsprechende Anwendung.

§ 45.

Die Befugnisse zum stehenden Gewerbebetriebe können durch

---

[154]) Die Legitimationskarten für ausländische und inländische Handlungsreisende werden in Bayern von den Distriktsverwaltungsbehörden, in München vom Magistrat ausgestellt, § 6 der k. Vdg. 27. Dez. 1883 Ges.- u. V.-Bl. S. 512: gegen eine Gebühr von 2 Mk., Art. 173 Z. 2 des Gebühren-Ges. 18. Aug. 1879 Ges.- u. V.-Bl. 949. Für die ausländischen, nicht durch Handelsverträge den deutschen gleichgestellten Handlungsreisenden gilt die Bundesraths-Vdg. 31. Okt. 1883 Z. II B 2 und das dortige Formular (Anhang). Strafe in § 148 Z. 5 u. § 149 Z. 1.

[155]) Siehe Zollvereins-Vertrag 8. Juli 1867, Art. 26 und Beil. D zu Z. 17 des Schlußprotokolls, Bayer. Ges.- u. V.-Bl. 1866/69 S. 146; Handels-Vertrag mit Oesterreich-Ungarn 23. Mai 1881 Art. 19 R.-Ges.-Bl. S. 129; Handelsvertrag mit der Schweiz 23. Mai 1881 Art. 10 R.-Ges.-Bl. S. 158; Handelsvertrag mit Serbien 6. Jan. 1883 R.-Ges.-Bl. S. 43; Handelsvertrag mit Spanien 12. Juli 1883 R.-Ges.-Bl. S. 310; bezügl. Rumäniens R.-Ges.-Bl. 1881 S. 199 und Portugals R.-Ges.-Bl. 1872 S. 254. Formular zu den Gewerbelegitimationskarten für die inländischen und diesen durch Handelsverträge gleichgestellten ausländischen Handlungsreisenden, Beil. V der ME. Inn. 4. Nov. 1881 Amtsbl. Inn. S. 430 u. 444; Bundesraths-Vdg. 31. Okt. 1883 Z. II B (Anhang).

Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen.[156])

Titel III.

Gewerbebetrieb im Umherziehen.[157])

§ 55.

Wer außerhalb des Gemeindebezirks seines Wohnortes oder der durch besondere Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde[158]) dem Gemeindebezirke des Wohnortes gleichgestellten nächsten Umgebung desselben ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung[159]) und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person

1. Waaren feilbieten,
2. Waarenbestellungen aufsuchen oder Waaren bei anderen Personen, als bei Kaufleuten, oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen, zum Wiederverkauf ankaufen,
3. gewerbliche Leistungen anbieten,
4. Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft dabei obwaltet, darbieten will,[160])

bedarf eines Wandergewerbescheins,[161]) soweit nicht für die in Ziff. 2 bezeichneten Fälle in Gemäßheit des § 44a eine Legitimationskarte genügt.[162])

---

[156]) Strafe in § 147 Z. 1, § 148 Z. 1. — Vergl. dagegen § 60 d für den Gewerbebetrieb im Umherziehen.

[157]) Als Gewerbebetrieb im Umherziehen im Sinne der G.-O. gilt nur derjenige, welcher in diesem Titel III als solcher gekennzeichnet ist, daher insbesondere nicht das gewerbliche Umherziehen im Gemeindebezirk des Wohnorts oder der Gewerbsniederlassung. Auf Letzteres beziehen sich die §§ 33 b, 42, 42 b; der § 43 gilt für beide Arten.

[158]) Kreisregierung K. d. Innern, § 9 der k. Vdg. 27. Dez. 1883 Bayer. Ges.- u. V.-Bl. S. 511.

[159]) D. h. in demjenigen Gemeindebezirk, in welchem er gerade das Gewerbe ausübt.

[160]) Zu Z. 4 vergl. § 57 Z. 5, § 60 Abs. 2, § 60 a, § 60 d, Abs. 2 u. 3, § 61, Abs. 2.

[161]) Formular eines Wandergewerbescheins für inländische Gewerbetreibende, Z. III der Bundesraths-Vdg. 31. Okt. 1883, Bayer. Ges.- u. V.-Bl. S. 474 u. 480 und für Musiker und Schausteller S. 477.

[162]) Das Umherziehen der Handlungsreisenden gilt eben nicht als Gewerbebetrieb im Umherziehen. — Befreiungen vom Wandergewerbeschein in § 59. — Strafe zu § 55 in § 148 Z. 7. — Noch besondere Erlaubniß im Grenz-

In dem Falle der Ziffer 4 ist auch für den Marktverkehr (§ 64) ein Wandergewerbeschein erforderlich.

§ 56.

Beschränkungen, vermöge deren gewisse Waaren von dem Feilhalten im stehenden Gewerbebetriebe ganz oder theilweise ausgeschlossen sind, gelten auch für deren Feilbieten im Umherziehen.[163])

Ausgeschlossen vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen sind:[164])

1. geistige Getränke,[165]) soweit nicht das Feilbieten derselben von der Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet ist;[166])
2. gebrauchte Kleider, gebrauchte Wäsche, gebrauchte Betten und gebrauchte Bettstücke, insbesondere Bettfedern, Menschenhaare, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle;[167])
3. Gold- und Silberwaaren, Bruchgold und Bruchsilber, sowie Taschenuhren;
4. Spielkarten;
5. Staats- und sonstige Werthpapiere, Lotterieloose, Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere und Lotterieloose;
6 explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper, Schießpulver und Dynamit;
7. solche mineralische und andere Oele, welche leicht entzündlich sind, insbesondere Petroleum, sowie Spiritus;
8. Stoß-, Hieb- und Schußwaffen;
9. Gifte und gifthaltige Waaren, Arznei- und Geheimmittel.

---

bezirke, § 124 des Zollvereinszollgesetzes 26. Sept. 1869 Bayer. Ges.-Bl. 1866/69 S. 1474. Der Grenzbezirk im bayer. Reg.-Bl. 1859 S. 858 und Ges.- u. V.-Bl. 1886 S. 645.

[163]) Solche Beschränkungen gibt es z. B. nicht, außer denjenigen in den Steuergesetzen; z. B. ist in Bayern der Verkehr mit gebrochenem Malze untersagt, Art. 22 des Malzaufschlaggesetzes 16. Mai 1868, neuer Text Ges.- u. V.-Bl. 1879 S. 850, 1889 S. 599.

[164]) Ausgeschlossen sind im Grenzbezirke auch noch Material- und Spezereiwaaren, Wein, Branntwein, Liqueure, Zeuge aus Baumwolle, Wolle oder Seide, § 124 des Zollvereinszollges. 26. Sept. 1869 Bayer. Ges.-Bl. S. 1474. — Ausnahmen und Erweiterungen von Abs. 2 gemäß § 56 b.

[165]) D. h. berauschende, alkoholhaltige Getränke.

[166]) Hiezu § 60 Abs. 1. — Gebühr 2 Mk. in unmittelbaren, 1 Mk. in mittelbaren Gemeinden, Art. 173 Z. 3 und Art. 186 des Gebühren-Ges.

[167]) Der Handel mit Lumpen fällt nicht unter das Verbot.

Ausgeschlossen vom Feilbieten im Umherziehen sind ferner:

10. Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergerniß zu geben geeignet sind, oder welche mittelst Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden.

Wer Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke im Umherziehen feilbieten will, hat ein Verzeichniß derselben der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Wohnortes zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung ist nur zu versagen, soweit das Verzeichniß Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke der vorbezeichneten Art enthält. Der Gewerbetreibende darf nur die in dem genehmigten Verzeichnisse enthaltenen Druckschriften, anderen Schriften oder Bildwerke bei sich führen, und ist verpflichtet, das Verzeichniß während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Verzeichnisses einzustellen.[168])

§ 56a.

Ausgeschlossen vom Gewerbebetrieb im Umherziehen sind ferner[169]):

1. die Ausübung der Heilkunde, insoweit der Ausübende für dieselbe nicht approbirt ist;
2. das Aufsuchen sowie die Vermittelung von Darlehensgeschäften und von Rückkaufsgeschäften ohne vorgängige Bestellung, ferner das Aufsuchen von Bestellungen auf Staats- und sonstige Werthpapiere, Lotterieloose und Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere und Lotterieloose;
3. das Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus bei Personen, in deren Gewerbebetriebe dieselben keine Verwendung finden.

§ 56b.

Der Bundesrath ist befugt, soweit ein Bedürfniß obwaltet, anzuordnen, daß und inwiefern der Ankauf oder das Feilbieten von einzelnen der im § 56 Abs. 2 ausgeschlossenen Waaren im Umherziehen gestattet sein soll.

Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, sowie zur Abwehr

---

168) Zu § 56 gehören die Strafen in § 146 Z. 4, § 148 Z. 7 a, § 149 Abs. 1 Ziff. 2.

169) Strafe in § 148 Z. 7 a. — Erweiterungen gemäß § 56 b.

oder Unterdrückung von Seuchen kann durch Beschluß des Bundesraths und in dringenden Fällen durch Anordnung des Reichskanzlers nach Einvernehmen mit dem Ausschuß des Bundesraths für Handel und Verkehr für den Umfang des Reichs oder für Theile desselben bestimmt werden, daß und insofern außer den in den §§ 56 und 56a aufgeführten Gegenständen und Leistungen auch noch andere Gegenstände und Leistungen auf bestimmte Dauer von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen sein sollen. Die Anordnung ist dem Reichstage sofort, oder, wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritt mitzutheilen. Dieselbe ist außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag die Zustimmung nicht ertheilt.

Durch die Landesregierungen kann das Umherziehen mit Zuchthengsten zur Deckung von Stuten untersagt, oder Beschränkungen unterworfen werden.[170])

§ 56c.[171])

Das Feilbieten von Waaren im Umherziehen in der Art, daß dieselben versteigert oder im Wege des Glückspiels oder der Ausspielung (Lotterie) abgesetzt werden, ist nicht gestattet. Ausnahmen von diesem Verbote dürfen von der zuständigen Behörde zugelassen werden.[172])

Oeffentliche Ankündigungen des Gewerbebetriebs dürfen nur unter dem Namen des Gewerbetreibenden mit Hinzufügung seines Wohnortes erlassen werden. Wird für den Gewerbebetrieb eine Verkaufsstelle benutzt, so muß an derselben in einer für Jedermann erkennbaren Weise ein den Namen und Wohnort des Gewerbetreibenden angebender Aushang angebracht werden. Dies gilt insbesondere von den Wanderlagern.

§ 56d.

Ausländern kann der Gewerbebetrieb im Umherziehen gestattet werden. Der Bundesrath ist befugt, die deßhalb nöthigen Bestimmungen zu treffen.[173])

---

[170]) In Bayern ist der Gauritt für die Regel untersagt durch k. Vdg. v. 2. Nov. 1884, Ges.- u. V.-Bl. S. 489.

[171]) Die Strafe zu § 56c in § 148 Z. 7b.

[172]) Vergl. § 28 des R.-St.-Ges.-B., R.-Ges.-Bl. 1876 S. 95. — Zuständig die Distriktsverwaltungs-Behörden, in München der Magistrat, § 9 der k. Vdg. v. 27. Dez. 1883, Ges.- u. V.-Bl. S. 514.

[173]) Hiezu die Verordnung des Bundesraths v. 31. Okt. 1883, Bayer.

§ 57.

Der Wandergewerbeschein ist zu versagen:[174])

1. wenn der Nachsuchende mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in einer abschreckenden Weise entstellt ist;
2. wenn er unter Polizeiaufsicht steht;
3. wenn er wegen strafbarer Handlungen, aus Gewinnsucht, gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherheitsmaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurtheilt ist, und seit Verbüßung der Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind;
4. wenn er wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist;
5. in dem Falle des § 55 Ziffer 4, sobald der den Verhältnissen des Verwaltungsbezirks der zuständigen Verwaltungsbehörde entsprechenden Anzahl von Personen Wandergewerbescheine ertheilt oder ausgedehnt sind (§ 60 Absatz 2).

§ 57 a.

Der Wandergewerbeschein ist in der Regel zu versagen:

1. wenn der Nachsuchende noch nicht großjährig ist;
2. wenn er blind, taub oder stumm ist, oder an Geistesschwäche leidet.

§ 57 b.

Der Wandergewerbeschein darf außerdem nur dann versagt werden:

1. wenn der Nachsuchende im Inlande einen festen Wohnsitz nicht hat;
2. wenn er wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen,

---

Ges.- u. V.-Bl. S. 470 (abgedruckt als Anhang); hienach ausschließlich sind deren Rechte zu beurtheilen. — Strafe in § 148 Z. 7 c. — Anwendbarkeit auch auf die seßhaften Ausländer, § 42 b Abs. 4.

[174]) Neben diesen unbedingten Versagungsgründen noch die regelmäßigen in § 57 a und die ausnahmsweisen in § 57 b. Siehe auch § 62.

wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Wochen verurtheilt ist, und seit Verbüßung der Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind;

3. wenn er wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften im Laufe der letzten drei Jahre wiederholt bestraft ist.
4. wenn er ein oder mehrere Kinder besitzt, für deren Unterhalt und sofern sie im schulpflichtigen Alter stehen, für deren Unterricht nicht genügend gesorgt ist.[175])

§ 58.

Der Wandergewerbeschein kann zurückgenommen werden, wenn sich ergibt, daß eine der im § 57 Ziffer 1 bis 4, § 57a oder § 57b bezeichneten Voraussetzungen entweder zur Zeit der Ertheilung desselben bereits vorhanden gewesen, der Behörde aber unbekannt geblieben, oder erst nach Ertheilung des Scheines eingetreten ist.

§ 59.

Eines Wandergewerbescheins bedarf nicht:[176])

1. wer selbstgewonnene oder rohe Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, sowie selbstgewonnene Erzeugnisse der Jagd und Fischerei feilbietet;[177])
2. wer in der Umgegend seines Wohnorts bis zu 15 Kilometer Entfernung von demselben selbstverfervertigte[178]) Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs[179]) gehören, feilbietet oder gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, anbietet;[180])

---

[175]) Vergl. § 62 Abs 3, 4, 5.

[176]) Weder von der Distrikts- noch von der Orts-Polizeibehörde. — Zu § 59 siehe § 59a, § 60b Abs. 2; zu Z. 1 u. 2 auch § 60c Abs. 3.

[177]) Der Produzent darf alle selbstgewonnenen, nicht blos rohe Erzeugnisse feilbieten; er muß es aber selber thun; der Händler und jeder Andere (also auch der Stellvertreter des Produzenten) darf nur rohe Erzeugnisse feilbieten. — Roh sind die Erzeugnisse in dem Zustand, in welchem sie die bebaute Natur hervorbringt. — Zur Landwirthschaft gehört nicht die Viehzucht. — Wild und Fische dürfen nur vom Jagd- und Fischereiberechtigten selber ohne Wandergewerbeschein feilgeboten werden.

[178]) Nur der Produzent selber darf sie feilbieten, kein Stellvertreter.

[179]) Ueber den Wochenmarktverkehr § 66.

[180]) Gewerbliche Leistungen im Sinne des § 55 Z. 3.

3. wer selbstgewonnene Erzeugnisse oder selbstverfertigte Waaren, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, zu Wasser anfährt und von dem Fahrzeuge aus feilbietet;
4. wer bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder anderen außergewöhnlichen Gelegenheiten mit Erlaubniß der Ortspolizeibehörde die von derselben zu bestimmenden Waaren feilbietet.[181])

Die Landesregierungen können in weiterem Umfange den Gewerbebetrieb im Umherziehen mit Gegenständen des gemeinen Verbrauchs ohne Wandergewerbeschein innerhalb ihres Gebietes gestatten.

§ 59a.

In den Fällen des § 59 Ziffer 1 bis 3 kann der Gewerbebetrieb untersagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 57 Ziffer 1 bis 4 vorliegen.

§ 60.[182])

Der Wandergewerbeschein wird für die Dauer des Kalenderjahres ertheilt, er berechtigt den Inhaber, in dem ganzen Gebiete des Reichs das bezeichnete Gewerbe nach Entrichtung der darauf haftenden Landessteuern zu betreiben. Soweit nach § 56 Ziffer 1 das Feilbieten von geistigen Getränken im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet wird, ist die räumliche und zeitliche Beschränkung dieser Erlaubniß im Wandergewerbeschein anzugeben.

Ein Wandergewerbeschein für den Betrieb der im § 55 Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe gewährt die Befugniß zum Gewerbebetrieb in einem anderen, als dem Bezirke derjenigen Verwaltungsbehörde, welche ihn ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den anderen Bezirk von dessen Verwaltungsbehörde ausgedehnt ist. Sowohl die Ausstellung als auch die Ausdehnung eines derartigen Wandergewerbescheins kann für eine kürzere Dauer, als das Kalenderjahr, oder für bestimmte Tage während des Kalenderjahres erfolgen. Die Ausdehnung ist zu versagen, sobald für die den Verhältnissen des Bezirks entsprechende Anzahl von Personen Wandergewerbescheine bereits ausgestellt oder ausgedehnt sind.

Die Verwaltungsbehörde kann die von ihr bewilligte Ausdehnung nach Maßgabe des § 58 zurücknehmen.

---

[181]) Für geistige Getränke bedarf es eines Wandergewerbescheins, § 56 Abs. 2 Z. 1 u. § 60 Abs. 1.

[182]) Die Strafen zu § 60 in § 148 Z. 6 u. Z. 7 c, § 149 Z. 3 u. Z. 4.

Der Wandergewerbeschein enthält die Personalbeschreibung des Inhabers und die nähere Bezeichnung des Geschäftsbetriebes. Das Formular der Wandergewerbescheine bestimmt der Bundesrath.[183])

§ 60a.

Wer die im § 55 Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe an einem Orte von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ausüben will, bedarf der vorgängigen Erlaubniß der Ortspolizeibehörde.[184])

§ 60b.

Minderjährigen Personen kann in dem Wandergewerbescheine die Beschränkung auferlegt werden, daß sie das Gewerbe nicht nach Sonnenuntergang, und minderjährigen Personen weiblichen Geschlechts kann außerdem die Beschränkung auferlegt werden, daß sie dasselbe nur auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, nicht aber von Haus zu Haus betreiben dürfen.

Desgleichen kann von der Ortspolizeibehörde minderjährigen Personen verboten werden, daß sie innerhalb des Polizeibezirks die im § 59 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände nach Sonnenuntergang, und minderjährigen Personen weiblichen Geschlechts, daß sie dieselben Gegenstände von Haus zu Haus feilbieten.[185])

§ 60c.

Der Inhaber eines Wandergewerbescheins ist verpflichtet, diesen während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Wandergewerbescheins einzu-

---

[183]) Bundesraths-Vdg. v. 31. Okt. 1883 (Anhang) Z. III; Formular A für Schaustellungen von Inländern und Ausländern, B für den übrigen Wanderbetrieb von Inländern, C von Ausländern, Bund.-R.-Vdg. v. 31. Okt. 1883 (Anhang). — Gebühr 2 ℳ, für die Ausdehnung nach Abs. 2 bloß 50 ₰, Art. 173 Z. 3, Art. 170 Z. 1 des Gebühr.-Ges.

[184]) Vergl. § 33 b für die im Gemeindebezirk ihres Wohnsitzes Umherziehenden. — Strafe in § 148 Z. 7 b. — Gebühr 2 ℳ in unmittelbaren, 1 ℳ in mittelbaren Gemeinden, Art. 173 Z. 3 u. Art. 186 des Gebühr.-Ges. — Zuständig in München die Polizeidirektion, § 9 der k. Vdg. v. 27. Dez. 1883 Ges.- u. V.-Bl. S. 514.

[185]) Die Strafen zu § 60 b in § 148 Z. 7 c u. Z. 17 b.

stellen. Auf gleiches Erfordern hat er die von ihm geführten Waaren vorzulegen.[186])

Zum Zwecke des Gewerbebetriebes ist ohne vorgängige Erlaubniß der Eintritt in fremde Wohnungen, sowie zur Nachtzeit das Betreten fremder Häuser und Gehöfte nicht gestattet.

Denselben Bestimmungen — Absatz 2 — unterliegt das Feilbieten der im § 59 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände.[187])

§ 60d.

Der Wandergewerbeschein darf einem Anderen nicht zur Benutzung überlassen werden.[188])

Wer für einen Anderen ein Gewerbe im Umherziehen zu betreiben beabsichtigt, unterliegt für seine Person den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Wenn mehrere Personen die im § 55 Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe in Gemeinschaft mit einander zu betreiben beabsichtigen, so kann auf ihren Antrag ein gemeinsamer Wandergewerbeschein für die Gesellschaft als solche ausgestellt werden, in welchem jedes einzelne Mitglied aufzuführen ist. Werden für die einzelnen Mitglieder besondere Wandergewerbescheine ausgestellt, so kann in die letzteren ein Vermerk aufgenommen werden, nach welchem dem Inhaber der Gewerbebetrieb nur im Verbande einer bestimmten Gesellschaft, oder einer Gesellschaft überhaupt, gestattet sein soll.[189])

Umherziehenden Schauspielergesellschaften wird der Wandergewerbeschein nur dann ertheilt, wenn der Unternehmer die im § 32 vorgeschriebene Erlaubniß besitzt. In dem Wandergewerbeschein für den Unternehmer einer Schauspielergesellschaft ist ausdrücklich zu vermerken, daß der Gewerbetreibende als Unternehmer auftreten will.

§ 61.

Die Ertheilung des Wandergewerbescheins erfolgt durch die für den Wohnort oder Aufenthaltsort des Nachsuchenden zuständige höhere Verwaltungsbehörde.[190]) Die Verwaltungsbehörde des Auf-

---

[186]) Auch das Druckschriftenverzeichniß nach § 56 Abs. 3, und den Erlaubnißschein nach § 43. — Strafe in § 149 Abs. 1 Z. 2.

[187]) Strafe zu Abs. 2 u. 3 in Art. 148 Z. 7b.

[188]) Strafe in § 148 Z. 5.

[189]) Strafe in § 148 Z. 7c. — Bundesrathsbestimmungen in ME. d. Inn. 13. Jan. 1881 (FMBl. S. 85), aufgenommen in § 17 der ME. d. Inn. 4. Nov. 1881 Amtsbl. d. Inn. S. 420. — Für den Eintrag einer Personaländerung 1 ℳ Gebühr, FME. 1. Febr. 1881 FMBl. S. 85.

[190]) Zuständig sind die Distriktsverwaltungsbehörden; in München der

enthaltsorts kann den Nachsuchenden an die Behörde seines Wohnorts verweisen.[191])

In dem Falle des § 55 Ziffer 4 erfolgt die Ertheilung des Wandergewerbescheins durch die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke das Gewerbe betrieben werden soll.

Die Zurücknahme des Wandergewerbescheins erfolgt durch die für den Wohnort oder Aufenthaltsort des Inhabers zuständige höhere Verwaltungsbehörde.

§ 62.

Wer beim Gewerbebetriebe im Umherziehen andere Personen von Ort zu Ort mit sich führen will, bedarf der Erlaubniß derjenigen Behörde, welche den Wandergewerbeschein ertheilt hat, oder in deren Bezirke sich der Nachsuchende befindet. Die Erlaubniß wird in dem Wandergewerbescheine unter näherer Bezeichnung dieser Personen vermerkt.[192])

Die Erlaubniß ist zu versagen, insoweit bei ihnen eine der im § 57 bezeichneten Voraussetzungen zutrifft; außerdem darf dieselbe nur dann versagt werden, insoweit eine der im § 57a und 57b bezeichneten Voraussetzungen vorliegt. Die Zurücknahme der Erlaubniß erfolgt nach Maßgabe des § 58 durch eine für deren Ertheilung zuständige Behörde.

Die Mitführung von Kindern unter vierzehn Jahren zu gewerblichen Zwecken ist verboten.[193])

Die Erlaubniß zur Mitführung von Kindern, welche schulpflichtig sind, ist zu versagen und die bereits ertheilte Erlaubniß zurückzunehmen, wenn nicht für einen ausreichenden Unterricht der Kinder gesorgt ist.

Die Erlaubniß zur Mitführung von Kindern unter vierzehn Jahren kann versagt und von der für die Ertheilung derselben zuständigen Behörde zurückgenommen werden. Dasselbe gilt von der Erlaubniß zur Mitführung von Personen anderen Geschlechts mit Ausnahme der Ehegatten und der über vierzehn Jahre alten eigenen Kinder und Enkel.

Magistrat und, sofern es sich um Preßerzeugnisse handelt, die Polizeidirektion, § 9 der k. Vdg. 27. Dez. 1883 Ges.- u. V.-Bl. S. 514.

[191]) Die Hausirer von Carlsberg in der Rheinpfalz sollen regelmäßig an die Behörde ihres Wohnorts verwiesen werden, ME. d. Inn. v. 21. Dez. 1888 Amtsbl. d. Inn. S. 467.

[192]) Strafe in § 149 Z. 5.

[193]) Strafe in § 148 7d.

§ 63.

Wird der Wandergewerbeschein versagt oder zurückgenommen, oder wird die erfolgte Ausdehnung desselben zurückgenommen, so ist dies dem Betheiligten mittelst schriftlichen Bescheides unter Angabe der Gründe zu eröffnen. Gegen den Bescheid ist der Rekurs zulässig, jedoch ohne aufschiebende Wirkung. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21.[194]) Dasselbe gilt von der Versagung der Genehmigung des Druckschriftenverzeichnisses (§ 56 Abs. 4), von der Untersagung des Gewerbebetriebes gemäß § 59a und der Versagung oder Zurücknahme der Erlaubniß in den Fällen des § 62 Absatz 2.

Die in Gemäßheit des § 57 Ziffer 5 erfolgte Versagung des Wandergewerbescheins, sowie die auf Grund der §§ 60 Absatz 2, 60b und 62 Absatz 4 und 5 getroffenen Verfügungen können nur im Wege der Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde angefochten werden.

Titel IV.

Marktverkehr.[195])

§ 64.

Der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte, sowie der Kauf und Verkauf auf denselben steht einem Jeden mit gleichen Befugnissen frei.[196])

---

[194]) Der § 20 lautet:

„Gegen den Bescheid ist Rekurs an die nächstvorgesetzte Behörde zulässig, welcher bei Verlust desselben binnen 14 Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, gerechtfertigt werden muß. Der Rekursbescheid ist den Parteien schriftlich zu eröffnen und muß mit Gründen versehen sein."

Der § 21 enthält Organisationsgrundsätze für die Landesregierungen. Dazu die k. Vdg. 4. Dezember 1872 zum Vollzug der G.-O. § 5, Reg.-Bl. S. 2666; dann Art. 8 Z. 8 u. Art. 26—44 des Ges. v. 8. Aug. 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofs und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betr. Ges.- u. V.-Bl. S. 369, und Vollzugsvorschriften zu diesem Ges. v. 1. Sept. 1879 Ges.- u. V.-Bl. S. 1014.

[195]) Marktverkehr ist der gewerbsmäßige Besuch von Märkten zum Zweck des Verkaufs oder Ankaufs oder des Waarenbestellungsuchens dortselbst. Er fällt nicht unter den Gewerbebetrieb im Umherziehen, sofern er sich auf den Marktplatz und die Marktzeit beschränkt. — Kontrolmaßregeln im Grenzbezirke § 124 des Zollvereins-Ges. v. 26. Sept. 1869, Ges.-Bl. S. 124; § 13 der ME. d. Inn. 4. Nov. 1881 Amtsbl. d. Inn. S. 435. Den Jahr- und Wochenmärkten stehen gegenüber die Spezialmärkte in § 70.

[196]) Siehe jedoch § 55 Abs. 2.

Wo jedoch nach der bisherigen Ortsgewohnheit gewisse Handwerkerwaaren, welche nicht zu den im § 66 bezeichneten Gegenständen gehören, nur von Bewohnern des Marktortes auf dem Wochenmarkte verkauft werden durften, kann die höhere Verwaltungsbehörde, auf Antrag der Gemeindebehörde, den einheimischen Verkäufern die Fortsetzung des herkömmlichen Wochenmarktverkehrs mit jenen Handwerkerwaaren gestatten, ohne auswärtige Verkäufer derselben Waaren auf dem Wochenmarkte zuzulassen.

Beschränkungen des Marktverkehrs der Ausländer als Erwiderung der im Auslande gegen Reichsangehörige angeordneten Beschränkungen bleiben dem Bundesrathe vorbehalten.[197])

§ 65.

Die Zahl, Zeit und Dauer der Messen, Jahr- und Wochenmärkte wird von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgesetzt.[198])

Dem Marktberechtigten steht gegen eine solche Anordnung kein Widerspruch zu; ein Entschädigungsanspruch gebührt demselben nur dann, wenn durch die Anordnung die Zahl der bis dahin abgehaltenen Märkte vermindert wird, und eine größere Zahl ausdrücklich und unwiderruflich verliehen war. Gemeinden, welche einen Entschädigungsanspruch geltend machen wollen, müssen außerdem nachweisen, daß ihr Recht auf einen speziellen lästigen Titel sich gründet.

§ 66.

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind:[199])

1) rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehs;
2) Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirthschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht,[200]) oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Taglöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke;[201])
3) frische Lebensmittel aller Art.

Die zuständige Verwaltungsbehörde[202]) ist auf Antrag der

---

[197]) Auch für Ausländer gilt als Regel die Freiheit des Marktverkehrs.

[198]) Hiezu § 29 der k. Vdg. Dez. 1872, Reg.-Bl. S. 2679.

[199]) Sieh auch § 59 Abs. 1 Z. 2.

[200]) Z. B. gebackenes oder getrocknetes Obst, Sauerkraut, Obstmus, Salzgurken.

[201]) Bezüglich der geistigen Getränke § 42a Abs. 3, § 56 Z. 1, § 67 Abs. 2.

[202]) Die Distriktsverwaltungsbehörden, in München der Magistrat, § 30 der k. Vdg. 4. Dez. 1872, Reg.-Bl. S. 2679.

Gemeindebehörde befugt, zu bestimmen, welche Gegenstände außerdem nach Ortsgewohnheit und Bedürfniß in ihrem Bezirk überhaupt, oder an gewissen Orten zu den Wochenmarkts-Artikeln gehören.

§ 67.

Auf Jahrmärkten dürfen außer den im § 66. benannten Gegenständen Verzehrungsgegenstände und Fabrikate aller Art feilgehalten werden.

Zum Verkauf von geistigen Getränken zum Genuß auf der Stelle bedarf es jedoch der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.[203])

§ 68.

Der Marktverkehr darf in keinem Falle mit anderen als solchen Abgaben belastet werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Geräthschaften bilden. In den Bestimmungen darüber, ob und in welchem Umfange Abgaben dieser Art erhoben werden dürfen, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert. Ein Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden bezüglich der Zahlung der Abgaben darf nicht stattfinden.

§ 69.

In den Grenzen der Bestimmungen der §§ 65 bis 68 kann die Ortspolizeibehörde,[204]) im Einverständniß mit der Gemeindebehörde, die Marktordnung nach dem örtlichen Bedürfniß festsetzen, namentlich auch für das Feilbieten von gleichartigen Gegenständen den Platz, und für das Feilbieten im Umhertragen, mit oder ohne Ausruf, die Tageszeit und die Gattung der Waaren bestimmen.[205])

§ 70.

In Betreff der Märkte, welche bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen gehalten werden, bewendet es bei den bestehenden Anordnungen.[206])

---

[203]) In München der Magistrat, § 31 der k. Vdg. 4. Dez. 1879 Reg.-Bl. S. 2679.

[204]) In München der Magistrat, § 31 der k. Vdg. 4. Dez. 1879 Reg.-Bl. S. 2679.

[205]) Strafe wegen Uebertretung der Marktordnung in § 149 Z. 6. — Der Marktordnung sind auch die zum Gewerbebetrieb im Umherziehen Legitimirten unterworfen, Oberstr. Erkt. v. 21. Febr. 1879 Amtsbl. d. Inn. S. 165.

[206]) Art. 24 des bayerischen Gew.-Ges. 30. Jan. 1868 Ges.-Bl.

Erweiterungen dieses Marktverkehrs können von der zuständigen Behörde mit Zustimmung der Gemeindebehörde angeordnet werden.

§ 71.

Beschränkungen des Verkehrs mit den zu Messen und Märkten gebrachten, aber unverkauft gebliebenen Gegenständen werden hierdurch aufgehoben. Der Einzelverkauf solcher Gegenstände außer der Marktzeit ist jedoch nur unter denselben Bedingungen zulässig, unter welchen derselbe statthaft sein würde, wenn die Gegenstände nicht auf den Markt gebracht wären.[207])

Titel X.

Strafbestimmungen.

§ 145.

Für das Mindestmaß der Strafen, das Verhältniß von Geldstrafe zur Freiheitsstrafe, sowie für die Verjährung der in dem § 146 verzeichneten Vergehen sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich maßgebend.[208])

Die übrigen in diesem Titel mit Strafe bedrohten Handlungen verjähren binnen drei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind.

§ 146.

Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängniß bis zu sechs Monaten werden bestraft:

4. wer § 56 Ziffer 6 zuwiderhandelt.

§ 148.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:

5. wer dem § 33b oder außer den im § 149 Ziffer 1 vorgesehenen Fällen den §§ 42a bis 44a zuwiderhandelt, oder seine Legitimationskarte (44a) oder seinen Wandergewerbeschein (§ 55) einem Anderen zur Benutzung überläßt;

1866/69 S. 322; § 29 der k. Vdg. 4. Dez. 1872 Reg.-Bl. S. 2679; Oberstr. Erkt. 21. Febr. 1879 Amtsbl. d. Inn. S. 165.

[207]) Für das Verkaufen im Umherziehen gelten also die Bestimmungen in Tit. II oder III der G.-O., je nachdem es von einem Seßhaften oder einem Hausirer ausgeübt wird.

[208]) Siehe §§ 1, 27, 28, 29, 67 des Strafges.-B. f. d. Deutsche Reich v. 26. Febr. 1876, RGBl. S. 40.

6. wer zum Zweck der Erlangung einer Legitimationskarte, eines Wandergewerbescheins oder der im § 62 vorgesehenen Erlaubniß in Bezug auf seine Person, oder die Personen, die er mit sich zu führen beabsichtigt, wissentlich unrichtige Angaben macht;
7. wer ein Gewerbe im Umherziehen ohne den gesetzlich erforderlichen Wandergewerbeschein, ingleichen wer eines der im § 59 Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Gewerbe der nach 59a ergangenen Untersagung zuwider betreibt;
7a. wer dem § 56 Absatz 1, Absatz 2 Ziffer 1 bis 5, 7 bis 9, Absatz 3, § 56a oder 56b zuwiderhandelt;
7b. wer den Vorschriften der §§ 56c, 60a, 60b Absatz 2 oder 60c Absatz 2 und 3 zuwiderhandelt;
7c. wer einer ihm in Gemäßheit des § 60 Absatz 1, § 60b Absatz 1 oder des § 60d Absatz 3 in dem Wandergewerbeschein auferlegten Beschränkung zuwiderhandelt;
7d. wer bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen Kinder unter 14 Jahren zu gewerblichen Zwecken mit sich führt;
7e. ein Ausländer, welcher bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen den in Gemäßheit des § 56d vom Bundesrath getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

In allen diesen Fällen bleibt die Strafe ausgeschlossen, wenn die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze erhält.

§ 149.

Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft:

1. wer den im § 42b vorgesehenen Erlaubnißschein oder den im § 43 vorgesehenen Legitimationsschein während der Ausübung des Gewerbebetriebes nicht bei sich führt, oder den Bestimmungen des § 44a Absatz 2 zuwiderhandelt;
2. wer bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen dem letzten Absatz des § 56 oder dem § 60c Absatz 1 zuwiderhandelt;
3. wer ein Gewerbe im Umherziehen, für welches ihm ein auf einen bestimmten Bezirk lautender Wandergewerbeschein ertheilt ist, unbefugt in einem anderen Bezirke betreibt;
4. Wer ein Gewerbe im Umherziehen mit anderen Waarengattungen oder unter Darbietung anderer Leistungen betreibt, als sein Wandergewerbeschein angiebt;

5. wer bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen unbefugte Personen mit sich führt, oder einen Gewerbetreibenden, zu welchem er nicht in dem Verhältnisse eines Ehegatten, Kindes oder Enkels steht, unbefugt begleitet;
6. wer den polizeilichen Anordnungen wegen des Marktverkehrs zuwiderhandelt.

In allen diesen Fällen bleibt die Strafe ausgeschlossen, wenn die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze enthält.

Bundesraths-Verordnung vom 31. Oktober 1883 über den umherziehenden Gewerbebetrieb der Ausländer.[209])

Bekanntmachung, Ausführungsbestimmungen zur Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich betr.

Kgl. Staatsministerium der Justiz und kgl. Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel.

Nachstehend wird im Abdrucke die Bekanntmachung vom 31. v. Mts., enthaltend die vom Bundesrathe auf Grund der §§. 44 Abs. 2, 56 d, 60 Abs. 4 der Reichsgewerbeordnung erlassenen Ausführungsbestimmungen (Nachtrag zu Nr. 44 des Centralblattes für das Deutsche Reich Seite 305 ff.) zur entsprechenden Beachtung mitgetheilt.

München, den 29. November 1883.

Dr. **v. Fäustle.** **Frhr. v. Feilitzsch.**

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Schlereth.

Abdruck.

Bekanntmachung

vom 31. Oktober 1883, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (Reichs-Gesetzbl. 1883 S. 177).

Auf Grund der Bestimmungen in §§. 44 Absatz 2, 56 d, 60 Absatz 4 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende

Ausführungsbestimmungen zur Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich

erlassen:

---

[209]) Bayer. Ges.- u. V.-Bl. 1883 S. 469.

I. Geschäftsbetrieb der Gold- und Silberwaarenfabrikanten ꝛc.

Gold- und Silberwaarenfabrikanten und -Großhändler sind befugt, auch außerhalb des Gemeindebezirks ihrer gewerblichen Niederlassung, sofern diese im Inlande liegt, persönlich oder durch in ihrem Dienste stehende Reisende Gold- und Silberwaaren an Personen, die damit Handel treiben, feilzubieten und zu diesem Zwecke mit sich zu führen, vorausgesetzt, daß die Waaren, welche sie feilbieten, übungsgemäß an die Wiederverkäufer im Stück abgesetzt werden. Dasselbe gilt von Taschenuhren- und Bijouteriewaarenfabrikanten und -Großhändlern, sowie von Gewerbetreibenden, welche mit Edelsteinen, Perlen, Kameen und Korallen Großhandel treiben (vergl. § 44 Absatz 2 der Gewerbeordnung).

II. Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen.

A. Im allgemeinen:

1. Ausländer, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, bedürfen eines Wandergewerbescheines.

2. Ausgenommen von der Vorschrift in Ziffer 1 sind solche Ausländer, welche ausschließlich den Verkauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht im gewöhnlichen Grenzverkehr betreiben wollen; der Gewerbebetrieb kann jedoch untersagt werden, wenn eine der Voraussetzungen der §§. 57 Ziffer 1 bis 4, 57a oder 57b Ziffer 2 bis 4 der Gewerbeordnung vorliegt.

3. Auf die Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, ferner auf die Ertheilung, Versagung und Zurücknahme des Wandergewerbescheines finden die Bestimmungen des Titels III der Gewerbeordnung Anwendung, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist.

4. Die Ertheilung eines Wandergewerbescheines ist zu versagen, wenn ein Bedürfniß zur Ausstellung von Wandergewerbescheinen für Ausübung des betreffenden Gewerbes im Bezirke der Behörde nicht besteht, oder sobald für das Gewerbe, für welches der Schein nachgesucht wird, die den Verhältnissen des Verwaltungsbezirkes der Behörde entsprechende Anzahl von Wandergewerbescheinen ertheilt oder ausgedehnt worden ist (vergl. Ziffer 6).

Für das Gewerbe der Topfbinder, der Kesselflicker, der Händler mit Blech- und Drahtwaaren und ähnlichen Gegenständen, der Drehorgelspieler und Dudelsackpfeifer darf ein Wandergewerbeschein außerdem nur solchen Personen ertheilt werden, welche nachweislich in

dem nächst vorangegangenen Kalenderjahre einen Wandergewerbeschein für dasselbe Gewerbe erhalten haben.

Zigeunern ist der Wandergewerbeschein stets zu versagen.

5. Ausländer, welche entweder das 21. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, oder durch ihre Persönlichkeit zu erheblichen polizeilichen Bedenken Anlaß geben, sind zum Gewerbebetriebe im Umherziehen nicht zuzulassen.

Der ertheilte Wandergewerbeschein kann zurückgenommen werden, wenn solche Bedenken nachträglich sich ergeben.

6. Der Wandergewerbeschein berechtigt den Inhaber, nach Entrichtung der Landessteuern sein Gewerbe im Umherziehen in dem Bezirke derjenigen Behörde zu betreiben, welche den Wandergewerbeschein ertheilt hat. Zu dem Gewerbebetriebe in einem anderen Bezirke ist die Ausdehnung des Wandergewerbescheines durch die zuständige Behörde dieses Bezirkes erforderlich. Die Ausdehnung wird versagt, wenn ein Bedürfniß zur Ausübung des betreffenden Gewerbes in dem Bezirke der Behörde nicht besteht, oder sobald für die den Verhältnissen des Bezirkes entsprechende Anzahl von Personen Wandergewerbescheine bereits ertheilt oder auf den betreffenden Bezirk ausgedehnt sind.

Auf die Zurücknahme der Ausdehnung findet der § 58 der Gewerbeordnung sowie vorstehende Ziffer 5 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

Das Recht, einen Ausländer aus dem Reichsgebiete auszuweisen, wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.

7. Der Mangel eines festen Wohnsitzes im Inlande (§ 57b Ziffer 1 der Gewerbeordnung) ist Ausländern gegenüber als ein Grund zur Versagung des Wandergewerbescheines oder zur Versagung der Ausdehnung desselben nicht anzusehen.

8. Sowohl die Ausstellung als auch die Ausdehnung eines Wandergewerbescheines kann für eine kürzere Dauer, als das Kalenderjahr, oder für bestimmte Tage während des Kalenderjahrs erfolgen.

9. Die Wandergewerbescheine werden nach den unter III nachstehend bezeichneten Formularen ausgestellt.

10. Wer beim Gewerbebetrieb im Umherziehen andere Personen von Ort zu Ort mit sich führen will, bedarf der Erlaubniß derjenigen Behörde, welche den Wandergewerbeschein ertheilt oder

ausgedehnt hat. Die Erlaubniß wird in dem Wandergewerbeschein unter näherer Bezeichnung der Personen vermerkt.

Personen, welche den an die selbständigen Gewerbetreibenden zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen, dürfen nicht mitgeführt werden. Diese Bestimmung findet auch auf die Mitführung eines Inländers durch einen ausländischen Gewerbetreibenden und eines Ausländers durch einen inländischen Gewerbetreibenden Anwendung.

Die Erlaubniß zur Mitführung von Personen anderen Geschlechts, mit Ausnahme der Ehegatten und der über 21 Jahre alten eigenen Kinder und Enkel, kann auch dann versagt werden, wenn keiner der aus Ziffer 3 bis 5 sich ergebenden Versagungsgründe vorliegt.

11. Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen getroffenen Verfügungen einschließlich der Versagung der Genehmigung des Druckschriftenverzeichnisses (§ 56 Absatz 4 der Gewerbeordnung) können nur im Wege der Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde angefochten werden.

B. Der Geschäftsbetrieb der ausländischen Handlungsreisenden im besonderen.

1. Auf Handlungsreisende, welche durch die in den Staatsverträgen vorgesehene Gewerbelegitimationskarte legitimirt sind, finden die Bestimmungen der Staatsverträge Anwendung. Insoweit die Handlungsreisenden Waaren feilbieten, oder Waaren bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produziren, oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen aufkaufen oder Waarenbestellungen bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder solchen Personen, in deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, aufsuchen wollen, finden die vorstehenden Bestimmungen unter A auf sie Anwendung.

2. Handlungsreisende, welche Staaten angehören, mit denen ein Abkommen wegen der Gewerbelegitimationskarten zwar nicht abgeschlossen, denen jedoch das Recht der Meistbegünstigung hinsichtlich des Gewerbebetriebes eingeräumt ist, bedürfen zum Geschäftsbetriebe im Inlande einer Gewerbelegitimationskarte nach dem unter I anliegenden Muster.

Die Gewerbelegitimationskarte berechtigt den Inhaber in dem ganzen Gebiete des Reichs, nach Entrichtung der Landessteuern, sofern in letzterer Hinsicht nicht ein anderes im Wege des Vertrages festgesetzt ist, Waaren bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche

die Waaren produziren, oder in offenen Verkaufsstellen aufzukaufen und Waarenbestellungen bei Kaufleuten oder Personen, in deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, aufzusuchen. Er darf nur Waarenmuster, aber keine Waaren mit sich führen.

Auf die Ertheilung, Versagung und Zurücknahme der Gewerbelegitimationskarte finden die Bestimmungen des Titels III der Gewerbeordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Mangel eines festen Wohnsitzes im Inlande (§ 57 b der Gewerbeordnung) einen Grund zur Versagung der Gewerbelegitimationskarte nicht bildet, und daß die auf Grund dieser Bestimmungen getroffenen Verfügungen nur im Wege der Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde angefochten werden können.

3. Auf die Ausübung des Geschäftsbetriebes der ausländischen Handlungsreisenden (Ziffer 1 und 2) finden die Bestimmungen des Titels III der Gewerbeordnung entsprechende Anwendung.

III. Formulare für Wandergewerbescheine. [210])

Die Wandergewerbescheine sind nach den anliegenden Formularen auszustellen, von welchen Formular A für Inländer und Ausländer in den Fällen des § 55 Ziffer 4 der Gewerbeordnung, und Formular B für Inländer, Formular C für Ausländer in den übrigen Fällen des Gewerbebetriebes im Umherziehen bestimmt sind.

IV. Schlußbestimmung.

Vorstehende Bestimmungen kommen vom 1. Januar 1884 ab zur Anwendung.

---

[210]) Hiezu M.-Bktm. Just. u. Inn. 22. Nov. 1889, Bayr. Ges.- u. V.-Bl. S. 578.

[Vorderseite.] **Anlage I.**

Deutsches Reich.

(Königreich Wappen. Preußen.)

Gewerbelegitimationskarte
für ausländische Handlungsreisende
auf das Jahr 18........

Giltig in dem Deutschen Reich, vorbehaltlich der Errichtung der Landessteuern.

Herr ....

....

wohnhaft zu ....

ist befugt, für Rechnung ....

....

Waaren aufzukaufen und Bestellungen auf Waaren aufzusuchen.

..............................., den ....ten.............................. 18..........

....

....

Ist als Karte auszufertigen.

[Rückseite.]

Der Inhaber dieser Karte ist ausschließlich im Umherziehen und ausschließlich für Rechnung der vorgedachten Firm... berechtigt, Waaren bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produziren, oder in offenen Verkaufsstellen aufzukaufen und Waarenbestellungen bei Kaufleuten oder Personen, in deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, aufzusuchen. Er darf nur Waarenmuster, aber keine Waaren mit sich führen.

Er ist verpflichtet, die Karte während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen, und sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung der Karte einzustellen. Er darf dieselbe Anderen nicht überlassen.

Formular A*) für Inländer und Ausländer in den Fällen des § 55 Ziffer 4 der Gewerbeordnung.

[Seite 1 des Formulars.]

A. Nur für das Jahr 18........ Nr...........

Nur für die Zeit vom .... bis ....

Nur für folgende Tage:

Wandergewerbeschein

giltig, vorbehaltlich der Entrichtung der Landessteuern zunächst

nur für den Bezirk ....

für andere Bezirke erst, wenn er darauf ausgedehnt ist.

....

wohnhaft zu ....

staatsangehörig in ...., ist befugt, unter Mitführung

der umstehend bezeichneten Personen, ...

....

....

....

.........................., den .... 18.........

*) Die Formulare A, B, C werden in Buchform ausgefertigt, Formular A auf gelbem, B auf grauem, C auf rothem Papier. Der vorstehende Abdruck ist nur für den Wortlaut maßgebend. — Dazu Anm. auf S. 76.

[Seite 2.]

Beschreibung der Person des Inhabers:

Gestalt: .... Augen: .... Haar: ....

Alter: .... Besondere Kennzeichen: ....

.... Unterschrift: ....

Zur Mitführung sind folgende Personen zugelassen:

1. .... aus ....

Gestalt: .... Augen: .... Haar: ....

Alter: .... Besondere Kennzeichen: ....

.... Unterschrift: ....

2. .... aus ....

Gestalt: .... Augen: .... Haar: ....

Alter: .... Besondere Kennzeichen: ....

.... Unterschrift: ....

3. .... aus ....

Gestalt: .... Augen: .... Haar: ....

Alter: .... Besondere Kennzeichen: ....

.... Unterschrift: ....

[Seite 3 bis 14 leeres Papier.]

[Seite 15.]

Bescheinigung über die Entrichtung der Landessteuern, soweit dieserhalb nicht eine besondere Bescheinigung ertheilt wird.

[Seite 16 leeres Papier.]

[Auf der Innenseite des Umschlages.]

Zur Beachtung.

Der Inhaber dieses Scheines hat bei dem Gewerbebetriebe die reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften zu beobachten. Insbesondere:

1. Er hat den Schein während der Ausübung des Gewerbebetriebes stets bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Scheines einzustellen. Er darf den Schein nicht andern überlassen.
2. Er darf bei dem Gewerbebetriebe keine Person mit sich führen, die in dem Scheine nicht genannt ist.
3. Mit andern, als den auf der ersten Seite des Scheines bezeichneten Leistungen, darf das Gewerbe nicht betrieben werden.
4. In einem anderen, als den auf der ersten Seite des Scheines genannten Bezirke, darf der Inhaber das Gewerbe nicht betreiben, bevor ihm durch einen Vermerk der zuständigen Behörde in dem Scheine solches gestattet ist.
5. Bevor der Inhaber den Gewerbebetrieb an einem Orte von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an andern öffentlichen Orten (z. B. öffentlich in Wirthshäusern) beginnt, hat er die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde einzuholen.
6. Zum Zwecke des Gewerbebetriebes ist ohne vorgängige Erlaubniß der Eintritt in fremde Wohnungen, sowie zur Nachtzeit das Betreten fremder Häuser und Gehöfte nicht gestattet.
7. In jedem Bundesstaate muß der Inhaber dieses Scheines, bevor er den Gewerbebetrieb beginnt, den für den Staat geltenden Steuervorschriften genügt haben. Insbesondere hat er die Landessteuern (Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben) zu entrichten.

Formular B*) für Inländer.

[Seite 1 des Formulars.]

B Nur für das Jahr 18.......... Nr............

Wandergewerbeschein

giltig, vorbehaltlich der Entrichtung der Landessteuern, für das ganze Reichsgebiet.

....

wohnhaft zu...

staatsangehörig in......................., ist befugt, unter Mitführung

der umstehend bezeichneten Personen,...

....

....

....

....

...., den .... 18..........

*) Dazu Anm. auf S. 76.

[Seite 2.]

Beschreibung der Person des Inhabers.

Gestalt: .... Augen: .... Haar: ....

Alter: .... Besondere Kennzeichen: ....

.... Unterschrift: ....

Zur Mitführung sind folgende Personen zugelassen:

1. .... aus ....

Gestalt: .... Augen: .... Haar: ....

Alter: .... Besondere Kennzeichen: ....

.... Unterschrift: ....

2. .... aus ....

Gestalt: .... Augen: .... Haar: ....

Alter: .... Besondere Kennzeichen: ....

.... Unterschrift: ....

3. .... aus ....

Gestalt: .... Augen: .... Haar: ....

Alter: .... Besondere Kennzeichen: ....

.... Unterschrift: ....

[Seite 3 bis 14 leeres Papier.]

[Seite 15.]

Bescheinigung über die Entrichtung der Landessteuern, soweit dieserhalb nicht eine besondere Bescheinigung ertheilt wird.

[Seite 16 leeres Papier.]

[Auf der Innenseite des Umschlags.]

Zur Beachtung.

Der Inhaber dieses Scheines hat bei dem Gewerbebetriebe die reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften zu beachten. Insbesondere:

1. Er hat den Schein während der Ausübung des Gewerbebetriebes stets bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hiezu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Scheines einzustellen. Er darf den Schein Anderen nicht überlassen.
2. Er darf bei dem Gewerbebetriebe keine Person mit sich führen, die in dem Scheine nicht genannt ist.
3. Er darf mit anderen als den auf der ersten Seite des Scheines bezeichneten Waaren und Leistungen das Gewerbe nicht betreiben.

   Ausgeschlossen vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen sind: geistige Getränke, soweit nicht das Feilbieten derselben von der Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet ist; gebrauchte Kleider, gebrauchte Wäsche, gebrauchte Betten und gebrauchte Bettstücke, insbesondere Bettfedern, Menschenhaare, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle; Gold und Silberwaaren, Bruchgold und Bruchsilber, sowie Taschenuhren; Spielkarten: Staats- und sonstige Werthpapiere und Lotterieloose, Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere und Lotterieloose; explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper, Schießpulver und Dynamit; solche mineralische und andere Oele, welche leicht entzündlich sind, insbesondere Petroleum, sowie Spiritus; Stoß-, Hieb- und Schußwaffen; Gifte und gifthaltige Waaren, Arznei- und Geheimmittel.

   Ausgeschlossen vom Feilbieten im Umherziehen sind ferner: Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergerniß zu geben geneigt sind, oder welche mittelst Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden.

   Endlich sind von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen: die Ausübung der Heilkunde, insoweit der Ausübende für dieselbe nicht approbirt ist; das Aufsuchen sowie die Vermittlung von Darlehensgeschäften und von Rückkaufsgeschäften ohne vorgängige Bestellung, ferner das Aufsuchen von Bestellungen auf Staats- und sonstige Werthpapiere, Lotterieloose und Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere und Lotterieloose; das Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus bei Personen, in deren Gewerbebetriebe dieselben keine Verwendung finden.
4. Im Zollgrenzbezirk ist für den Handel im Umherziehen noch besondere Erlaubniß nöthig; in der Erlaubniß werden das Gebiet und die Waaren, für welche sie gilt ausdrücklich bezeichnet.
5. Zum Zwecke des Gewerbebetriebes ist ohne vorgängige Erlaubniß der Eintritt in fremde Wohnungen, sowie zur Nachtzeit das Betreten fremder Häuser und Gehöfte nicht gestattet.
6. In jedem Bundesstaate muß der Inhaber dieses Scheines, bevor er den Gewerbebetrieb beginnt, den für den Staat geltenden Steuervorschriften genügt haben. Insbesondere hat er die Landessteuern (Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben) zu entrichten.
7. Wer Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke im Umherziehen feilbieten will, hat ein Verzeichniß derselben der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Wohnortes zur Genehmigung vorzulegen. Der Gewerbetreibende darf nur die in dem genehmigten Verzeichnisse enthaltenen Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke bei sich führen und ist verpflichtet, das Verzeichniß während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Verzeichnisses einzustellen.

Formular C*) für Ausländer.

[Seite 1 des Formulars.]

A. Nur für das Jahr 18.......... Nr...........

Nur für die Zeit vom.............................bis..............................

Nur für folgende Tage:

Wandergewerbeschein

giltig, vorbehaltlich der Entrichtung der Landessteuern zunächst

nur für den Bezirk..

für andere Bezirke erst, wenn er darauf ausgedehnt ist.

....

wohnhaft zu ....

staatsangehörig in......................, ist befugt, unter Mitführung

der umstehend bezeichneten Personen,...

....

....

....

..........................., den .... 18..........

*) Dazu Anm. auf S. 76.

[Seite 2.]

Beschreibung der Person des Inhabers:

Gestalt: .... Augen: .... Haar: ....

Alter: .... Besondere Kennzeichen: ....

.... Unterschrift: ....

Zur Mitführung sind folgende Personen zugelassen:

1. .... aus ....

Gestalt: .... Augen: .... Haar: ....

Alter: .... Besondere Kennzeichen: ....

.... Unterschrift: ....

2. .... aus ....

Gestalt: .... Augen: .... Haar: ....

Alter: .... Besondere Kennzeichen: ....

.... Unterschrift: ....

3. .... aus ....

Gestalt: .... Augen: .... Haar: ....

Alter: .... Besondere Kennzeichen: ....

.... Unterschrift: ....

[Seite 3 bis 14 leeres Papier.]

[Seite 15.]

Bescheinigung über die Entrichtung der Landessteuern, soweit dieserhalb nicht eine besondere Bescheinigung ertheilt wird.

[Seite 16 leeres Papier.]

[Auf der Innenseite des Umschlages.]

Zur Beachtung.

Der Inhaber dieses Scheines hat bei dem Gewerbebetriebe die reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften zu beobachten. Insbesondere:

1. Er hat den Schein während der Ausübung des Gewerbebetriebes stets bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hiezu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Scheines einzustellen. Er darf den Schein nicht Anderen überlassen.
2. Er darf bei dem Gewerbebetriebe keine Person mit sich führen, die in dem Scheine nicht genannt ist.
3. Er darf mit anderen als den auf der ersten Seite des Scheines bezeichneten Waaren und Leistungen das Gewerbe nicht betreiben.

   Ausgeschlossen vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen sind: geistige Getränke, soweit nicht das Feilbieten derselben von der Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet ist; gebrauchte Kleider, gebrauchte Wäsche, gebrauchte Betten und gebrauchte Bettstücke, insbesondere Bettfedern, Menschenhaare, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle; Gold und Silberwaaren, Bruchgold und Bruchsilber, sowie Taschenuhren; Spielkarten; Staats- und sonstige Werthpapiere und Lotterieloose, Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere und Lotterieloose; explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper, Schießpulver und Dynamit; solche mineralische und andere Oele, welche leicht entzündlich sind, insbesondere Petroleum, sowie Spiritus; Stoß-, Hieb- und Schußwaffen; Gifte und gifthaltige Waaren, Arznei- und Geheimmittel.

   Ausgeschlossen vom Feilbieten im Umherziehen sind ferner: Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergerniß zu geben geeignet sind, oder welche mittelst Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden.

   Endlich sind von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen: die Ausübung der Heilkunde, insoweit der Ausübende für dieselbe nicht approbirt ist; das Aufsuchen sowie die Vermittlung von Darlehensgeschäften und von Rückkaufsgeschäften ohne vorgängige Bestellung, ferner das Aufsuchen von Bestellungen auf Staats- und sonstige Werthpapiere, Lotterieloose und Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere und Lotterieloose; das Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus bei Personen in deren Gewerbebetriebe dieselben keine Verwendung finden.
4. Im Zollgrenzbezirk ist für den Handel im Umherziehen noch besondere Erlaubniß nöthig; in der Erlaubniß werden das Gebiet und die Waaren, für welche sie gilt, ausdrücklich bezeichnet.
5. Zum Zwecke des Gewerbebetriebes ist ohne vorgängige Erlaubniß der Eintritt in fremde Wohnungen, sowie zur Nachtzeit das Betreten fremder Häuser und Gehöfte nicht gestattet.
6. In jedem Bundesstaate muß der Inhaber dieses Scheines, bevor er den Gewerbebetrieb beginnt, den für den Staat geltenden Steuervorschriften genügt haben. Insbesondere hat er die Landessteuern (Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben) zu entrichten.
7. Wer Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke im Umherziehen feilbieten will, hat ein Verzeichniß derselben der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Wohnortes zur Genehmigung vorzulegen. Der Gewerbetreibende darf nur die in dem genehmigten Verzeichnisse enthaltenen Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke bei sich führen und ist verpflichtet, das Verzeichniß während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Verzeichnisses einzustellen.

Ministerial-Bekanntmachung vom 25. Oktober 1879, die Behandlung der Straffälle bei Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz über die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen vom 10. März 1879 betreffend.[211])

Königliches Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, und Königliches Staatsministerium der Finanzen.

An Stelle der §§. 30, 31, 32 und 34 der Bekanntmachung vom 16. März l. Js., den Vollzug des Gesetzes vom 10. März 1879 über die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 171) werden im Einvernehmen mit dem k. Staatsministerium der Justiz hinsichtlich der Behandlung der Strafsachen im Verwaltungswege nachstehende Bestimmungen erlassen, welche sofort in Wirksamkeit zu treten haben.

§ 1.

Nach Art. 22 des Gesetzes vom 10. März l. Js. haben hinsichtlich des administrativen und gerichtlichen Strafverfahrens wegen der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz und die dazu erlassenen Vollzugsanordnungen die Vorschriften, nach welchen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze richtet, zur Anwendung zu kommen, jedoch mit der Maßgabe, daß an Stelle der Zollbehörden die Rentämter und an Stelle der Zollverwaltungsstellen die Regierungsfinanzkammern zu treten haben, und daß gegen den rentamtlichen Strafbescheid ein Reklamationsrecht an die Regierungsfinanzkammer dem Steuerpflichtigen zusteht, soferne derselbe nicht binnen einer Woche nach Bekanntmachung des Strafbescheides auf gerichtliche Entscheidung anträgt.

Die Vorschriften über das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze sind in den Art. 85 ff. des Gesetzes vom 18. August l. Js. zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung (Ges.- und Verordnungsblatt S. 824) bezw. in den §§ 459 ff. der Reichs-Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (Reichs.-Ges.-Bl. S. 336) enthalten. Indem auf diese Bestimmungen, sowie auf die Anweisung zur Behandlung der Zoll- und Aufschlag-Strafsachen im Verwaltungswege vom 2. ds. Mts. (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1382) hingewiesen wird, welche letztere, insoweit

[211]) Bayer. Ges.- u. V.-Bl. 1879 S. 1467.

nicht durch die Natur der in Rede stehenden Zuwiderhandlungen eine Ausnahme begründet ist, zur entsprechenden Anwendung zu kommen hat, wird im Einzelnen Nachstehendes bemerkt:

§ 2.

Strafbare Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes vom 10. März l. Js. sind von sämmtlichen zur Mitwirkung bei dem Vollzuge desselben berufenen Behörden und deren Aufsichtsorganen (§ 18 Abs. 1 und 2 der Vollzugsvorschriften vom 16. März l. Js.) demjenigen Rentamte zur Anzeige zu bringen, innerhalb dessen Bezirk die betreffende Verfehlung entdeckt wird.

§ 3.

Werden Unternehmer von herumziehend betriebenen Gewerben in Ausübung der nach Art. 16 und 17 des Gesetzes strafbaren Handlungen auf frischer That betroffen, so sind dieselben, soferne sie sich über ihre Person nicht befriedigend auszuweisen vermögen oder die Festnahme nöthig ist, um die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhindern, vorläufig festzunehmen und nebst den zum Gewerbebetrieb im Umherziehen mitgeführten Gegenständen dem Rentamte behufs Feststellung des Thatbestandes vorzuführen.

Falls der Festgenommene wegen Wegfalls der Ursachen der Festnahme nicht alsbald vom Rentamte wieder frei gegeben wird, ferner wenn das Rentamt nicht sofort den Strafbescheid erlassen kann, oder der provisorisch Festgenommene dem letztern sich nicht unterwirft, oder die fällige Steuer, Kreisumlage, Strafe und Kosten nicht zu erlegen im Stande ist, muß derselbe unverzüglich dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt ist, vorgeführt werden.

§ 4.

Der auf frischer That betretene Beschuldigte kann behufs Feststellung des Thatbestandes auch der Staatsanwaltschaft oder dem Amtsrichter vorgeführt werden, soferne er ausdrücklich darauf anträgt und der Sitz des Rentamts weiter entlegen ist, als der Amtsgerichtssitz.

Dem einschlägigen Rentamte ist gleichzeitig von dem Vorfalle Anzeige zu erstatten.

Die Gerichtsbehörde hat nach erfolgter Thatbestandserhebung die gepflogenen Verhandlungen dem einschlägigen Rentamte zur Durchführung des Strafverfahrens im Verwaltungswege zu übermitteln.

§ 5.

Das Rentamt ist bei Zuwiderhandlungen gegen die Art. 16 und 17 des Gesetzes ermächtigt, zur Sicherstellung der Abgaben, Strafen und Kosten oder zum Beweise der strafbaren Handlung die zum Gewerbebetrieb im Umherziehen mitgeführten Gegenstände mit Beschlag zu belegen.

Stehen der Verbringung solcher Gegenstände an das Rentamt besondere Hindernisse entgegen, so sind dieselben auf Anregung des mit der Vorführung des Beschuldigten befaßten Aufsichtsorgans vorbehaltlich weiterer rentamtlicher Verfügung von dem Vorstande jener Gemeinde, in deren Bezirk der Beschuldigte betreten wurde, in Verwahrung zu nehmen. In solchen Fällen ist dem Rentamte lediglich ein Verzeichniß der beschlagnahmten Gegenstände einzuliefern.

§ 6.

Wird die Anzeige mündlich erstattet, so ist hierüber mit dem Anzeiger ein Protokoll aufzunehmen; das Gleiche hat mit dem amtsanwesenden Beschuldigten zu geschehen.

Ob der Beschuldigte auch in anderen Fällen, desgleichen ob die etwa benannten Zeugen zu vernehmen sind, bleibt dem Ermessen des Rentamts anheimgegeben. Zur Kostenersparung ist übrigens darauf Bedacht zu nehmen, daß die Zeugen-Vernehmungen auf das zur Sachaufklärung nöthige Maß beschränkt bleiben.

Eine eidliche Vernehmung von Zeugen ist nicht statthaft.

§ 7.

Der vom Rentamte zu erlassende Strafbescheid muß gemäß § 459 der Reichs-Strafprozeßordnung die strafbare Handlung, die angewendeten Gesetzesartikel und die Beweismittel bezeichnen, ferner die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte, soferne er nicht die Reklamation an die dem Rentamte vorgesetzte Regierungsfinanzkammer nach Art. 24 des Gesetzes vom 10. März l. Js. ergreife, gegen den Strafbescheid binnen einer Woche nach der Bekanntmachung desselben auf gerichtliche Entscheidung antragen könne. Wenn der Beschuldigte, oder einer derselben zur Zeit der Begehung das zwölfte, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat oder taubstumm ist, so ist ein Strafbescheid vom Rentamte nicht zu erlassen, sondern es steht die Entscheidung ausschließlich den Gerichten zu. Liegt eine nach Art. 16 und 17 strafbare Handlung vor, so

hat das zur Strafeinschreitung zuständige Rentamt gleichzeitig auch die veranlaßte Einsteuerung des Beschuldigten, sei es für eigene Rechnung, sei es für Rechnung eines auswärtigen Rentamts, vorzunehmen.

§ 8.

Der Strafbescheid ist dem Beschuldigten vom Rentamte zu Protokoll zu eröffnen, oder soferne derselbe nicht amtsanwesend ist, mittelst schriftlicher Zustellung gegen Empfangsbestätigung bekannt zu machen.

Wird die Eröffnung an den amtsanwesenden Beschuldigten zu Protokoll bewirkt, so daß derselbe sofort seine Erklärung, ob er sich dem rentamtlichen Strafbescheide unterwerfe, oder Reklamation an die Regierungsfinanzkammer erhebe, oder auf gerichtliche Entscheidung antrage, zu Protokoll geben.

§ 9.

Verweigert der Beschuldigte die unterschriftliche Bestätigung der Eröffnung zu Protokoll, oder im Falle der Zustellung die schriftliche Bestätigung des Empfanges, so gilt der Strafbescheid als nicht erlassen. In diesem Falle, sowie dann, wenn der Beschuldigte innerhalb der gesetzlichen Frist bei dem Rentamte den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellt, sind die Akten, soferne nicht Anlaß gegeben ist, den Strafbescheid zurückzunehmen, worüber im Zweifelsfalle an die vorgesetzte Stelle zu berichten ist, der Staatsanwaltschaft am zuständigen Amtsgerichte zur Einleitung des Strafverfahrens zu übersenden. Gleiches hat zu geschehen, wenn der Beschuldigte schon vor dem Erlasse des Strafbescheides gerichtliche Aburtheilung verlangte, ferner wenn der Strafbescheid weder schriftlich noch mündlich eröffnet werden kann, weil der Aufenthaltsort des Beschuldigten unbekannt ist.

§ 10.

Wird auf gerichtliche Entscheidung angetragen, außerdem aber wegen der Festsetzung der Steuer an die Regierungsfinanzkammer reklamirt, in welchem Falle die gerichtliche Entscheidung bis zur rechtskräftigen Feststellung der Steuer ausgesetzt zu bleiben hat, so ist hievon der Staatsanwaltschaft mit dem Antrage auf Aussetzung des Strafverfahrens Kenntniß zu geben, zu geeigneter Zeit aber die Fortsetzung des letzteren zu beantragen.

§ 11.

Hat der Beschuldigte innerhalb der vorgesteckten Frist beim Rentamte auf gerichtliche Entscheidung gegen den Strafbeschluß nicht angetragen und auch eine Reklamation an die Regierungs-finanzkammer nicht erhoben, so erlangt der Strafbescheid hinsichtlich der Strafvollstreckung und der Straffolgen die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils.

Die gleiche Wirkung tritt ein, wenn der Antrag des Beschuldigten auf gerichtliche Entscheidung von demselben noch vor dem Beginne der Hauptverhandlung zurückgenommen, ferner wenn eine gegen den Strafbescheid ergriffene Reklamation als unbegründet abgewiesen wird.

§ 12.

Im Betreffe der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Antragsfrist auf gerichtliche Entscheidung gegen einen Strafbeschluß finden die Bestimmungen des § 455 der Reichs-Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 13.

Die Vollstreckung der im Verwaltungswege erlassenen rechtskräftigen Strafbescheide erfolgt durch die Rentämter.

Bezüglich der Umwandlung der Geldstrafen in Freiheitsstrafen, dann bezüglich der Verjährung der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung wird auf §§ 19, 21 und 22 der Bekanntmachung vom 17. v. Mts., Vorschriften über die Behandlung der Straffälle bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über die Grund-, Häuser-, Gewerb-, Kapitalrenten- und Einkommensteuer betreffend (Fin.-Minist.-Bl. S. 276), hingewiesen.[212])

---

[212]) Die in § 13 angezogenen Bestimmungen lauten:

§ 19.

Die Vollstreckung der im Verwaltungswege erlassenen rechtskräftigen Strafbescheide erfolgt durch die Rentämter.

Kann die Geldstrafe ganz oder theilweise nicht beigetrieben werden, so ist deren Umwandlung in eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe zu veranlassen.

§ 14.

Zur Umgangnahme von Strafeinschreitung wegen Geringfügigkeit der hinterzogenen Steuer oder Verletzung einer minder wichtigen Form sind die Rentämter nicht ermächtigt.

§ 15.

Hinsichtlich der Ausübung der in §§ 464 und 467 der Reichs-Strafprozeßordnung eingeräumten Befugnisse wird auf § 14 Abs. 2 und § 15 der vorerwähnten Bekanntmachung vom 17. v. Mts. (Fin.-Minist.-Bl. S. 274), dann § 17 der Anweisung zur Behandlung der Zoll- und Aufschlag-Strafsachen im Verwaltungs-

---

Das Rentamt übersendet in solchen Fällen die Akten sammt dem Strafbescheide an die Staatsanwaltschaft mit entsprechendem Antrage auf Einleitung des Verfahrens nach § 463 der St.-P.-O.

Bei theilweiser Deckung der fälligen Beträge vor erfolgter Strafumwandlung ist der vereinnahmte Betrag zunächst auf die unabhängig von der erkannten Geldstrafe zu entrichtende Steuer nebst Kreisumlagen, dann auf die Gebühren und Kosten des Verfahrens und der Rest auf die Geldstrafe zu verrechnen.

Nach erfolgter Strafumwandlung verbleibt dem Beschuldigten oder einem Dritten für ihn jederzeit die Befugniß, sich durch die Erlegung des Strafbetrages, soweit derselbe durch die erstandene Arreststrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren frei zu machen. — conf. Finanzminist.-Entschließung vom 23. Juli 1865, die Umwandlung der Geld- in Arreststrafen bei Forststrafsachen betr. (Fin.-Minist.-Bl. S. 150.)

§ 21.

Die Verjährung der Strafverfolgung bei Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Vorschriften über die Grund-, Häuser-, Gewerb-, Kapitalrenten- und Einkommensteuer bemißt sich nach § 67 Abs. 3 des Reichsstrafgesetzbuches.

Jede Handlung des Richters, welche wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet ist, unterbricht die Verjährung. — § 68 des Reichs-St.-Ges.-B.

Ist der Beginn oder die Fortsetzung eines Strafverfahrens von einer Vorfrage abhängig, deren Entscheidung in einem anderen Verfahren erfolgen muß, so ruht die Verjährung bis zu dessen Beendigung. — § 69 des Reichs-St.-Ges.-B.

Bei Strafbeschlüssen, welche im Verwaltungswege ergehen, wirkt nur der vorschriftsmäßig eröffnete Strafbescheid in Betreff der Unter-

wege vom 2. ds. Mts. (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 1395), ferner wegen der Gebührenpflicht des Strafverfahrens im Verwaltungswege auf die Art. 41 ff. des Gebührengesetzes vom 18. August l. Js., sowie § 18 der allegirten Anweisung vom 2. ds. Mts. hingewiesen.[213])

§ 16.

Die in § 17 Abs. 2 und § 24 der mehrerwähnten Bekanntmachung vom 17. v. Mts. (Fin.-Minist.-Bl. S. 275 und 278) getroffenen Bestimmungen finden hier gleichmäßige Anwendung.

München, den 25. Oktober 1879.

v. Pfeufer. **v. Riedel.**

Der General-Sekretär:

Ministerialrath Luber.

---

brechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung. — § 459 Abs. 3 der St.-P.-O.

Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung. — § 68 des Reichs-St.-Ges.-B.

§ 22.

Die Verjährung der Strafvollstreckung bemißt sich nach § 70 des Reichsstrafgesetzbuches.

Jede auf Vollstreckung gerichtete Handlung derjenigen Behörde, welcher die Vollstreckung obliegt, sowie die zum Zwecke der Vollstreckung erforderliche Festnahme des Verurtheilten unterbricht die Verjährung.

Nach der Unterbrechung der Vollstreckung der Strafe beginnt eine neue Verjährung. — § 72 des Reichs-St.-Ges.-B.

[213]) Der angezogene § 464 der R.-Str.-P.-O. räumt der Verwaltungsbehörde das Recht ein, die Anklage bei Gericht selber zu erheben, falls die Staatsanwaltschaft sie ablehnen sollte; § 467 berechtigt die Verwaltungsbehörde, sich der Verfolgung der Staatsanwaltschaft anzuschließen. Vergl. § 11 der FMBktm. 30. Sept. 1881 FMBl. S. 359.

Für den rechtskräftigen Strafbescheid sind als Gebühr zwei Zehntel der Sätze des § 62 des Reichs-Gerichts-Kosten-Gesetzes vom 18. Juni 1878 R.-Ges.-Bl. S. 141, und zwar bei mehreren Beschuldigten von jedem derselben nach Maßgabe der ausgesprochenen Strafen zu erheben, Art. 41 des bayer. Gebühr.-Ges. 18. Aug. 1879 Ges.- u. V.-Bl. 916.

Arbeiter-Versicherungsgesetzgebung:

I. **Band: Krankenversicherung der Arbeiter,** R.-Ges. vom 15. Juni 1883. Erläutert v. **A. Reger,** K. Bez.-Amts-Assessor. Vierte Auflage. 1885. 300 S. 8°. gebd. 2 ℳ 40 ₰.

II. **Band:** 1. Teil: **Unfallversicherungsgesetz** v. 6. Juli 1884. Erläutert v. **C. Graef,** K. Reg.-Assessor. Zweite Auflage. 1886. 405 S. gebd. 2 ℳ 70 ₰.

2. Teil: **Beamtenfürsorgegesetz** vom 15. März 1886. Erläutert v. **C. Graef,** K. Reg.-Assessor. 53 S. gebd. 60 ₰.

III. **Band: Unfall- und Krankenversicherung für land- u. forstwirthsch. Betriebe,** R.-Ges. v. 5. Mai 1886. Dritte Auflage, mit sämmtlichen Vollzugsvorschriften, erläutert von **K. Trutzer,** K. Bezirksamtsassessor. 1889. 394 S. geb. 3 ℳ.

IV. **Band: Bauunfallversicherungsgesetz** v. 11. Juli 1887 mit sämtlichen Vollzugsvorschriften, erläutert von **C. Graef,** K. Regierungsrat im Reichsversicherungsamt. (Unter der Presse.) 8°. gebd. ca. 2 ℳ.

Erstes Ergänzungsbändchen. 1886. 162 S. 8°. gebd. 1 ℳ 20 ₰.

Zweites Ergänzungsbändchen 1889. 146 S. 8°. geb. 1 ℳ 20 ₰.

Zu den Hauptbändchen dieser Gesetzessammlung erscheinen in angemessenen Zwischenräumen Ergänzungsbändchen, welche auf sämmtliche Versicherungsgesetze sich erstrecken und die seit der erstmaligen Ausgabe der Hauptgesetze anfallenden weiteren Vollzugsvorschriften rc. rc. enthalten.

Armen- und Krankenpflege: Bayer. Gesetz v. 29. April 1869. Erläutert u. mit den einschlägigen Vollzugsvorschriften, sowie der Novelle v. 3. Febr. 1888 nebst Vollzugsentschließung v. 17. Febr. 1888 herausg. von **A. Reger,** K. Bez.-Amtmann. 107 S. 8°. gebd. 1 ℳ 50 ₰.

Distrikts- und Landratsgesetz v. 28. Mai 1852 mit Vollzugserlassen und Erläuterungen. 1888. 68 S. 1 ℳ 20 ₰.

Flurbereinigungsgesetz v. 29. Mai 1886 und die hiezu ergangenen Vollzugs-Vorschriften m. Bemerkungen herausgegeben u. erläutert v. **J. Windstoßer,** K. Reg.-Assessor. Dritte Auflage. 1889. 198 S. 8°. geb. 1 ℳ 80 ₰.

Freizügigkeitsgesetz s. Reichs-Verwaltungsgesetze.

Gewerbeordnung, in der Fassung v. 1. Juli 1883, mit Vollzugserlassen, Auszug aus dem bayer. Gewerbegesetze, dem Innungs-Normalstatute rc. Erläutert von **A. Reger,** K. Reg.-Assessor. 1887. 303 S. 8°. gebd. 3 ℳ 60 ₰.

Hagelversicherungsanstalt: Bayer. Gesetz v. 13. II. 1884. Mit Erläuterungen und Bemerkungen nach dem vorhandenen Quellenmaterial herausgegeben von **J. Windstoßer,** K. Bez.-Amts-Assessor. Zweite Aufl. 1884. 66 S. 8°. gebd. 70 ₰.

Heerordnung für das Königreich Bayern siehe Militärdienstgesetzgebung.

Heimat, Verehelichung und Aufenthalt: Bayer. Ges. v. 16./IV. 1868 nebst d. dazu ergangenen Novellen. Erläutert und mit den einschlägigen Vollzugsvorschriften herausgegeben v. **A. Reger,** K. Regierungs-Assessor. Zweite Auflage. 1888. 151 S. 8°. gebd. 1 ℳ 80 ₰.

Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889. Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister, bearbeitet von **A. Reger,** K. Bezirksamtmann. 162 Seiten klein 8°; kart. 1 ℳ 50 ₰.

Krankenversicherung s. Arbeiter-Versicherung.

lungen herausgegeben von **J. Windstoßer,** K. Bez.-Amts-Assessor. 1884. 34 S. 8°. gebd. 40 ₰.

Landratsgesetz v. 28. Mai 1852 s. Distriktsratsgesetz ꝛc.

Militärdienstgesetzgebung des Deutschen Reiches. Mit den für das Reich und das Königreich Bayern giltigen Vollzugsbestimmungen, insbesondere der Wehr- und Heerordnung in deren nunmehriger Fassung, herausgegeben von **A. Reger,** k. Bezirksamtmann.

I. Abth.: **Gesetzliche Bestimmungen.** 1888. 80 S. 8°. broch. 80 ₰.

II. Abth.: **Die Wehrordnung.** 1889. 184 Seiten. 8°. broch. [illegible]

III. Abth.: **Die Heerordnung.** 1889. ca. 200 S. 8°. broch. 1 ℳ [illegible] ₰.

IV. Abth.: **Vollzugsbestimmungen** zu den drei ersten Abtheilungen in chronologischer Reihenfolge). Wird im Laufe des Jahres 1890 erscheinen.

Militärleistungsgesetzgebung (herausgegeben von Dr. **C. L. H. Matthaeus**), enthaltend die sachlichen Leistungen für Militärzwecke — Quartierleistung, Naturalleistung, Pferdeaushebung, Unterstützung einberufener Reservisten ꝛc. — mit allen veranlaßten Erläuterungen, Reglements ꝛc. in der diesen Gesetzen nunmehr zukommenden Fassung. 361 S. 8°. gebd. ℳ 3.—.

Personenstand und Eheschließung: Reichs-Ges. v. 6. Febr. 1875. Erläutert u. mit d. hiezu ergangenen Vollzugsvorschr. herausgegeben v. **A. Reger,** K. Bez.-Amts-Assessor. 1882. 185 S. 8°. gebd. 1 ℳ 50 ₰.

Preßgesetz s. Wahl-Vereins- u. Preßgesetz.

Reichs-Verwaltungsgesetze, kleinere, nebst einschlägigen Staatsverträgen (Gothaer, Eisenacher ꝛc. ꝛc. Vertrag) und K. b. Vollzugserlassen. Mit Erläuterungen zu den Reichsgesetzen über Freizügigkeit und Bundes- u. Staatsangehörigkeit, herausgegeben v. **A. Reger,** K. Bezirks-Amts-Assessor. 1885. 108 S. gebd. 1 ℳ 80 ₰.

Sozialistengesetz s. Wahl-Vereins- u. Preßgesetz.

Staatsangehörigkeitsgesetz s. Reichs-Verwaltungsgesetze.

Schulbedarfsgesetz v. 10./XI. 1861. Mit Erläuterungen und unter Beifügung der seit dem Erlasse d. Ges. ergangenen auf das Volksschulwesen bezüglichen K. Verordnungen und wichtigeren Min.-Entschließungen, herausgegeben v. **A. Reger,** K. Reg.-Assessor. Zweite durchgesehene u. ergänzte Auflage. 1886. 100 S. 8°. gebd. 1 ℳ 20 ₰.

Unfallversicherung s. Arbeiterversicherung.

Vereinsgesetz, s. Wahl-, Vereins- und Preßgesetzgebung.

Vermarkungsgesetz v. 16. Mai 1868 mit Vollzugsvorschriften, Entwürfen, Formularien und einer Dienstesinstruktion für Feldgeschworne nebst Bemerkungen von **J. Windstoßer,** k. Regier.-Assessor. 1889. 76 S. 8°. geb. 1 ℳ.

Verwaltungsgerichtshofgesetz vom 8./XI. 1878. Erläutert u. mit d. hiezu ergangenen Vollzugsvorschriften herausgegeben v. **A. Reger,** K. Bez.-Amts-Assessor. 1883. 136 S. 8°. gebd. 1 ℳ 80 ₰.

Wahl-, Vereins- und Preßgesetzgebung nebst dem Sozialistengesetze vom 21. Oktober 1878. Mit sämtlichen **Vollzugserlassen** sowie mit Anmerkungen, herausgegeben von einem bayer. Verwaltungsbeamten.

I. Teil (Wahlgesetze) 135 S. Preis: 1 ℳ 50 ₰.

II. „ (Vereins-, Preß- u. Sozialistengesetz) 56 S. 8°. Preis: 1 ℳ 20 ₰.

Zusammen gebunden 2 ℳ 40 ₰.

Wehrordnung für das Königreich Bayern siehe Militärdienstgesetzgebung.

Fahrmbacher, L.

Das bayerische Gesetz vom 10. März 1879 über die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen Mit erläuternden Anmerkungen von L. Fahrmbacher

Ansbach 1890